

SOZIALE SICHERHEIT

CHSS N° 3 / 2021

SCHWERPUNKT

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Wie soziale Nachhaltigkeit in der Schweiz verstanden und umgesetzt wird. 8

Sozialversicherungen

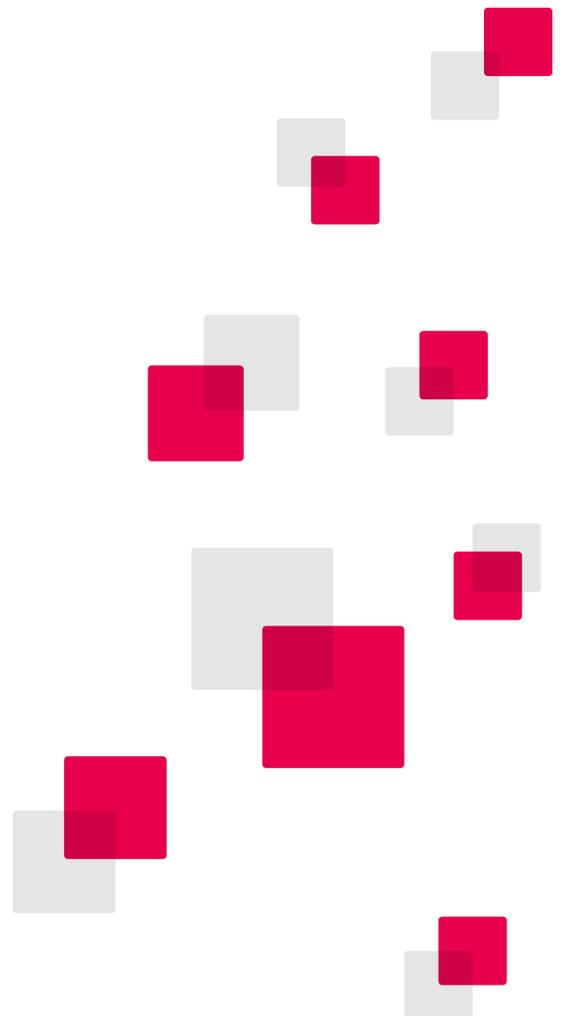
Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV 2019 42

Familie, Generationen und Gesellschaft

Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarif 51

Invalidenversicherung/ International

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung im internationalen Kontext 84



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Mehr Nutzen, aber nur noch im Web



Rolf Camenzind

Leiter Kommunikation, Bundesamt für Sozialversicherungen

Liebe Leserin, lieber Leser

Seit 1993 publiziert das BSV die Zeitschrift «Soziale Sicherheit» CHSS, die Sie gerade in den Händen halten. In diesen bald 30 Jahren wurde die CHSS einige Male verändert, um den Bedürfnissen der Leserinnen und Leser besser zu entsprechen. Vor fünf Jahren haben wir die CHSS zu einer cross-medialen Publikation weiterentwickelt und die gedruckte Zeitschrift durch die ständig verfügbare Internetseite www.soziale-sicherheit-chss.ch ergänzt. Hinzugekommen sind auch ein Newsletter und der Twitter-Kanal @SozSicherheit.

Nun setzen wir eine weitere wichtige Weiterentwicklung um, die nicht nur eine kleine Veränderung im Gewohnten, sondern einen grundlegenden Wandel darstellt: Die aktuelle Ausgabe der CHSS ist die letzte, die auch in gedruckter Form erschienen ist. Künftig wird die «Soziale Sicherheit» ausschliesslich als Angebot im Internet weitergeführt.

Mit dieser Konzentration auf das Internet fokussieren wir uns auf den Publikationskanal, der Ihnen den grösstmögli-

chen Nutzen bietet. Weit mehr als die gedruckte Zeitschrift mit ihrem vierteljährlichen Publikationsrhythmus, bietet uns die Internetplattform die Möglichkeit, wichtige Themen dann aufzugreifen, zu ergänzen und zu vertiefen, wenn sie wirklich aktuell sind. Es wird auch möglich sein, mit einem Klick zu weiterführenden oder ergänzenden Inhalten zu gelangen. Kurz: Wir werden Ihnen mit der CHSS im Internet einen Service bieten können, den wir mit der gedruckten Publikation nur in beschränktem Masse leisten konnten.

Der Schritt in die ausschliesslich digitale Welt ist uns nach den vielen Jahren mit Papier in den Händen zwar nicht leichtgefallen. Aber wir machen ihn aus Überzeugung. Weil wir uns mit den beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen darauf konzentrieren können, die Informationen über die soziale Sicherheit in der bestmöglichen Qualität zu bieten: relevant, faktentreu, detailliert und aus erster Hand. Und das aktuell und erst noch zu einem unschlagbaren Preis – nämlich gratis.

Ich bin überzeugt, dass die CHSS auch in der digitalen Publikationsform Ihr Interesse finden wird. Melden Sie sich für den digitalen Service an, falls Sie das noch nicht getan haben sollten (soziale-sicherheit-chss.ch > Online-Abonnement). So erhalten Sie regelmässig unsere Hinweise auf neue Inhalte im Web. Unterstützen Sie uns, wenn Sie das können, indem Sie Ihr Umfeld auf die digitale CHSS aufmerksam machen – vor allem, wenn Sie in einem Betrieb arbeiten, in welchem die gedruckte Ausgabe der CHSS irgendwo zum Lesen aufgelegt worden ist. Dort wird man ab sofort nicht mehr darin blättern können. Dafür steht die CHSS nun jederzeit dort zur Verfügung, wo es einen Anschluss ans Internet gibt. Also eigentlich überall. ■

- 03 Editorial
- 90 Sozialversicherungsstatistik
- 92 Gut zu wissen

Schwerpunkt

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

- 8 Agenda 2030 – Ein Fahrplan für eine bessere Welt** Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist ein globaler Rahmen für die Lösung der grossen Herausforderungen der Weltgemeinschaft. Die Schweiz engagiert sich national wie international für die Umsetzung der Agenda. **Till Berger, Bundesamt für Raumentwicklung ARE**
- 12 MONET 2030: Messung der nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz** Die nachhaltige Entwicklung ist ein mehrdimensionales Normkonzept – ihre Messung bleibt für die öffentliche Statistik eine Herausforderung. **Medea Savary, Rita Strasser, André de Montmollin; Bundesamt für Statistik (BFS)**
- 16 Das BSV trägt zur Umsetzung der Agenda 2030 bei** Vor allem mit seinen Aktivitäten in den Bereichen Sozialversicherung, Armutsbekämpfung und Vereinbarkeit von Arbeit und Familie trägt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) entscheidend zur Verwirklichung der zentralen Ziele bei. **Géraldine Luisier Rurangirwa, Bundesamt für Sozialversicherungen**
- 20 Nachhaltige Stadtentwicklung im Kanton Basel-Stadt** Nachhaltig ist eine Entwicklung dann, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne die Möglichkeit künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu gefährden. **Barbara Alder, Nadine Grüninger, Catherine Heinzer; Kantons- und Stadtentwicklung Basel-Stadt, Präsidiabundepartement des Kantons Basel-Stadt**
- 24 Niederschwellige Gesprächsrunden von und für Migrantinnen und Migranten** Die moderierten Gesprächsrunden zu Alltagsthemen in rund 20 Sprachen von Femmes-Tische/Männer-Tische stärken seit 25 Jahren die Chancen und Inklusion der Migrationsbevölkerung. Und sie fördern den sozialen Zusammenhalt in den Quartieren und Gemeinden. **Isabel Uehlinger, Manuskhak Karnusian; Femmes-Tische/Männer-Tische**
- 28 Werkstatt rollaid: Wie Ausgedientes wieder dient** Win – win – win: Zugegeben, der Slogan ist etwas abgegriffen, aber für die Werkstatt rollaid passt er perfekt. Denn diese verbindet die soziale und berufliche Integration Jugendlicher und junger Erwachsener in der Schweiz, die humanitäre Hilfe im Ausland und das Recycling von wertvollem Material. **Bernhard Wissler, Geschäftsleiter rollaid**
- 32 Soziale Nachhaltigkeit und Chancengerechtigkeit in der Entwicklungshilfe** Bei der Umsetzung der Agenda 2030, die in ihrem Grundsatz «Niemanden zurücklassen» will, weist der Bundesrat der Entwicklungszusammenarbeit eine wichtige Rolle zu. Auch die Caritas richtet sich in ihrer Projektarbeit bewusst und überzeugt nach diesem Leitmotiv aus. **Patrik Berlinger, Caritas Schweiz**

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

- 36 Arbeitsplätze sind nicht nur in der freien Marktwirtschaft begehrt** Arbeitgeber sind in der Bildungs- und Arbeitsmarktintegration zentrale Partner der IIZ-Akteure: Sie alle kommunizieren und arbeiten mit den Arbeitgebern auf die eine oder andere Art zusammen. Eine Auslegeordnung zeigt den Kommunikationsbedarf unter den IIZ-Akteuren und die Informationsbedürfnisse der Arbeitgeber auf. **Sabina Schmidlin, Nationale IIZ-Fachstelle**

Sozialversicherungen

42 Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV 2019 2019 beliefen sich die Einnahmen aller Sozialversicherungen auf 192 Mrd. Franken, die Ausgaben auf 166 Mrd. Franken und das Ergebnis auf 26 Mrd. Franken. Positive Kapitalwertänderungen führten zu einer Zunahme des Kapitals aller Sozialversicherungen auf über eine Billion Franken. **Salome Schüpbach, Bundesamt für Sozialversicherungen**

Familie, Generationen und Gesellschaft

51 Erfolgreiche Weiterführung von Jugend und Medien Die Massnahmen des Bundes im erzieherischen Jugendmedienschutz, sind erneut umfassend evaluiert worden. Sie finden weiterhin grossen Anklang und zeigen eine breite Wirksamkeit. **Alexandra La Mantia, Milena Iselin; Interface Politikstudien Forschung Beratung**

55 Neues Bundesgesetz für Jugendschutz bei Filmen und Videospielen Der Bundesrat will Minderjährige besser vor ungeeigneten Medieninhalten schützen. Alterskennzeichnungen und Alterskontrollen für Filme und Videospiele sollen schweizweit einheitlich geregelt werden. Der Nationalrat hat dem Gesetzesentwurf in der Sommersession mit wenigen Anpassungen zugestimmt. **Yvonne Haldimann, Bundesamt für Sozialversicherungen**

60 Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife Eine neue Bestandsaufnahme der EKFF zur Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung deckt Defizite auf, zeigt gute Beispiele aus Gemeinden, Kantonen sowie europäischen Ländern und ist Grundlage für 18 Empfehlungen, die dazu beitragen sollen, dass künftig alle Kinder in der Schweiz Zugang zu einer qualitativ guten, von allen Eltern bezahlbaren Betreuung

haben. **Nadine Hoch, Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF)**

71 Sexistischer Online-Hass: Heranwachsende besonders gefährdet Diskriminierende Kommentare, hasserfüllte Posts, diffamierende Memes: Anfeindungen aufgrund des Geschlechts oder der Sexualität sind im Internet alltäglich. Als Digital Natives sind gerade Kinder und Jugendliche solchen Inhalten allseitig ausgesetzt. **Bettina Bichsel, Bundesamt für Sozialversicherungen**

77 Auswirkungen der ersten Welle der Corona-Pandemie: eine Analyse nach Einkommen Die Covid-19-Krise hat sich auf die gesamte Bevölkerung ausgewirkt. Personen mit tiefem Einkommen sind jedoch am stärksten von den negativen Auswirkungen betroffen. **Robin Tillmann, Ursina Kuhn; FORS, Judith Kühr, Romaric Thiévent, Jean-Pierre Tabin; Haute école de travail social et de la santé Lausanne**

81 Coronavirus: Unterstützung für die familienergänzende Kinderbetreuung Via Kantone unterstützt der Bund Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die während des Shutdowns im Frühling 2020 coronabedingte Ertragsausfälle erlitten. Waren die Ausfallentschädigungen zuerst nur für private Anbieter vorgesehen, beschloss das Parlament in der Frühjahrsession 2021, auch Institutionen zu berücksichtigen, die von der öffentlichen Hand geführt werden. **Cornelia Louis, Bundesamt für Sozialversicherungen**

Invalidenversicherung/International

84 Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung im internationalen Kontext Die internationale Koordinierung der sozialen Sicherheit verlangt eine umfassende Prüfung der formellen Voraussetzungen von Leistungsansprüchen bei grenzüberschreitenden IV-Fällen. Das BSV stellt einen Leitfaden und eine Checkliste als Arbeitshilfe zur Verfügung. **Stephanie Koch, Katrin Jentzsch; Bundesamt für Sozialversicherungen**



Foto: Pressmaster

Diese lautet «Für die soziale Dimension legt der Bund das Hauptaugenmerk auf die Chancengleichheit und den sozialen Zusammenhalt.»

SCHWERPUNKT

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

1987 veröffentlichte die 1983 gegründete 20-köpfige World Commission on Environment and Development der UNO unter dem Vorsitz der norwegischen Ministerpräsidentin Gro Harlem Brundtland ihren Bericht, der auf der Suche nach den Perspektiven einer umweltverträglichen globalen Entwicklung die Nachhaltigkeit als globales Handlungsprinzip begründete. Auch bekannt als Brundtland-Definition, hält das Konzept der nachhaltigen Entwicklung fest, dass diese nur dann gegeben ist, wenn sie die Befriedigung der Bedürfnisse der heutigen Generation gewährleistet, ohne dass sie die Möglichkeit künftiger Generationen gefährdet, dereinst ihre Bedürfnisse befriedigen zu können.

Der Grundsatz der Brundtland-Definition gelangte über die Konferenz von Rio 1992 in die Agenda 21 und

schliesslich in die Agenda 2030. Mit ihren 17 Zielen (Sustainable Development Goals [SDG]) ist Letztere seit 2015 der globale Referenzrahmen für eine nachhaltige Entwicklung in ökologischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. Seit 2021 setzt der Bund die Agenda 2030 mithilfe seiner «Strategie nachhaltige Entwicklung 2030» um. Für die soziale Dimension legt er das Hauptaugenmerk auf die «Chancengleichheit und den sozialen Zusammenhalt». Die Beiträge des vorliegenden Schwerpunkts zeigen, wo der Bund diesbezüglich bis 2030 die Schwerpunkte setzt. Sie geben aber auch einen kleinen Einblick in das Wirken der unzähligen Akteure fernab von Bundesbern, ohne die die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen nie nachkommen könnte. 

Agenda 2030 – Ein Fahrplan für eine bessere Welt

Till Berger, Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist ein globaler Rahmen für die Lösung der grossen Herausforderungen der Weltgemeinschaft. Die Schweiz engagiert sich national wie international für die Umsetzung der Agenda und setzt ihre Prioritäten in der «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030».

Die grossen Herausforderungen der Weltgemeinschaft wie Armut, soziale Ungleichheiten, Klimawandel, schwindende Biodiversität, Umweltzerstörung, Gesundheitskrisen oder die Etablierung einer ressourcenschonenden Wirtschaft können nicht durch einzelne Staaten allein gelöst werden. Es braucht eine wirkungsvolle globale Zusammenarbeit und ein weltweit koordiniertes Handeln mit gemeinsamen Zielen und gut abgestimmten nationalen und internationalen Massnahmen. Diesen globalen Rahmen haben die Vereinten Nationen 2015 mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (United Nations 2015) geschaffen. Sie ist das Ergebnis aus der Zusammenführung der UNO-Konferenzen für nachhaltige Entwicklung und den Ende 2015 ausgelaufenen Millen-

niumsentwicklungszielen. Sie deckt damit die ganze Breite der nachhaltigen Entwicklung ab und weist den Weg in eine zukunftsfähige Welt.

Kernbestandteil der Agenda 2030 sind die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG). Diese legen fest, wohin sich die globale Gemeinschaft bis 2030 bewegen muss, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Sie schaffen dafür Orientierungspunkte in allen zentralen Bereichen des Lebens wie Ernährung, Gesundheit, Bildung, Wirtschaft, Energie, Klima, Umwelt und auch gute Regierungsführung. Der Plan der Vereinten Nationen sieht vor, die SDG bis 2030 weltweit zu erreichen, um heute und in Zukunft für alle

Menschen eine gute Lebensqualität und ein würdevolles Leben zu ermöglichen.

Als Land mit einer langen humanitären Tradition und einer international stark vernetzten Wirtschaft hat die Schweiz jedes Interesse an einer solchen Welt. Deshalb hat sie sich bereits bei der Ausarbeitung der Agenda 2030 aktiv eingesetzt und will auch bei der Umsetzung eine starke Rolle übernehmen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE NACHHALTIGE WELT Aber was bedeutet nachhaltige Entwicklung genau? Der Bundesrat versteht darunter Folgendes: «Eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht die Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen und stellt eine gute Lebensqualität sicher, überall auf der Welt sowohl heute wie auch in Zukunft. Sie berücksichtigt die drei Dimensionen – ökologische Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – gleichwertig, ausgewogen und in integrierter Weise und trägt den Belastbarkeitsgrenzen der globalen Ökosysteme Rechnung.» (Bundesrat 2021a, S. 5).

Die nachhaltige Entwicklung stellt somit die Gewährleistung einer guten Lebensqualität für alle in den Vordergrund. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene Voraussetzungen gegeben sein. Diese werden durch die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung definiert:

- Erstens müssen wir unsere ökologische Verantwortung wahrnehmen. Damit ist gemeint, dass sich unsere Aktivitäten im Rahmen der Regenerationsfähigkeit natürlicher Ökosysteme bewegen müssen. Wir müssen sicherstellen, dass die Ökosysteme ihre Leistungen (wie die Bereitstellung von frischem Wasser oder sauberer Luft) langfristig erbringen können. Damit können wir gewährleisten, dass die planetaren Belastbarkeitsgrenzen eingehalten werden und die natürlichen Lebensgrundlagen für die Zukunft erhalten bleiben.
- Zweitens gilt es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Die Wirtschaft muss über die nötigen Grundlagen verfügen, um leistungsfähig, produktiv, widerstandsfähig und innovativ zu sein. Zudem muss das wirtschaftliche Kapital (Realkapital, Finanzkapital, Humankapital, Sozialkapital und Naturkapital) langfristig erhalten bleiben. Damit wird gewährleistet, dass alle Menschen in der Lage sind, einen Lebensstandard zu er-

reichen, mit dem sie genügend materielle Grundlagen für ein gutes Leben haben.

- Drittens ist die gesellschaftliche Solidarität sicherzustellen. Dies beinhaltet die Respektierung der Würde jedes einzelnen Menschen, die Wahrung der Menschenrechte, die Gewährleistung der freien Entfaltung der Persönlichkeit, die gerechte Verteilung des Wohlstands, soziale Sicherheit und die gleichberechtigten Beziehungen zwischen allen Menschen. Damit wird gewährleistet, dass alle Menschen ein integrierter Bestandteil der Gesellschaft sein können (Inklusion), Gerechtigkeit für alle herrscht und soziale Spannungen geringgehalten werden können.

DIE SCHWEIZ BEI VIELEN SDG AUF KURS Doch sind diese Voraussetzungen in der Schweiz bereits gegeben? Ist die Schweiz bei der nachhaltigen Entwicklung auf Kurs? Ein Blick auf die aktuelle Covid-19-Krise zeigt, dass sie auch unter erschwerten Voraussetzungen bei zahlreichen SDG eine gute Bilanz vorweisen kann: Dank einem qualitativ hochstehenden und flexiblen Gesundheitssystem konnten alle an Covid-19 Erkrankten behandelt werden (SDG 3 – «Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern»). Durch unser gut ausgebautes Sozialsystem sind die meisten Menschen trotz schwerwiegender wirtschaftlicher Einschnitte nicht existenziell bedroht (SDG 1 – «Armut in allen Formen und überall beenden»). Unser innovatives und investitionsfreundliches Wirtschaftssystem bietet zudem eine ideale Grundlage für die gegenwärtige wirtschaftliche Erholung (SDG 8 – «Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern»). Auch schützt die ausgeprägte Rechtsstaatlichkeit die Bevölkerung vor unverhältnismässiger Einschränkung der Grundrechte (SDG 16 – «Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern»). Und vor gefährlichen Spannungen innerhalb der Gesellschaft bewahrt uns ein auf Solidarität ausgerichtetes politisches System (SDG 10 – «Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern»).

DIE SCHWEIZ WELTWEIT AUF PLATZ 16 BEI DEN SDG Es gibt allerdings auch Bereiche, in denen die Schweiz noch einen langen Weg vor sich hat, um die SDG zu erreichen: Die

Biodiversität nimmt nach wie vor ab, was die Widerstandsfähigkeit der natürlichen Umwelt verringert und damit auch Ökosystemdienstleistungen wie z. B. die Blütenbestäubung durch Insekten (SDG 15 – «Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen»). Die Energieversorgung basiert noch immer zu 63 % auf fossilen Energieträgern (Stand 2019), was uns energetisch abhängig macht und nach wie vor für hohe Treibhausgasemissionen sorgt (SDG 13 – «Umgehend Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen»). Zudem leiden 42 % der Bevölkerung zunehmend unter Übergewicht oder Fettleibigkeit (Stand 2017), was zahlreiche Krankheiten verursachen kann (SDG 3). Auch sind die Chancen ungleich verteilt; so ist beispielsweise der Einkommensanteil der obersten 20 Prozent der Bevölkerung inzwischen über 40-mal grösser als derjenige der untersten 20 Prozent (SDG 10).

Trotz dieser Herausforderungen steht die Schweiz im internationalen Vergleich aber relativ gut da. Gemäss dem «Sustainable Development Report 2021» des Sustainable Development Solutions Network SDSN und der Bertelsmann Stiftung (Sachs et al. 2021) befindet sie sich auf Platz 16 von 165, was die weltweite Erreichung der SDG betrifft (Platz 1 belegt Finnland, Deutschland kommt auf Platz 4).

PRIORITÄTEN DES BUNDESRATS BIS 2030 Der Bundesrat hat nach der Verabschiedung der Agenda 2030 eine Bestandsaufnahme durchgeführt, um zu identifizieren, wo die Schweiz den grössten Handlungsbedarf hat, um die SDG zu erreichen. Aufbauend auf dieser Analyse bestimmte er in seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (Bundesrat 2021) drei Schwerpunkte, in denen er bis 2030 verstärkt tätig werden will: «Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion», «Klima, Energie und Biodiversität» sowie «Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt». Im Bereich des Konsums und der Produktion ist unter anderem der hohe Verbrauch an Rohstoffen ein vorrangiges Thema. Dieser beträgt in der Schweiz rund siebzehn Tonnen pro Person und Jahr (www.statistik2030.ch > alle Indikatoren > 12 verantwortungsvoller Konsum und Produktion > Material-Fussabdruck pro Person). Ein Grossteil der Rohstoffe wird aus dem

Ausland importiert. Entsprechend hoch ist auch der ausländische Anteil der konsumbedingten Umweltbelastung, der derzeit mehr als 70 Prozent ausmacht (Frischknecht et al. 2018, S. 40). Zur Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster setzt der Bundesrat deshalb unter anderem auf die Stärkung der Kreislaufwirtschaft und auch auf die Verbesserung der Transparenz entlang von Wertschöpfungsketten.

Beim zweiten Schwerpunkt (Klima, Energie und Biodiversität) ist die Bekämpfung des Klimawandels eines der vorrangigen Themen. Die mittlere Jahrestemperatur ist hierzulande seit Messbeginn 1864 um 2 °C gestiegen, gut doppelt so viel wie im globalen Mittel. Dies hat auch zunehmende Folgen für die Biodiversität, welche bereits durch den Nutzungsdruck des Menschen in einem sehr unbefriedigenden Zustand ist. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, in beiden Bereichen verstärkt zu handeln. Einer der wichtigsten Ansatzpunkte ist die Halbierung der inländischen Treibhausgasemissionen bis 2030. Bis 2050 soll die Schweiz unter dem Strich überhaupt keine Treibhausgase mehr ausstossen, d. h. CO₂-neutral sein.

WENIGER ARMUT UND STÄRKERER SOZIALER ZUSAMMENHALT Im dritten Schwerpunkt der «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030» konzentriert sich der Bundesrat unter anderem auf die Reduktion der Armut. Obwohl es in der Schweiz keine absolute Armut mehr gibt, waren im Jahr 2019 rund 8,7 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung von Einkommensarmut betroffen. Prekär ist insbesondere die Situation von Kindern und Jugendlichen, die in Familien aufwachsen, die von Armut betroffen oder gefährdet sind. Dies wirkt sich insbesondere auch auf ihre Bildungschancen und auf ihre Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit in Bezug auf ihre Lebensgestaltung aus. Diesbezüglich bestehen für ärmere Bevölkerungsteile und Menschen mit Migrationshintergrund empfindliche Benachteiligungen. Aus diesem Grund will der Bundesrat Armut verhindern und bekämpfen sowie die soziale und berufliche Integration fördern (siehe Wissler, Bernhard, in dieser CHSS, S. 28). Er unterstützt die Kantone, Städte und Gemeinden sowie die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure dabei, die Armutsprävention und Armutsbekämpfung weiterzuentwickeln, und er stellt die nötigen Informationen über die Armutsentwicklung, die Präventivmassnahmen sowie deren

Auswirkungen zur Verfügung (siehe Luisier Rurangirwa, Géraldine, in dieser CHSS, S. 16).

In einem weiteren Handlungsfeld befasst sich der Bundesrat mit der Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Die Individualisierung der Lebensstile, regionale Disparitäten oder Verteilungsfragen zwischen den Generationen stellen den Zusammenhalt der Schweizer Bevölkerung vor grosse Herausforderungen. Aber auch Diskriminierungen beispielsweise aufgrund der Herkunft, der Sprache, der Hautfarbe oder der sozialen Stellung gilt es zu bekämpfen. Der Bundesrat begegnet diesen Herausforderungen in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen. Dazu gehören Massnahmen für die gesellschaftliche Vernetzung (siehe Uehlinger/Karnusian in dieser CHSS, S. 24), die politische Partizipation, das freiwillige Engagement und das gegenseitige Verständnis. Unter anderem zielt er auch auf eine Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Quartieren und Agglomerationen ab (siehe Alder et al. in dieser CHSS, S. 20).

EIN VIERJAHRESZYKLUS FÜR DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG Die Umsetzung der Agenda 2030 ist ein äusserst dynamischer Prozess, der von vielen nationalen und internationalen Entwicklungen beeinflusst wird. Das beste Beispiel ist die aktuelle Covid-19-Krise. Aus diesem Grund durchläuft die Nachhaltigkeitspolitik des Bundesrats einen vierjährigen Politikzyklus. Dieser richtet sich nach der Legislaturplanung und beinhaltet vier Schritte. Zu Beginn der Legislaturplanung wird zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 jeweils ein neuer Aktionsplan verabschiedet (Bundesrat 2021b). In einem zweiten Schritt wird dieser durch die zuständigen Bundesstellen umgesetzt, wobei der Bund die Umsetzung auch auf den Ebenen der Kantone, Städte und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und der Wirtschaft fördert. In einem dritten Schritt werden die Fortschritte oder Rückschritte in der Zielerreichung gemessen (siehe Savary, Medea et al. in dieser CHSS, S. 12) und in einem vierten Schritt ein Bericht an die UNO über die noch bestehenden Herausforderungen erstellt. Dadurch soll ein dynamischer Prozess entstehen, der so eine flexible und wirkungsvolle Umsetzung der SDG ermöglicht.

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG IST EIN MEGATREND Die UNO hat Ende 2019 die Decade of Action ausgerufen, um die

Anstrengungen zur Umsetzung der SDG zu beschleunigen. Nur wenige Monate danach hat die Covid-19-Krise die Erreichung einiger Ziele, wie die Beendigung der Armut in all ihren Formen, deutlich erschwert. Dennoch besteht Grund zur Hoffnung: Nachhaltige Entwicklung ist heute mehr denn je ein Megatrend, der bei Konsumenten, Unternehmen, Finanzinstituten und der Politik gleichermaßen angekommen ist. Gemeinsam lässt sich viel erreichen. Die Decade of Action dauert noch gut neun Jahre. ■

LITERATURVERZEICHNIS

Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2021): Agenda 2030 (Website): www.are.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Nachhaltigkeitspolitik > Agenda 2030.

Bundesrat (2021a): *Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030*; [Bern: ARE]: www.are.admin.ch > Medien & Publikationen > Publikationen Nachhaltige Entwicklung > Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 > PDF.

Bundesrat (2021b): *Aktionsplan 2021–2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030*; [Bern: ARE]: www.are.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 > Aktionsplan 2021–2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 > PDF.

Sachs Jeffrey D. et al. (2021): *Sustainable Development Report 2021*, Cambridge: www.unsdsn.org > Research & Policy Work > SDG-Index & Monitoring > PDF.

Frischknecht, Rolf et al. (2018): *Umwelt-Fussabdrücke der Schweiz. Zeitlicher Verlauf 1996–2015*; [Bern: Bundesamt für Umwelt]: www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Wirtschaft und Konsum > Publikationen und Studien > Umwelt-Fussabdrücke der Schweiz > PDF.

United Nations (2015): A/RES/70/1 Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development: Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015 : www.un.org/en/ > Our work > Documents > UN Digital Library.



Till Berger

Dipl. Biologe, stv. Chef Sektion Nachhaltige Entwicklung, Bundesamt für Raumentwicklung ARE.
till.berger@are.admin.ch

MONET 2030: Messung der nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz

Medea Savary,

Rita Strasser,

André de Montmollin; Bundesamt für Statistik

Der Grundsatz «Niemanden zurücklassen» zieht sich systematisch durch die Agenda 2030, wodurch sozialen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung eine grössere Bedeutung eingeräumt wird als in der Vergangenheit. Die nachhaltige Entwicklung ist ein mehrdimensionales Normkonzept – ihre Messung bleibt für die öffentliche Statistik eine Herausforderung.

Seit über zwanzig Jahren verwendet die Schweiz das Indikatorensystem MONET 2030 (www.statistik2030.ch), das einen Überblick über die nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene bietet und die Fortschritte der Schweiz bei der nachhaltigen Entwicklung illustriert. Dieser Überblick umfasst die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (United Nations 2015) und deckt die drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft der nachhaltigen Entwicklung ab. Diese drei Dimensionen sind untereinander eng verknüpft und sollten nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Bei der Ausarbeitung der Agenda 2030 wurde bewusst ein Querschnittsansatz gewählt. Auch wenn

bestimmte SDG fast ausschliesslich eine einzelne Dimension betreffen, korrelieren dennoch alle Ziele miteinander und widerspiegeln sämtliche Dimensionen. Das gilt insbesondere für die sozialen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, die in der Agenda 2030 im Sinne der Forderung «Niemanden zurücklassen» (Leave no one behind) praktisch in allen SDG vorkommen.

«LEAVE NO ONE BEHIND» Dieser zentrale Grundsatz der Agenda 2030 (Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung 2021) bezweckt die Beseitigung aller Formen von Armut, Diskriminierung und Ausgrenzung sowie den Abbau von Ungleichheiten und die Stärkung der Resili-

enz. Die Forderung nach Inklusion lenkt die Aufmerksamkeit auf Diskriminierungen, die oft zahlreich sind, und auf Ungleichheiten sowohl beim Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ressourcen, zu Grunddienstleistungen wie Gesundheit, Bildung, Arbeit oder Wohnraum als auch bei der Vertretung in den politischen Institutionen.

Dieser Leitsatz ist im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung nicht neu. Er lässt sich direkt vom Begriff der Generationengerechtigkeit ableiten (bei uns und anderswo), der bereits im Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen unter der Leitung der Vorsitzenden Gro Harlem Brundtland thematisiert wurde (Vereinte Nationen 1987) und in die Agenda 21 einfluss, die die internationale Gemeinschaft am Erdgipfel von 1992 in Rio de Janeiro verabschiedete (United Nations 1993).

Das MONET-Indikatorensystem ist so konzipiert, dass die intragenerationelle Gerechtigkeit gemessen werden kann.

Das MONET-Indikatorensystem ist so konzipiert, dass die intragenerationelle Gerechtigkeit gemessen werden kann, namentlich anhand disaggregierter Indikatoren, die sozioökonomische Kriterien wie Geschlecht, Einkommen, Bildungsniveau oder Migrationshintergrund abbilden. Diese Möglichkeit, über den Durchschnittswert hinaus Angaben zu allen machen zu können, wird jedoch durch die begrenzte Verfügbarkeit der Daten bzw. die Bestimmungen des Datenschutzes eingeschränkt, so dass die Daten nicht immer wunschgemäss nach allen sozioökonomischen Kriterien aufgeschlüsselt werden können. Die Messung der Devise «Niemanden zurücklassen» in sämtlichen SDG stellt

die nationalen und internationalen Statistiksysteme folglich vor eine Herausforderung. Die Produktion von Daten zu allem für alle gehört im Übrigen zu den Zielen des Weltforum der UNO (UNWDF), dessen dritte Ausgabe von der Schweiz ausgerichtet wurde und vom 3. bis 6. Oktober 2021 in Bern stattfand (www.roadtobern.swiss/de/).

Der Grundsatz der intragenerationellen Gerechtigkeit findet sich in mehreren SDG wieder, manchmal explizit, wie in SDG 1 «Keine Armut» und SDG 10 «Weniger Ungleichheiten», oder auch in SDG 3 «Gesundheit und Wohlergehen», SDG 4 «Hochwertige Bildung» oder SDG 5 «Geschlechtergleichheit». Themen wie Nichtdiskriminierung, Gerechtigkeit und Inklusion findet man aber auch in SDG 16 «Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen» sowie in einer Weiterentwicklung davon (vorgelegt von einer Gruppe von 39 Mitgliedstaaten der UNO und anderer internationaler Organisationen, globaler Partnerschaften sowie Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und des Privatsektors mit dem Namen «Wegbereiter für friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften»: www.sdg16.plus).

Die Gerechtigkeit unter den Generationen nicht vergessen

Der Grundsatz der intergenerationellen Gerechtigkeit basiert auf der Frage «Welche Welt werden wir unseren Kindern hinterlassen?». Er wird auch im MONET-System berücksichtigt und zwar anhand von Indikatoren über den Zustand des Humankapitals, des sozialen, wirtschaftlichen und natürlichen Kapitals.

SOZIALER ZUSAMMENHALT ÜBER DIE GERECHTE RESSOURCENVERTEILUNG HINAUS

Bei den sozialen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung geht es nicht allein um eine gerechte Verteilung der Ressourcen. Es geht auch um soziale Verbundenheit, Solidarität, Inklusion, Toleranz, Verständigung zwischen Menschen und Kulturen und friedliches Zusammenleben in der Vielfalt. All diese Aspekte lassen sich unter dem Begriff «sozialer Zusammenhalt» subsumieren. Obwohl die Agenda 2030 thematisch breit aufgestellt ist und Querschnittsthemen wie die Geschlechtergleichheit oder den Grundsatz «Leave no one behind» enthält, geht sie nicht explizit auf das Thema des sozialen Zusammenhalts ein. Dabei ist dieser Zusammenhalt gerade in der Schweiz von besonderer Bedeutung: Die Förderung des inneren Zusammenhalts ist ein Ziel

der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 2 BV). In der mehrsprachigen Schweiz mit ihrer territorialen Vielfalt spielen zudem kulturelle Aspekte, Mehrsprachigkeit und räumliche Disparitäten eine wichtige Rolle für das Zusammenleben – sie sind der «Kitt der Gesellschaft».

Einige Indikatoren, die sich mit diesem über die Agenda 2030 hinausgehenden Themenkreis befassen, wurden dem SDG 16 «Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen» zugeordnet und anhand der Denkanstösse der Wegbereiter für friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften (Wegbereiter 2019) ergänzt. «Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt» ist überdies eines der drei Schwerpunktthemen der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030, die der Bundesrat im Juni 2021 verabschiedet hat. Die Strategie definiert die Ziele zur konkreten Umsetzung der Agenda 2030 in der Schweiz (Bundesrat 2021). Um dem schweizerischen Ansatz Rechnung zu tragen, gruppiert das MONET-2030-Indikatorensystem die zwölf Indikatoren zur Beschreibung dieses Themas unter dem Stichwort «Sozialer Zusammenhalt» (www.statistik2030.ch > Sozialer Zusammenhalt). Diese Indikatoren beziehen sich auf SDG 4, 8, 10 und 16:

- Quote der Erstabschlüsse auf der Sekundarstufe II (SDG 4)
- Jugendliche, die weder erwerbstätig noch in Ausbildung sind (SDG 8)
- Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen (SDG 8 und 10)
- Armut der Erwerbstätigen (SDG 8)
- Unterschiedliche finanzielle Mittel der Kantone (SDG 10)
- Armutsgefährdung nach Migrationsstatus (SDG 10)
- Erwerbsquote nach Migrationsstatus (SDG 10)
- Teilnahme an kulturellen Aktivitäten (SDG 16)
- Beteiligung an Nationalratswahlen und eidg. Volksabstimmungen (SDG 16)
- Mehrsprachigkeit (SDG 16)
- Freiwilligenarbeit (SDG 16)
- Opfer von Diskriminierung (SDG 10 und 16)

WEITERENTWICKLUNGEN: BESSERE BERÜCKSICHTIGUNG DES GRUNDSATZES «LEAVE NO ONE BEHIND» UND DES SOZIALEN ZUSAMMENHALTS? Rund die Hälfte der 103 Indikatoren des Systems MONET 2030 haben einen mehr oder weniger expliziten Bezug zu den sozia-

len Aspekten der nachhaltigen Entwicklung. Das bedeutet aber nicht, dass der Grundsatz «Niemanden zurücklassen» und der soziale Zusammenhalt auch zweckmässig und hinreichend gemessen werden. Zum einen braucht es weiterhin disaggregierte Daten, um mehr als Durchschnittswerte und somit statistische Informationen zu allen anbieten zu können. Hier lassen die aktuellen Entwicklungen im nationalen Statistiksistem und in der Datenwissenschaft interessante Ansätze erkennen. Zum andern sind drei weitere Indikatoren in Arbeit, um gewisse Mängel beim Monitoring der Ziele des Schwerpunktthemas «Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt» der Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrates zu beheben. Dabei soll erstens der Indikator «Opfer von Diskriminierung», der dem Unterziel 10.3 «Diskriminierung aufgrund anderer Kriterien als dem Geschlecht» zugeordnet ist, aufgeschlüsselt werden; zweitens soll ein Indikator zur politischen Teilhabe und Bürgerbeteiligung gemäss Unterziel 10.2 «Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben» eingeführt werden; und drittens braucht es im Zusammenhang mit Unterziel 11a «Vielfalt und regionale Unterschiede» einen Indikator zu räumlichen Disparitäten. Diese Indikatoren werden je nach Verlauf der Arbeiten voraussichtlich im Herbst 2022 aufgeschaltet.

Das Indikatorensystem MONET 2030

MONET 2030 ist ein Indikatorensystem zum Monitoring der nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz. Es informiert die Öffentlichkeit und die Entscheidungsträger über die aktuelle Lage und die Trends bei den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung. Das System ist nach den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) geordnet und umfasst über hundert Indikatoren. Diese illustrieren die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, der Ziele der «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030» des Bundesrats und bei weiteren, schweizspezifischen Themen.

Das 2003 eingeführte Indikatorensystem wurde 2009 und 2016 erweitert. Mit einer 2018 vorgenommenen Änderung wurde das Monitoring der im schweizerischen Kontext angepassten Ziele der Agenda 2030 integriert. Anhand der Querschnittsthemen «Auswirkungen im Ausland und Verantwortung der Schweiz», «Gleichstellung der Geschlechter» und «Sozialer Zusammenhalt» können bestimmte Verbindungen und Wechselwirkungen zwischen den SDG aufgezeigt werden. 23 Schlüsselindikatoren geben einen kurzen Überblick über die nachhaltige Entwicklung in der Schweiz. Die Indikatoren werden je nach Verfügbarkeit der Daten jährlich aktualisiert.

Das MONET-2030-Indikatorensystem ist ein gemeinsames Projekt, das vom Bundesamt für Statistik (BFS) geleitet und vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Staatssekretariat des EDA (STS/EDA), dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) unterstützt wird.

www.statistik2030.ch

LITERATURVERZEICHNIS

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE 2021): Agenda 2030 (Website): www.aren.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Nachhaltigkeitspolitik > Agenda 2030.

Groupe des Nations Unies pour le développement durable (2021): Ne laisser personne pour compte (Website, nur in Französisch oder Englisch): <https://unsdg.un.org> > Programme 2030 > Valeurs universelles > Ne laisser personne de côté (sic !) > Ne laisser personne pour compte.

Bundesrat (2021): *Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030*; [Bern: ARE]: www.aren.admin.ch > Medien & Publikationen > Publikationen Nachhaltige Entwicklung > Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 > PDF.

Les Pionniers pour des sociétés pacifiques, justes et inclusives (Les Pionniers 2019): *La feuille de route pour des sociétés pacifiques (sic !), justes et inclusives. Un appel à l'action pour changer notre monde* (nur in Französisch oder Englisch); [New York: Center on International Cooperation]: www.sdg16.plus > Roadmap > Download > French > PDF.

Nations Unies (2015): A/RES/70/1 Transformer notre monde: le Programme de développement durable à l'horizon 2030. Résolution adoptée par l'Assemblée générale le 25 septembre 2015 (nur in Französisch oder Englisch): www.un.org/fr/ > Documents et publications > Bibliothèque numérique.

Nations Unies (1993): A/CONF.151/26/Rev.1(Vol.I) Rapport de la Conférence des Nations Unies sur l'environnement et le développement. Rio de Janeiro, 3-14 juin 1992. Volume I. Résolutions adoptées par la Conférence (nur in Französisch oder Englisch): <https://digitallibrary.un.org>.

Nations Unies (1987): A/42/427 Rapport de la Commission mondiale pour l'environnement et le développement: Notre avenir à tous (Rapport Brundtland; nur in Französisch oder Englisch): <https://digitallibrary.un.org>.



Medea Savary

Wiss. Mitarbeiterin, Sektion Umwelt, Nachhaltige Entwicklung, Raum; Bundesamt für Statistik (BFS). monet@bfs.admin.ch



Rita Strasser

Wiss. Mitarbeiterin, Sektion Umwelt, Nachhaltige Entwicklung, Raum; Bundesamt für Statistik (BFS). monet@bfs.admin.ch



André de Montmollin

Stv. Sektionschef, Sektion Umwelt, Nachhaltige Entwicklung, Raum; Bundesamt für Statistik (BFS). monet@bfs.admin.ch

Das BSV trägt zur Umsetzung der Agenda 2030 bei

Géraldine Luisier Rurangirwa, Bundesamt für Sozialversicherungen

Vor allem mit seinen Aktivitäten in den Bereichen Sozialversicherung, Armutsbekämpfung und Vereinbarkeit von Arbeit und Familie trägt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) entscheidend zur Verwirklichung der zentralen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung wie der Chancengleichheit und des sozialen Zusammenhalts bei.

Obwohl das Wirken des BSV eindeutig in der sozialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung verankert ist und zur Chancengleichheit sowie zum sozialen Zusammenhalt beiträgt, nimmt es in der «nationalen Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030» (SNE 2030: Bundesrat 2021a) nur einen bescheidenen Platz ein, und im Aktionsplan 2021–2023 fehlt es fast gänzlich (Bundesrat 2021b). Die relative Unsichtbarkeit mag überraschen, lässt sich aber teilweise durch das kontinuierliche Engagement des BSV und die föderale Ausgestaltung der Sozialpolitik in der Schweiz erklären.

EIN VON KONTINUITÄT UND FÖDERALISMUS GEPRÄGTER BEITRAG Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung

Die relative Unsichtbarkeit des BSV lässt sich namentlich durch die föderale Ausgestaltung der Sozialpolitik in der Schweiz erklären.

(Sustainable Development Goals, SDG) der Agenda 2030 der UNO (United Nations 2015) erheben den Anspruch auf Universalität. Die 169 Unterziele, welche die SDG konkretisieren, widerspiegeln nicht zwingend die Verhältnisse und Anliegen jedes einzelnen Landes. Um dort ihre Wirkung zu entfalten, bedürfen sie sozusagen einer Übersetzung in den lokalen Kontext.

- **Nachhaltigkeit und Kontinuität:** In der nationalen Strategie werden mehrere Unterziele umformuliert, damit sie die schweizerischen Verhältnisse abbilden und der Weg ausgehend vom bereits erreichten Stand der ökonomischen, sozialen und ökologischen Entwicklung eingeschlagen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Unterziele von SDG 1 zur Armutsbekämpfung und sozialen Sicherheit sowie für jene von SDG 10 zur Reduktion von Ungleichheiten. In diesen für das BSV relevanten Bereichen verfügt die Schweiz mit ihren Sozialversicherungen über gut etablierte Institutionen, die eine solide Basis bilden. Ziel ist weder eine Erweiterung noch eine deutliche Erhöhung der sozialen Absicherung, sondern eine Konsolidierung mit der Möglichkeit, gezielte Anpassungen vornehmen zu können, wenn es die gesellschaftliche Entwicklung erfordert. Anpassungen nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit erfolgen nicht im Kern des Systems, sondern vielmehr am Rande und im Sinne der Kontinuität.
- **Föderalismus:** Bei der Armutsbekämpfung unterstützt der Bund – abgesehen von den Sozialversicherungen – in erster Linie die Aktivitäten der Kantone und Gemeinden, die für das soziale Engagement und die Prävention in wichtigen Bereichen wie frühe Kindheit, Bildung und Wohnen zuständig sind. Er fördert die fachliche Debatte, die Erarbeitung von Grundlagen sowie den Austausch und unterstützt die Entwicklung von Projekten. Was das internationale Ziel der Armutssenkung um die Hälfte bis 2030 betrifft (Vereinte Nationen 2015: SDG 1, Unterziel 1.2), fallen die eigenen Massnahmen des Bundes eher bescheiden aus.
- **Laufende Projekte:** Die SNE 2030 (Bundesrat 2021a) und insbesondere der Aktionsplan 2021–2023 (Bundesrat 2021b) wollen weder andere Strategien und Programme verdoppeln noch die bisherigen sektoralpolitischen Entscheide des Bundesrates auflisten. Deshalb gehören wichtige Projekte des BSV nicht zu in diesen Instrumenten obwohl sie

Ziel ist weder eine Erweiterung noch eine deutliche Erhöhung der sozialen Absicherung, sondern ihre finanzielle Konsolidierung.

zum SchwerpunkttHEMA «Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt» der SNE 2030 beitragen.

AKTIVITÄTEN AUF GUTEM WEG Auch wenn die laufenden und kürzlich ergriffenen Massnahmen des BSV bei den strategischen Stossrichtungen und Aktivitäten des Bundes im Rahmen der SNE und des Aktionsplans 2030 nicht im Vordergrund stehen, sind sie doch wichtige Beiträge im Hinblick auf die Ziele der Agenda 2030, die der Bundesrat in der SNE 2030 teilweise auf den Schweizer Kontext angepasst hat. Sie werden in die Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Agenda 2030 einfließen, die die Grundlage für den Länderbericht 2022 der Schweiz an das zuständige Gremium der UNO bildet. Sie bewegen sich im Bereich der Sozialversicherungen, der Armutsbekämpfung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Teilhabe.

SOZIALVERSICHERUNGEN Die laufende Reform der Altersvorsorge (AHV 21: Bundesrat 2019 und BVG 21: Bundesrat 2020), die jüngste EL-Reform (ELG), die Weiterentwicklung der IV (IVG) und die neuen Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) haben einen direkten Bezug zu den SDG 1, 8 und 10:

- **SDG 1** «Armut in allen ihren Formen und überall beenden»; insbesondere Unterziel 1.3, gemäss Wortlaut in der SNE 2030: «Die Deckung durch die Sozialversicherungen ist erhalten, diese sind finanziell konsolidiert und an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Zusammen

mit weiteren Bedarfsleistungen der Kantone decken sie soziale Risiken angemessen ab.»

- **SDG 8** «Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern.»
- **SDG 10** «Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern.»

ARMUTSBEKÄMPFUNG Die Nationale Plattform gegen Armut 2019–2024 realisiert und publiziert Studien und Praxisleitfäden zu Schwerpunktthemen wie Beteiligung armutsbetroffener Menschen, die Unterstützung gefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener zwischen Schule und Berufsleben sowie die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener (www.gegenarmut.ch > Studien). Sie trägt damit zur Erreichung mehrerer Unterziele von SDG 1, 4 und 10 bei, ebenso wie ab 2022 das nationale Armutsmonitoring.

- **SDG 1** (vgl. oben), insbesondere Unterziel 1.2, angepasst in der SNE 2030: «Der Anteil der Bevölkerung, die unter der nationalen Armutsgrenze lebt, wird reduziert.»
- **SDG 4** «Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern.»
- **SDG 10** (vgl. oben), insbesondere Unterziel 10.2, umformuliert in der SNE 2030: «Die Demokratie wird gestärkt durch die Schaffung von Teilhabe- und Gestaltungsmöglichkeiten an der gesellschaftlichen Entwicklung und an Entscheidungsprozessen, namentlich für Personen, die vom politischen Entscheidungsprozess ausgeschlossen sind, sowie Kinder und Jugendliche.»

VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF Das Impulsprogramm zur Schaffung von neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen seit 2003 (www.bsv.admin.ch > Finanzhilfen > Familienergänzende Kinderbetreuung > Schaffung von Betreuungsplätzen) und die neuen Finanzhilfen des Bundes von 2018 (www.bsv.admin.ch > Finanzhilfen > Familienergänzende Kinderbetreuung > Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden > Projekte zur Optimierung des Betreuungsangebots), das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung, die Änderung des EOG zur Einführung des Vaterschaftsurlaubs und jene zur Verlängerung der Dauer

der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei Hospitalisierung, und schliesslich die Erarbeitung einer Botschaft über die Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Bundesbeschluss 2020) sind Schritte in die Richtung von SDG 8 (vgl. oben) und SDG 5:

- **SDG 5** «Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen»; im nationalen Kontext insbesondere Unterziel 5.4 «Erwerbsarbeit und unbezahlte Haus- und Familienarbeit sind ausgewogener auf die Geschlechter verteilt. Frauen und Männer profitieren von den entsprechenden Rahmenbedingungen, welche die Vereinbarkeit von Privat-, Familien- und Erwerbsleben sowie die ausgeglichene Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Haus- und Familienarbeit begünstigen» (SNE 2030).

TEILHABE Die Inklusion und Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben sind keine neuen Ziele der Sozialpolitik. In Bezug auf SDG 10 Unterziel 10.2 wurde bereits oben auf die zentrale Bedeutung hingewiesen, die die Nationale Plattform gegen Armut der Beteiligung armutsbetroffener Menschen beimisst. Im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) werden ausserdem Partizipationsprojekte mit Finanzhilfen des Bundes gefördert, namentlich Projekte zur Förderung der politischen Partizipation. Die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung sind alles andere als eine Wunschliste.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ANSTRENGUNGEN Die Umsetzung der Agenda 2030 kann auch in Zukunft als Messlatte für die Nachhaltigkeit der Aktivitäten des BSV und als Orientierungsrahmen für künftige Weiterentwicklungen dienen. Darüber hinaus beteiligt sich das BSV mit anderen Bundes-

Die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung sind alles andere als eine Wunschliste.

stellen am Monitoring der internationalen Verpflichtungen der Schweiz und anderer Länder im Rahmen der Agenda 2030 und trägt zur Teilnahme der Schweiz an entsprechenden Veranstaltungen bei. Die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung sind gewissermassen ein «operativer Plan» für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Berset Bircher 2021) und somit alles andere als eine Wunschliste. ■

ELG; Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. EL-Reform. Änderung vom 22. März 2019; AS 2020 585: www.fedlex.admin.ch > Amtliche Sammlung > Ausgaben der AS > 2020.

United Nations (2015): A/RES/70/1 Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development: Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: www.un.org/en/ > Our work > Documents > UN Digital Library.

KJFG; Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; SR 446.1: www.fedlex.admin.ch > Systematische Rechtsammlung.

EOG; Bundesgesetz vom 25. September 1952 (Stand am 1. Juli 2021) über den Erwerbssatz; SR 834.1: www.fedlex.admin.ch > Systematische Rechtsammlung.

LITERATURVERZEICHNIS

Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2021): Agenda 2030 (Website): www.are.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Nachhaltigkeitspolitik > Agenda 2030.

Berset Bircher, Valérie (2021): «Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte: Eine Gemeinschaftsaufgabe», Keynote am Forum Nachhaltige Entwicklung *Leave No One Behind* vom 18. Mai 2021: www.are.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Koordination und Zusammenarbeit > Forum Nachhaltige Entwicklung.

Bundesrat (2021a): *Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030)*; [Bern: ARE]: www.are.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Strategie und Berichterstattung > Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 > PDF.

Bundesrat (2021b): *Aktionsplan 2021–2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030*; [Bern: ARE]: www.are.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Strategie und Berichterstattung > : Aktionsplan 2021–2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 > PDF.

Bundesbeschluss vom 21. September 2020 über die Legislaturplanung 2019–2023 (Art. 9, Massnahme 43), in BBI 2020 8389: www.fedlex.admin.ch > Bundesblatt > Ausgaben des BBI > 2020.

Bundesrat (2020): Botschaft vom 25. November 2020 zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Reform BVG 21; 20.089); in BBI 2020 9809: www.fedlex.admin.ch > Bundesblatt > Ausgaben des BBI > 2020.

IVG; Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. Weiterentwicklung der IV. Änderung vom 19. Juni 2020, in BBI 2020 5535 (Schlussabstimmungstext): www.fedlex.admin.ch > Bundesblatt > Ausgaben des BBI > 2020.

ÜLG; Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, SR 837.2: www.fedlex.admin.ch > Systematische Rechtsammlung.

Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung; AS 2020 4525: www.fedlex.admin.ch > Amtliche Sammlung > Ausgaben der AS > 2020.

Bundesrat (2019): Botschaft vom 28. August 2019 zur Stabilisierung der AHV (AHV 21); 19.050; in BBI 2019 6305: www.fedlex.admin.ch > Bundesblatt > Ausgaben des BBI > 2019.

Géraldine Luisier Rurangirwa

Stellvertretende Leiterin des Bereichs Alter, Generationen und Gesellschaft, FGG, BSV.
geraldine.luisier@bsv.admin.ch

Nachhaltige Stadtentwicklung im Kanton Basel-Stadt

Barbara Alder,

Nadine Grüniger,

Catherine Heinzer; Kantons- und Stadtentwicklung Basel-Stadt, Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Nachhaltigkeit ist ein globales Handlungsprinzip. Es basiert auf der Brundtland-Definition von 1987, welche heute aktueller ist denn je und besagt: Nachhaltig ist eine Entwicklung dann, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne die Möglichkeit künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu gefährden. Die Agenda 2030 der UNO basiert auf der Brundtland-Definition. Sie ist mit ihren 17 Zielen seit 2015 der global geltende Orientierungsrahmen für die internationalen und nationalen Bemühungen einer nachhaltigen Entwicklung, so auch für den Bund mit seiner «Strategie nachhaltige Entwicklung 2030».

Für die nachhaltige Stadtentwicklung ist es entscheidend, neben der globalen und nationalen Ebene insbesondere auch die lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Hierzu ist es im ersten Schritt wichtig zu klären, was ein konkretes Gemeinwesen unter Nachhaltigkeit versteht.

Ausgehend von der Brundtland-Definition hat der Kanton Basel-Stadt das globale Handlungsprinzip und die

Agenda 2030 auf die lokalen Gegebenheiten übersetzt. Nachhaltiges Handeln als Prinzip ist im Kanton Basel-Stadt in der Verfassung mit den «Leitlinien staatlichen Handelns», Paragraph 15 der Kantonsverfassung (SG 111.100), seit 2005 verankert:

§ 15 Kantonsverfassung Basel-Stadt

Leitlinien staatlichen Handelns

1. Der Staat orientiert sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben an den Bedürfnissen und am Wohlergehen der Bevölkerung. Er berücksichtigt dabei die Würde, die Persönlichkeit und die Eigenverantwortung des einzelnen Menschen.
2. Er wirkt auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und auf eine nachhaltige Entwicklung hin, die den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation entspricht, aber zugleich die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse künftiger Generationen und ihre Möglichkeiten nicht gefährdet, ihre eigene Lebensweise zu wählen.
3. Er sorgt für Chancengleichheit und fördert die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung in der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entfaltung.

Im Rahmen einer Begleitforschung an der Universität Basel wurden in enger Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis die nationalen und internationalen Entwicklungen des Nachhaltigkeitsdiskurses aufgenommen und anhand der Kantonsverfassung der Begriff Nachhaltige Entwicklung für Basel-Stadt konkretisiert (Kämpfen 2021). In einem Satz kurz zusammengefasst bedeutet nachhaltige Entwicklung für den Kanton Basel-Stadt «Lebensqualität für alle, heute und in Zukunft».

GANZHEITLICHE SICHTWEISE Die «Leitlinien staatlichen Handelns» der Kantonsverfassung adressieren sechs Themenbereiche (vgl. Grafik G1):

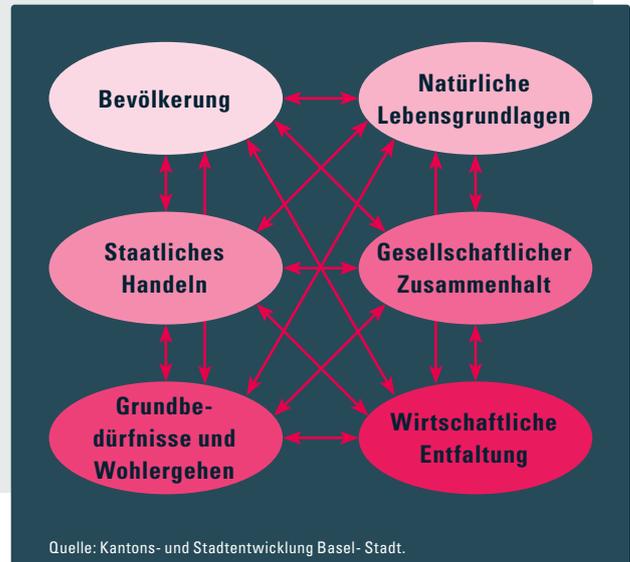
- Bevölkerung;
- staatliches Handeln;
- Grundbedürfnisse und Wohlergehen;
- natürliche Lebensgrundlagen;
- gesellschaftlicher Zusammenhalt;
- wirtschaftliche Entfaltung.

Diese Bereiche hängen eng miteinander zusammen, beeinflussen sich gegenseitig auf vielfältige Weise und ergeben zusammen eine ganzheitliche 360°-Optik. Allfällige Massnahmen in den sechs Bereichen tragen nicht per se zur nachhaltigen Entwicklung bei, sondern sie tun dies dann, wenn sie auf die drei Ziele Werterhalt, Handlungsfähigkeit und Gerechtigkeit hinwirken.

«Werterhalt» bedeutet, dass die natürlichen, finanziellen, sozialen, individuellen und materiellen Lebensgrundlagen bewahrt und gesichert bleiben. Die Lebensgrundlagen

Werterhalt, Handlungsfähigkeit, Gerechtigkeit

G1



dürfen nicht zerstört, ihre Erneuerung darf nicht beeinträchtigt sein. «Handlungsfähigkeit» heisst, dass die Gesellschaft als Ganzes fähig ist, auf Veränderungen und neue Bedürfnisse zu reagieren. Und «Gerechtigkeit» umschreibt die intra- und intergenerationelle Gerechtigkeit, die eine ganzheitlich ausgerichtete Gesellschaft gewährleisten können muss, und zwar in Bezug auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Sprache, kulturelle Prägung, sexuelle Orientierung, Religionszugehörigkeit, körperliche und seelische Verfassung, sozioökonomischen Status etc.; wie auch zugunsten kommender Generationen.

UMSETZUNG IM VERWALTUNGSHANDELN Diesen ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz gilt es in der Verwaltungsarbeit umzusetzen – eine anspruchsvolle Aufgabe! Um die Nachhaltigkeit als Handlungsprinzip im Arbeitsalltag der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bewusster zu verankern, hat die Kantons- und Stadtentwicklung einen Leitfaden «Nachhaltigkeit in Basel-Stadt» (Kanton Basel-Stadt 2020) erstellt.

Mit rund 40 Fragen, verteilt auf die sechs Bereiche des Nachhaltigkeitsverständnisses, regt der Leitfaden dazu an, bei einem Vorhaben eine vernetzte Sichtweise einzuneh-

men. Die Fragen unterstützen dabei, ein Vorhaben ganzheitlich und werterhaltend, situations- und bedürfnisorientiert sowie zukunftsgerichtet umzusetzen, im Bereich gesellschaftlicher Zusammenhalt, für die soziale Teilhabe beispielsweise mit: Fördert das Vorhaben den gegenseitigen Respekt? Fördert das Vorhaben das Vertrauen in die Mitmenschen? Fördert das Vorhaben die Inklusion aller Bevölkerungsschichten und -gruppen? Ermöglicht das Vorhaben, dass Menschen Verantwortung für das Gemeinwohl übernehmen und ihren Lebensraum aktiv mitgestalten? u. a. m.

Der Leitfaden gibt auch prozessbezogene Hinweise darauf, wie im Erarbeitungsprozess mit einer vernetzten Sichtweise Lösungen im Sinne der nachhaltigen Entwicklung entstehen können. Wichtig in diesem Prozess ist es beispielsweise, mögliche Zielkonflikte sichtbar zu machen, Wechselwirkungen zu berücksichtigen, vorhandene Synergien zu erkennen und zu nutzen oder Varianten zu prüfen.

Der Fragekatalog ist nicht abschliessend und es sind selbstverständlich auch nicht alle Fragen für alle Vorhaben und Vorgehensweisen gleichermaßen relevant. Der Leitfaden will Anregungen und Hilfestellungen geben, um die Optik und den eigenen Handlungs- und Gestaltungsspielraum zu erweitern und ermutigt dabei auch zu kritischen Fragen.

NACHHALTIGE STADTENTWICKLUNG UND GESELLSCHAFTLICHER ZUSAMMENHALT – EINIGE BEISPIELE ZUR SOZIALEN TEILHABE Für die nachhaltige Stadtentwicklung ist, neben den ökologischen und den ökonomischen Aspekten, ein guter gesellschaftlicher Zusammenhalt zentral. Er ermöglicht das friedliche Miteinander, die florierende Wirtschaft und die funktionierende Demokratie. Die Thematik des gesellschaftlichen Zusammenhalts ist im kantonalen Nachhaltigkeitsverständnis verankert. Sie ist sowohl im gleichnamigen der sechs Themenbereiche integriert als auch in den Bereichen wirtschaftliche Entfaltung oder Grundbedürfnisse und Wohlergehen enthalten. Berührt ist das Thema im Absatz 3 in den Leitlinien staatlichen Handelns der Kantonsverfassung («Der Kanton sorgt für Chancengleichheit und fördert die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung»). Insbesondere ist Chancengerechtigkeit und damit das Ermöglichen von sozialer Teilhabe und die Förderung der intragenera-

tionellen Gerechtigkeit ein grundlegender Pfeiler für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Förderung der Chancengerechtigkeit hat im Stadtkanton eine lange Tradition. So setzt der Kanton Basel-Stadt seit Ende der 1990er-Jahre eine aktive Integrationsstrategie um und verfügt seit 2007 über ein Integrationsgesetz (SG 122.500). Basel-Stadt ist beispielsweise auch einer der ersten Kantone, der seit 2013 die obligatorische Deutschförderung im Vorschulalter kennt, um den Kindern einen möglichst guten Schulstart zu ermöglichen (www.deutsch-vor-dem-kindergarten.bs.ch).

Ganz im Sinne der oben angesprochenen ganzheitlichen Perspektive arbeiten diverse interdisziplinäre Gremien in verschiedenen Themenfeldern an der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zusammen, wie zum Beispiel seit 2016 die Strategieguppe Jugendarbeitslosigkeit (www.jugendarbeitslosigkeit.bs.ch), die interdepartementale Strategieguppe Integration (www.entwicklung.bs.ch > Integration; vgl. auch KIP 2018–2021) oder auch jüngst die interdepartementale Koordinationsgruppe Alter (www.alter.bs.ch). Letztere ist für die Umsetzung der Vision «Gut älter werden im Kanton Basel-Stadt» zuständig, die der Regierungsrat 2020 verabschiedet hat. Die Vision stellt die Wertschätzung und Teilhabe älterer Menschen in den Fokus.

Im Rahmen der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit wurden verschiedene Vorhaben umgesetzt, so zum Beispiel Massnahmen zur erhöhten Beteiligung an der Berufsbildung von eingereisten Jugendlichen. Oder mit dem Projekt «Enter» werden Personen über 25 ohne anerkannten Berufsabschluss, die Sozialhilfe beziehen, gezielt darin unterstützt, eine Berufsausbildung nachzuholen (www.mb.bs.ch > Beratung > Beratungsstellen > Gap – Case Management Berufsbildung > «Enter»).

Mit dem Behindertenrechtegesetz (SG 140.500), welches seit Anfang 2021 in Kraft ist, will der Kanton dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte in allen Lebensbereichen verwirklichen und ein selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben ohne Benachteiligung führen können. Die neu geschaffene Fachstelle in der Kantons- und Stadtentwicklung begleitet und koordiniert die Umsetzung (www.entwicklung.bs.ch/behindertenrechte.html).

Zusätzlich zu den departementsübergreifenden und interdisziplinären Projekten fördert die Abteilung Kan-

tons- und Stadtentwicklung mit ihrer Arbeit den gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Quartieren, wo sie beispielsweise die integrale Entwicklung eines Quartiers begleitet und die Lebens- und Aufenthaltsqualität stützt oder die Partizipation der Quartierbevölkerung ermöglicht und das zivilgesellschaftliche Engagement stärkt. Sie unterstützt die Integration und steuert die Wohnraumentwicklung, indem sie ausreichenden, durchmischten und preisgünstigen Wohnraum fördert – immer im Dialog und gemeinsam mit den Betroffenen bzw. Involvierten innerhalb und ausserhalb der Verwaltung. Basel-Stadt kennt seit 2018 als bisher einziger Deutschschweizer Kanton ein verfassungsmässig verankertes Recht auf Wohnen.

Die Liste der Beispiele, wie der Kanton Basel-Stadt den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert, liesse sich noch weiter fortsetzen. Nachhaltige Entwicklung ist ein Prozess. Wie sich die nachhaltige Entwicklung im Kanton Basel-Stadt insgesamt vorwärtsbewegt und wie sich der gesellschaftliche Zusammenhalt äussert, analysiert die Kantons- und Stadtentwicklung alle vier Jahre mit dem kantonalen Bericht über die nachhaltige Entwicklung sowie zu den Kennzahlen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die nächsten Berichte erscheinen im Jahr 2024 – dann werden auch anhand der Indikatoren die Auswirkungen der Corona-Pandemie sichtbar. Um die Folgen der Pandemie soweit als möglich aufzufangen, hat der Regierungsrat im Legislaturplan 2021–2025 (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, 2021) unter anderem die Pandemiebewältigung als einen von drei Schwerpunkten definiert und sich zum Ziel gesetzt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt gezielt zu stärken. ■

LITERATURVERZEICHNIS

Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2021): Agenda 2030 (Website): www.are.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Nachhaltigkeitspolitik > Agenda 2030.

Kantons- und Stadtentwicklung BS (2021): Kantons- und Stadtentwicklung Basel-Stadt (Website): www.entwicklung.bs.ch.

Kantons- und Stadtentwicklung BS (2021): Nachhaltigkeit (Website): www.entwicklung.bs.ch/nachhaltigkeit.

Bundesrat (2021): *Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030*; [Bern: ARE]: www.are.admin.ch > Medien & Publikationen > Publikationen Nachhaltige Entwicklung > Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 > PDF.

Kämpfen, Vera (2021): *Nachhaltigkeit in die politisch-administrative Praxis integrieren – Eine Analyse am Beispiel von Basel-Stadt*, Dissertation Universität Basel: www.edoc.unibas.ch.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (2021): *Legislaturplan 2021–2025*; [Basel-Stadt: Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt]: www.bs.ch/publikationen/regierungsrat/rr-legislaturplan.

Kanton Basel-Stadt (2020): *Leitfaden «Nachhaltigkeit in Basel-Stadt»*; [Basel-Stadt: Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt, Kantons- und Stadtentwicklung]: www.entwicklung.bs.ch Grundlagen und Strategien > Nachhaltigkeit > Herausgegriffen > Leitfaden > PDF.

SG 140.500 Gesetz vom 19. September 2019 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz): www.gesetzessammlung.bs.ch.

Fachstelle Diversität und Integration (KIP 2018–2021; 2017): *Kantonales Integrationsprogramm Basel-Stadt 2018–2021*; [Basel-Stadt: Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt, Kantons- und Stadtentwicklung]: www.entwicklung.bs.ch > Diversität und Integration > Integration > Kantonales Integrationsprogramm > Weitere Informationen > PDF.

United Nations (2015): A/RES/70/1 Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development: Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: www.un.org/en/ > Our work > Documents > UN Digital Library.

SG 122.500 Gesetz vom 18. April 2007 über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz): www.gesetzessammlung.bs.ch.

SG 111.100 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005: www.gesetzessammlung.bs.ch



Barbara Alder

Lic. phil. I, Leiterin Fachstelle Grundlagen & Strategien, Kantons- und Stadtentwicklung, Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt.
barbara.alder@bs.ch



Nadine Grüniger

Lic. phil. I, Projektleiterin und wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fachstelle Grundlagen & Strategien, Kantons- und Stadtentwicklung, Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt.
nadine.grueninger@bs.ch



Catherine Heinzer

MSc ETH, Projektleiterin und wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fachstelle Grundlagen & Strategien, Kantons- und Stadtentwicklung, Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt.
catherine.heinzer@bs.ch

Niederschwellige Gesprächsrunden von und für Migrantinnen und Migranten

Isabel Uehlinger,

Manuschak Karnusian; Femmes-Tische/Männer-Tische

Die moderierten Gesprächsrunden zu Alltagsthemen in rund 20 Sprachen von Femmes-Tische/Männer-Tische stärken seit 25 Jahren die Chancen und Inklusion der Migrationsbevölkerung. Und sie fördern den sozialen Zusammenhalt in den Quartieren und Gemeinden.

Als der Bundesrat im März 2020 die ausserordentliche Lage erklärte und das Land in den Lockdown schickte, realisierten die Moderierenden der Femmes-Tische/Männer-Tische-Gesprächsrunden schnell, dass die Migrantinnen und Migranten die entsprechenden Massnahmen und Richtlinien nicht verstanden – kein Wunder, sie wurden zu Beginn nur in den Landessprachen veröffentlicht. Zudem erhielten viele Personen von den Verwandten ihrer Herkunftsländer Informationen, die jenen in der Schweiz widersprachen. Es herrschte eine grosse Verunsicherung. Noch Ende März feierte zum Beispiel eine Community eine Taufe mit 200 Gästen. Oder andere erinnerten sich an ihre Flucht und erlebten, eine Re-Traumatisierung und tätigten Hamsterkäufe. (Moors et al. 2020).

So funktionieren die Gesprächsrunden

Femmes-Tische/Männer-Tische ist ein niederschwelliges informelles Bildungsangebot von und für Migrantinnen und Migranten. Die moderierten Gesprächsrunden gibt es in über 20 Sprachen – von Albanisch über Farsi, Kurmandschi, Tigrinja bis Türkisch – an 31 Standorten in der Deutschschweiz, in Liechtenstein und der Westschweiz. 2020 fanden über 2600 Gesprächsrunden – davon rund 500 für Männer oder gemischte Gruppen – mit nahezu 12 000 Teilnehmenden statt (vgl. Grafik G1).

Femmes-Tische/Männer-Tische bildet Interessierte zu Moderierenden aus und befähigt sie somit, Menschen der gleichen Sprache zu Gesprächsrunden einzuladen und diese zu leiten. Die kostenlosen Diskussionsrunden finden im kleinen Kreis statt, entweder bei jemandem zu Hause, in einem Park oder in einer institutionellen Umgebung (Quartier-, Kirchgemeindezentrum). Bei Bedarf wird ein Kinderhütendienst organisiert. Die Moderierenden führen anhand von Karten, Fotos oder eines Video ins Gesprächsthema ein, doch im Mittelpunkt dieses Peer-to-Peer-Angebots steht der Austausch der eigenen Erfahrungen.

Die Moderierenden von Femmes-Tische/Männer-Tische waren während des Lockdowns manchmal die einzigen Ansprechpersonen.

MODERIERENDE ALS VERTRAUENSPERSONEN Die Moderierenden von Femmes-Tische/Männer-Tische waren während des Lockdowns manchmal die einzigen Ansprechpersonen. Da sie die Gesprächsrunden sofort auf online umstellten, erfuhren sie von den Ängsten und Sorgen der Migrationsbevölkerung, von drohender Arbeitslosigkeit und den vielen Fragen rund um den Fernunterricht. Sie, die dieselben Sprachen wie ihre Communities sprechen und teilweise über Jahre hinweg ein Vertrauensverhältnis aufgebaut hatten, leisteten Einsätze fast rund um die Uhr. Eine tamilische Moderatorin erzählte, wie sie permanent am Telefon war und erst am Nachmittag dazukam, ihr Mittagessen einzunehmen. Oder eine Moderatorin, die aufgrund der Pandemie bei ihren Verwandten in Brasilien feststeckte, führte ihre Gespräche von dort aus weiter, gab Tipps und Informationen. Alles über Whatsapp – mitten in ihrer Nacht.

Die Pandemie hat bestätigt, was das Programm von Femmes-Tische/Männer-Tische seit 25 Jahren erfolgreich macht. Es informiert und «übersetzt» wichtige Informationen in die Lebenswelten der Migrationsbevölkerung. Und dies an 31 Standorten in der ganzen Schweiz und in über 20 Sprachen. Durch seinen niederschweligen Peer-to-Peer-Ansatz gelangt es zu Menschen – auch Eltern und Familien in belasteten Lebenslagen –, die mit formalen Bildungsangeboten kaum erreicht werden.

SPRUNGBRETT FÜR DEN IM ERSTEN ARBEITSMARKT Wie die Pandemie auch aufgezeigt hat, sind die Moderierenden für die Teilnehmenden oftmals die wich-

tigeren Vertrauenspersonen als die Lehrerinnen und Lehrer oder die Sozialdienste. Die Gesprächsrunden von Femmes-Tische/Männer-Tische sind deshalb nicht einfach ein Angebot für Migrantinnen und Migranten oder vulnerable Menschen, sondern von ihnen und für sie. Selbst Migrantinnen und Migranten, sind die Moderierenden bereits gut mit dem Schweizer System vertraut und dennoch nahe genug an den Lebenswelten ihrer Community, sodass sie eine vermittelnde und integrierende Funktion übernehmen können. Für ihren Job erhalten sie von Femmes-Tische/Männer-Tische eine Aus- und regelmässige Weiterbildungen, Zugang zu sozialen Netzwerken – und Referenzen. Diese Qualifikationen sind häufig eine gute Starthilfe für den Schritt in den ersten Arbeitsmarkt.

Femmes-Tische – auch ein Kompetenzzentrum (www.femmetische.ch)

Femmes-Tische feiert dieses Jahr das 25-jährige Bestehen. Seit 2009 gibt es auch Männer-Tische. Das preisgekrönte Programm funktioniert auf der Basis eines Lizenzsystems. Die nationale Geschäftsstelle erarbeitet gemeinsam mit Fachstellen – wie beispielsweise mit Sucht Schweiz und Selbsthilfe Schweiz – die Moderationsmaterialien und stellt die Qualität sicher. Ein Standort wird eröffnet, wenn dahinter eine regional verankerte Trägerschaft aus dem Bildungs-, Integrations- oder Gesundheitsbereich steht. Die dezentralen Standorte ermöglichen eine wirkungsvolle Ausrichtung des Angebots auf den lokalen Kontext. Femmes-Tische/Männer-Tische ist heute ein gefragtes Kompetenzzentrum für niederschwellige Bildungsangebote rund um Migrationsfragen: Dank ihrer langjährigen Erfahrung arbeitet die Organisation mit anerkannten Fachstellen und Fachleuten sowie mit Schlüsselpersonen der Migrations-Communities zusammen.

EIN NIEDERSCHWELIGES, RELEVANTES UND PARTIZIPATIVES ANGEBOT

Für die Teilnehmenden ist das Angebot von Femmes-Tische/Männer-Tische leicht zugänglich. Dank dem Wissen der Moderierenden erhalten die Teilnehmenden wichtige Informationen zu relevanten Sachthemen wie Krankenkassen, Budgetkompetenz, Kindergarten, Schuleintritt, Schule oder Berufswahl. Aber nicht nur. Die Vielfalt rund um die Alltagsthemen ist breit: Diskutiert werden auch persönliche Fragen zum Beispiel zu Sucht (Spiel, Alkohol, Drogen, Medien), Bewegung, Ernährung, Rassismus, Trauma sowie zu physischer und psychischer Gesundheit. Letzteres ist eines der beliebtesten Themen überhaupt. Die Gesprächsrunden funktionieren nach einem partizipativen Ansatz: Alle Teilnehmenden bringen ihre Lebenserfahrung ein, tauschen sich aus, geben weiter. So stärken sie sich gegenseitig.

Diskutiert werden auch persönliche Fragen zum Beispiel zu Sucht (Spiel, Alkohol, Drogen, Medien), Bewegung, Ernährung, Rassismus, Trauma sowie zu physischer und psychischer Gesundheit.

Eine Teilnehmerin sagte in einem Interview in einer kürzlich erfolgten Wirkungsanalyse des Programms, sie bezeichne den Tag, an dem sie die Moderatorin kennengelernt habe, seither als ihren «Glückstag, weil das dazu geführt hat, dass ich von meiner Einsamkeit rauskomme und mich wieder aktiv in der Gesellschaft einbringe» (BFH 2021). Oder wie eine Kurdin sagte: «Femmes-Tische hat mir mein Lachen zurückgegeben.» In der Wirkungsanalyse erhalten die Gesprächsrunden ein durchwegs positives Feedback.

FEMMES-TISCHE/MÄNNER-TISCHE: EIN PREISGEKRÖNTES PROGRAMM Das Programm Femmes-Tische/Männer-Tische ist mehrfach als innovatives Gesundheitsförderungs- und Präventionsprogramm ausgezeichnet worden. Es ist auch ein Vorzeigeprojekt im Umgang mit Vielfalt und Diversität, und es fördert den sozialen Zusammenhalt in den Quartieren und Gemeinden.

Das Programm von Femmes-Tische/Männer-Tische

- vermittelt Migrantinnen und Migranten dank seiner Vielsprachigkeit und seiner dezentralen Struktur wertvolle Informationen und verschafft Zugang zu Regelangeboten;
- erreicht mit seinem Peer-to-Peer-Ansatz und seiner Niederschwelligkeit Menschen, sich von herkömmlichen Angebot nicht angesprochen fühlen;

Nathalie Cathy Muco – Moderatorin bei Femmes-Tische

«Die Schweiz ist das Land der Menschenrechte. Deshalb bin ich 2015 hierher gekommen. In meinem Land Burundi leben Menschen wie ich, mit Albinismus, in ständiger Angst: Sie werden umgebracht oder sind Opfer von Organhandel. Dabei ist Albinismus lediglich eine genetische Störung. Wir bilden kein Melanin und haben deshalb eine helle Haut und blonde Haare. In Bujumbura, wo ich aufgewachsen bin, konnte ich nie allein auf die Strasse gehen, es wäre zu gefährlich gewesen. In vielen afrikanischen Staaten glauben die Menschen aus Unwissenheit, dass Albinos Unglück bringen. Oder im Gegenteil, dass sie über magische Kräfte verfügen, die Krankheiten wie Aids heilen können. Albinos werden wegen ihrer Organe verfolgt und getötet; die Mütter von Kindern mit Albinismus von der Gesellschaft ausgestossen. Es gibt so viel Unwissenheit, so viel Aberglauben ... Ich studierte Buchhaltung und arbeitete für verschiedene Verbände, unter anderem für die Verteidigung der Frauenrechte und für das UN-Büro für Menschenrechte. Ich war in Burundi auch Präsidentin einer Vereinigung für Frauen mit Albinismus. Unser Hauptziel war zu sensibilisieren. Aber mein Alltag war unerträglich, ich konnte keinen Schritt alleine machen. Da beschloss ich, dass ich mein Leben in Freiheit verbringen möchte. Ich stellte einen Antrag auf ein humanitäres Visum. 2015 liess ich alles zurück: meine grosse Familie, meine Freundinnen und mon chéri. Ich kam nach Genf und beantragte Asyl. (...)



Ich kam nach La Chaux-de-Fonds und begann mich als Freiwillige zu engagieren, bei den SOS Futures Mamans, beim Roten Kreuz in Neuenburg. Da stiess ich zu Femmes-Tische und begann, Diskussionsrunden in den Sprachen Kirundi, Suaheli und Französisch zu leiten. Dabei lernte ich so viel für mich selber. Über unser Wohlergehen, über Ernährung und psychische Gesundheit. Dieses Wissen gebe ich auch meiner Mutter und den Albino-Frauen in Burundi weiter. Dank Femmes-Tische ernähre ich mich besser, bewege mich mehr und habe gelernt, schwierige Momente zu bewältigen. (...) Hier lebe ich in Frieden, ich bin ein neuer Mensch.»

Weitere Lebenswege unter www.femmetische.ch/portraits

- verhilft mit den regelmässigen Gesprächsrunden zu Netzwerken und verhindert soziale Isolation;
- sensibilisiert dank seiner Themenvielfalt für Gesundheits-, Integrations- und Erziehungsfragen und wirkt präventiv;
- stärkt dank dem kleinen Rahmen und dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch die Handlungskompetenz jeder einzelnen Person;
- und leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und Armutsbekämpfung in der Schweiz.

Femmes-Tische/Männer-Tische fügt sich exemplarisch in die Reihe der unzähligen zivilgesellschaftlichen Initiativen ein, die sich für eine nachhaltige Entwicklung der interna-

Femmes-Tische/
Männer-Tische fügt
sich exemplarisch in die
Reihe der unzähligen
zivilgesellschaftlichen
Initiativen ein, die sich
für eine nachhaltige
Entwicklung der inter-
nationalen Gemeinschaft
und mit ihr der Schweiz
bemühen.

tionalen Gemeinschaft und mit ihr der Schweiz bemühen.
Mit seinem lokal verankerten, niederschweligen Programm
trifft es die soziale Zielsetzung der Agenda 2030, d. h. die
Förderung der Selbstbestimmung, des gesellschaftlichen
Zusammenhalts und der Gleichstellung in ihrem Kern und
trägt so wesentlich zur Stärkung der sozialen Nachhaltig-
keit in der Schweiz bei. ■

LITERATURVERZEICHNIS

Claudia Schuwey, Rahel Müller de Menezes, Emanuela Chiapparini:
(BFH 2021): *Evaluation des Programms Femmes-Tische und Männer-Tische*;
[Bern: Gesundheitsförderung Schweiz]: www.femmetische.ch

Moors, Anke; Meile, Annika; Uehlinger, Isabel (2020): *Einblick in
die Lebenswelt sozial belasteter Familien während des Lockdowns –
Auswirkungen, Herausforderungen, Erkenntnisse*; [Winterthur/Wabern:
a:primo; Femmes-/Männer-Tische Schweiz]: www.femmetische.ch
> Zusammenarbeit > Aktuelles Kooperationsprojekt
> Bericht «Einblick in die (...) Lockdowns» > PDF.



Isabel Uehlinger

Geschäftsführerin Femmes-Tische/Männer-Tische.
info@femmetische.ch



Manuschak Karnusian

Kommunikationsverantwortliche Femmes-Tische/
Männer-Tische.
office@karnusian-kommunikation.ch

Werkstatt rollaid: Wie Ausgedientes wieder dient

Bernhard Wissler, Geschäftsleiter rollaid

Win – win – win: Zugegeben, der Slogan ist etwas abgegriffen, aber für die Werkstatt rollaid passt er perfekt. Denn diese verbindet die soziale und berufliche Integration Jugendlicher und junger Erwachsener in der Schweiz, die humanitäre Hilfe im Ausland und das Recycling von wertvollem Material.

«Was geschieht eigentlich mit meinem alten Rollstuhl?», diese Frage äussern Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, wenn sie ihr altes Gefährt ersetzen. Obwohl die Grundqualität des Materials ausserordentlich gut ist, gibt es in der Schweiz oft keine Möglichkeit, gebrauchte Hilfsmittel für Menschen mit Beeinträchtigungen wieder einzusetzen. Oft werden sie entsorgt.

In Ländern mit grosser Armut stellen sich Menschen mit Behinderungen eine ganz andere Frage: «Wie und wo kann ich einen Rollstuhl bekommen?» Für die Betroffenen in Entwicklungsländern ist der Rollstuhl nicht nur ein Hilfsmittel für eine bessere Mobilität. Er erleichtert die soziale Integration, ermöglicht den Zugang zu Schule, Ausbildung oder

Arbeit, entlastet die Familienangehörigen und trägt damit zu einem Leben in Würde bei.

Für Betroffene in
Entwicklungsländern trägt
ein Rollstuhl zu einem
Leben in Würde bei.

Der Bedarf an geeigneten Arbeitsplätzen für die berufliche Integration junger Menschen ist in der Schweiz sehr gross. Das Reparieren ausgemusterter Hilfsmittel umfasst eine Vielzahl an unterschiedlichen Tätigkeiten, die sich ausgezeichnet in verschiedene Arbeitsschritte unterteilen und so auf die Bedürfnisse und Kompetenzen der Zielgruppen anpassen lassen. Hierzu braucht es eine entsprechend eingerichtete, fachtechnisch und agogisch geführte Werkstatt. In Kooperation mit Qualifutura (www.qualifutura.ch), einem Unternehmen für die soziale und berufliche Integration Jugendlicher und junger Erwachsener betreibt der Verein rollaid seit 2017 die Werkstatt rollaid in Interlaken.

In kurzer Zeit hat der Verein rollaid ein dichtes Netzwerk an Zulieferstellen und abnehmenden Hilfsorganisationen aufgebaut sowie weitere Berührungspunkte zu Akteuren der organisierten Zivilgesellschaft geschaffen. Die Art und Weise, wie das Projekt die Ziele soziale und berufliche Integration, humanitäre Hilfe sowie Recycling verbindet, wird von allen am Prozess Beteiligten anerkannt und geschätzt.

WIN 1 – SOZIALE UND BERUFLICHE INTEGRATION Bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die temporär in der Rollaid-Werkstatt arbeiten, handelt es sich um 15 bis 24-Jährige mit verschiedenen schulischen, familiären, sozialen, gesundheitlichen und psychischen Hemmnissen. Sie kämpfen mit Sucht, Schulden, Delinquenz und/oder den Herausforderungen, die durch einen Migrationshintergrund entstehen können. Neben anderen Unterstützungsangeboten soll die Arbeit in der Werkstatt rollaid sie befähigen, in einen Beruf und dadurch in die Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu finden.

In der Werkstatt werden die Jugendlichen fachtechnisch durch rollaid und agogisch durch Qualifutura betreut. Die Werkstatt bietet den jungen Menschen einen anregenden, herausfordernden und gleichzeitig geschützten Raum, um den Einstieg oder Wiedereinstieg in einen beruflichen Alltag zu schaffen.

Die Wiederaufbereitung der gesammelten, ausgemusterten Hilfsmittel stellt vom einfachen Sortieren von Ersatzteilen bis zum Entwickeln komplexer Lösungsstrategien eine breite Palette an Inhalten bereit. Dadurch lassen sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen gezielt begleiten und unterstützen. Sie erhalten die Gelegenheit, ihre

Die Werkstatt bietet den jungen Menschen einen anregenden, herausfordernden und gleichzeitig geschützten Raum, um den Einstieg oder Wiedereinstieg in einen beruflichen Alltag zu schaffen.

Möglichkeiten und Fähigkeiten zu entdecken und im weiteren Verlauf ihre Stärken und Kompetenzen auszubauen. Das handwerkliche Tätigsein vermag die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen in vielerlei Hinsicht zu fördern.

Dass die reparierten Rollstühle an Betroffene in Ländern mit grosser Armut abgegeben werden, ist für die Mehrzahl der Teilnehmenden ein wichtiger Faktor. Sie erleben, dass ihre Arbeit Menschen zugutekommt, deren Lebenssituation besonders hart ist. Weil jeder instandgesetzte Rollstuhl am Ende geprüft werden muss, indem man sich reinsetzt und fährt, machen die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zudem neue Erfahrungen und verändern im wahrsten Sinn des Wortes ihren Blickwinkel auf die Situation ihrer Mitmenschen mit Behinderungen. Entsprechend wird der Einsatz von den Jugendlichen denn auch wahrgenommen: «Ich finde die Werkstatt rollaid gut, weil ich viel Neues, Technisches gelernt habe, aber auch Menschliches.»

WIN 2 – HUMANITÄRE HILFE Gemäss Schätzungen der WHO sind weltweit etwa 65 Mio. Menschen auf einen Rollstuhl angewiesen. Nicht einmal die Hälfte davon hat tatsächlich einen Rollstuhl zur Verfügung und nur wenige bekommen einen, der ihren Bedürfnissen entspricht (WHO 2010).

Besonders auf der südlichen Halbkugel, in Teilen Asiens, aber auch in osteuropäischen Ländern fehlt es an Hilfsmitteln für Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere an Rollstühlen. Die Werkstatt rollaid liefert jährlich knapp 1000 Rollstühle an Hilfsorganisationen, die unter anderem in Äthiopien, Armenien, Burkina Faso, Bulgarien, Nepal und Syrien tätig sind. Der berühmte Tropfen auf den heissen Stein, aber im Leben der Betroffenen ein entscheidender Unterschied.

Um die humanitäre Hilfe nachhaltig zu gestalten, ist es wichtig, nicht nur die fehlenden Rollstühle und Ersatzteile abzugeben, sondern auch die geeigneten Versorgungsstellen und Reparaturwerkstätten sowie das Fachwissen im Bereich Rehathechnik vor Ort zu verankern. Im Partnerprojekt Addis Guzo in Äthiopien (www.addisguzo.com) sind die nötige Infrastruktur und das entsprechende Know-how vorhanden. Deshalb gehen ein Grossteil der durch die Werkstatt rollaid revidierten Rollstühle (ca. 700 jährlich) und viele Ersatzteile an diese Organisation. Wenn die eingesetzten Hilfsmittel am Zielort unterhalten und repariert werden können, ist eine lange Einsatzdauer gewährleistet.

Wenn die eingesetzten Hilfsmittel am Zielort unterhalten und repariert werden können, ist eine lange Einsatzdauer gewährleistet.

WIN 3 – RECYCLING Es sind unvorstellbare Mengen an Material und Gütern, die weltweit tagtäglich finanziert, produziert, transportiert und – schliesslich – viel zu oft auch aussortiert werden. Ein linearer Prozess mit einer riesigen Sogwirkung, dem wir uns als Konsumenten nur schwer entziehen können. Darunter fallen bei uns auch die Hilfsmittel aus dem Bereich Medizinaltechnik.

Mit dem Recycling der ausgemusterten Hilfsmittel setzt rollaid einen kleinen Pfahl in den nie abreissenden Strom von neuen Produkten.

Auch wenn die Hilfsmittel, die die Invalidenversicherung (IV) abgibt, einfach, zweckmässig und wirtschaftlich sein müssen, ist der Qualitätsanspruch an das Material in der Schweiz vergleichsweise hoch. Vorschriften im Bereich der Produkthaftung schreiben in der Regel vor, dass bei Reparaturarbeiten nur Originalersatzteile eingesetzt werden dürfen. Diese sind oft sehr teuer oder bei älteren Modellen nicht mehr erhältlich. Dadurch stimmt das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei Reparaturen oft nicht mehr. Zusammen mit dem ständigen Nachschub an neuen Hilfsmitteln erschwert diese Entwicklung den Wiedereinsatz gebrauchter Hilfsmittel in der Schweiz zunehmend. Eine Tendenz, die dem Verein rollaid zwar mehr Material beschert, aber aus Nachhaltigkeitsüberlegungen unsinnig ist. Weil es diese Vorschriften in den Zielländern (noch) nicht gibt, kann die Werkstatt rollaid Ersatzteile verschiedener Hersteller kombinieren und so einen Grossteil der Rollstühle wieder funktionstüchtig machen.

Mit dem Recycling der ausgemusterten Hilfsmittel setzt rollaid einen kleinen Pfahl in den nie abreissenden Strom von neuen Produkten. Vielmehr noch; durch die Verbindung der humanitären Hilfe mit dem Recycling setzt der Verein ein eigentliches länderübergreifendes Kreislaufkonzept für Hilfsmittel um (siehe u. a. BAFU 2021). Denn das Recycling umfasst nicht nur die Gewinnung von Ersatzteilen, sondern auch die Reparatur noch funktionstüchtiger Hilfsmittel und das Wiederaufbereiten und den Zusammenbau defekter Rollstühle zu neuen Modellen. Dabei werden Ersatzteile verwendet, die gesammelt oder durch die Demontage schwer

beschädigter Rollstühle gewonnen wurden. Erst was weder in der Werkstatt von rollaid noch in den Versorgungsstellen und Reparaturwerkstätten der Hilfsorganisationen Verwendung findet, wird dem kommunalen Recycling oder der Deponie zugeführt.

Neben den Rollstühlen sammelt der Verein viele weitere Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen, wie Rollstuhl-Zuggeräte, Rollatoren, Gehstöcke oder Therapiegeräte. Der Anschaffungswert des Materials beträgt schätzungsweise vier Millionen Franken. Gut 70 Prozent davon kommen aus den Hilfsmitteldepots der IV, die der Verein SAHB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte, www.sahb.ch) bewirtschaftet. Es sind Hilfsmittel der IV-Versicherten, die ersetzt wurden oder nicht mehr zweckdienlich sind. Um den inländischen Absatzmarkt für Hilfsmittel nicht mit geflicktem Material zu konkurrenzieren, hat sich rollaid in einer Vereinbarung mit der SAHB verpflichtet, das Material kostenlos an Hilfsorganisationen abzugeben, die im Ausland tätig sind. Die Zusammenarbeit mit den SAHB-Stellen funktioniert sehr unkompliziert und partnerschaftlich.

«Why do you give us used wheelchairs and not new ones?», wollten die äthiopischen Behörden vom Manager der Partnerorganisation Addis Guzo wissen. Die plausible und unangenehm ehrliche Antwort darauf war, dass der Anschaffungspreis für neue Rollstühle für eine Hilfsorganisation zu hoch ist. Gleichzeitig konnte der Projektleiter aber auf zwei entscheidende Vorteile hinweisen, die den Unterschied machen: Erstens stellt die ausgezeichnete Qualität der Gebrauchtsrollstühle aus der Schweiz eine lange Einsatzdauer der Rollstühle sicher und übertrifft die Lebensdauer neuer Billigprodukte bei Weitem. Zweitens decken die ausgemusterten Rollstühle eine grosse Bandbreite an unterschiedlichen Modellen ab. Dies ermöglicht es der Rollstuhl-technikerin und den -technikern des Vereins Addis Guzo, die Hilfsmittel auf die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen anzupassen. So lassen sich auch Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen, die nicht in einem Standardmodell sitzen können, mit einem Rollstuhl versorgen.

Durch die tägliche Arbeit mit rezykliertem Material stehen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Werkstatt von rollaid permanent in der Auseinandersetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit. Sie erleben, dass gebrauchte

Güter sinnvoll wiedereingesetzt werden und dass Material, das nicht mehr verwendet werden kann, sauber getrennt entsorgt wird. Dabei verinnerlichen sie die Nachhaltigkeit nicht nur im ökologischen, sondern auch im sozialen Sinn. Denn während die Jugendlichen und jungen Erwachsenen an ihren eigenen sozialen Kompetenzen arbeiten, realisieren sie, dass sie mit den wiederaufbereiteten Hilfsmitteln auch anderen zu mehr Selbstbestimmung und sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten verhelfen: «Die Arbeit, die wir hier in der Werkstatt vollbringen, die bewirkt etwas. Zwar ist das Ergebnis erst ein paar tausend Kilometer weiter anzutreffen, aber du weisst, wofür du morgens aufstehst, und du weisst, dass es nicht so ein Hurradigei-0815-Scheiss ist, sondern etwas, das Sinn macht.»

WIN – WIN – WIN: Die Werkstatt rollaid ist ein Gewinn für die jungen Menschen, die den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt schaffen wollen, für die Menschen mit einer Behinderung, die ein Hilfsmittel erhalten, und für die Menschen und Organisationen, die dem Verein ihre ausgemusterten Rollstühle abgeben, im Wissen, dass diese irgendwo wieder gute Dienste leisten. Die Anerkennung dafür ist gross. Seit dem Start im November 2017 erhielt rollaid vier Auszeichnungen. ■

LITERATURVERZEICHNIS

Bundesamt für Umwelt (BAFU 2021): Kreislaufwirtschaft (Website): www.bafu.admin.ch > Themen > Wirtschaft und Konsum > Fachinformationen > Kreislaufwirtschaft.

World Health Organization. Regional Office South-East Asia (WHO 2010): Fact Sheet on Wheelchairs: www.who.int > Iris > PDF.



Bernhard Wissler

Ergotherapeut, Rollstuhlfachmann;
Geschäftsleiter von rollaid.
bernhard.wissler@rollaid.org

Soziale Nachhaltigkeit und Chancengerechtigkeit in der Entwicklungshilfe

Patrik Berlinger, Caritas Schweiz

Bei der Umsetzung der Agenda 2030, die in ihrem Grundsatz «Niemanden zurücklassen» will, weist der Bundesrat der Entwicklungszusammenarbeit eine wichtige Rolle zu. Auch die Caritas richtet sich in ihrer Projektarbeit bewusst und überzeugt nach diesem Leitmotiv aus.

Diesen Sommer hat der Bundesrat die «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030» (SNE 2030) verabschiedet. Sie bestimmt den Handlungsrahmen für die Umsetzung der Agenda 2030 (United Nations 2015) in der Schweiz und benennt drei Schwerpunktthemen, bei denen «auf Bundesebene ein besonderer Handlungs- und Abstimmungsbedarf zwischen Politikbereichen besteht» – darunter die Förderung der «Chancengleichheit und des sozialen Zusammenhalts» (SNE 2030, S. 4). Für die Umsetzung der Strategie hat der Bundesrat fünf wichtige «Leitlinien für die Bundespolitik» festgelegt. Aus der Sicht ärmerer Länder ist die vierte Leitlinie zentral: Die Schweiz will darauf hinarbeiten, ihre «Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung» (PCSD, Policy Coherence for Sustainable Development) zu erhöhen (SNE 2030, S. 8).

KAUM FASSBARE ENTWICKLUNGSPOLITISCHE KOHÄRENZ Wirklich fassbare Ziele und konkrete Schritte, wie sich die Schweiz bei Kohärenzfragen verbessern möchte, sucht man in der SNE 2030 allerdings vergeblich. Entsprechend unverbindlich heisst es, die Schweiz sei «bestrebt», negative Auswirkungen ihres politischen Handelns auf Entwicklungsländer zu vermeiden (SNE 2030, S. 29).

Die SNE 2030 enthält keine Zielsetzungen zum SDG 17 «Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung»; kein Wort zum Unterziel der Agenda 2030, das eine Verbesserung der entwicklungspolitischen Verträglichkeit von Politik und Praxis gegenüber dem Ausland anstrebt (Target 17.14 zu PCSD). Das ist bedauerlich. Denn seit Jahren kritisiert der Ausschuss für Entwicklungshilfe der OECD (DAC, Development Assistance Committee) die Schweiz

Entwicklungspolitische Kohärenz setzt voraus, dass alle relevanten Departemente und Bundesstellen ihren Beitrag für eine inklusive, chancengerechte und nachhaltige Entwicklung hierzulande und weltweit leisten.

wegen ihrer mangelhaften entwicklungspolitischen Kohärenz: Die Schweiz leiste zwar ausgezeichnete Entwicklungszusammenarbeit, verstoße aber in vielen Bereichen der Aussenpolitik gegen die Interessen armer Länder und behindere dadurch deren nachhaltige Entwicklungschancen (OECD 2019).

Entwicklungspolitische Kohärenz setzt voraus, dass alle relevanten Departemente und Bundesstellen ihren Beitrag für eine inklusive, chancengerechte und nachhaltige Entwicklung hierzulande und weltweit leisten. Mit Unterstützung des Parlaments muss die Verwaltung dafür sorgen, dass die Gestaltung der verschiedenen Politiken die Ziele und Massnahmen der bewährten Entwicklungshilfe nicht untergräbt. Bundesrat und Parlament müssen sich fragen:

- Wie gross sind unlautere Finanzflüsse und schädliche Gewinnverschiebungen zur Steueroptimierung aus Entwicklungsländern in die Schweiz?
- Welche Auswirkungen haben unsere Nahrungs- und Futtermittelimporte und unsere Klima- und Biodiversitätspolitik im Globalen Süden?
- Werden Schweizer Waffen in Bürgerkriegen und fragilen Kontexten eingesetzt, etwa in Syrien oder im Jemen?

- Welche Auswirkungen haben unsere Freihandelsabkommen auf Bestimmungen über geistiges Eigentum, die das Recht auf Gesundheit betreffen?
- Unternehmen hier ansässige multinational tätige Konzerne genug, damit ihre Zulieferfirmen und Tochterunternehmen Kinderarbeit verhindern und Umweltschäden vorbeugen?

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IST WICHTIGER BESTANDTEIL DER SNE 2030

Geht es darum, die Agenda 2030 in ärmeren Ländern zu fördern, kommt der Internationalen Zusammenarbeit (IZA) die zentrale Rolle zu. Umso bedauerlicher ist es, dass sich der Bundesrat zu Target 17.2, die Investitionen für die Entwicklungszusammenarbeit auf 0,7 Prozent der Wirtschaftsleistung zu erhöhen, nicht äussert. Zur Umsetzung des SNE-2030-Schwerpunktthemas «Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt» schreibt der Bundesrat dann aber richtigerweise, die Schweiz trage mit ihrer IZA zur Armutsreduktion bei und unterstütze Menschen darin, ein selbstbestimmtes Leben zu führen (SNE 2030, S. 29). Dabei werde dem Versprechen der Agenda-2030 Leave No One Behind (Niemanden zurücklassen) besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Schweiz achte darauf, geschlechterbasierte Benachteiligungen abzubauen und die Teilhabe von Frauen und Mädchen am ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Leben zu stärken. Im Besonderen setze man sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen benachteiligter Bevölkerungsteile ein - von diskriminierten und ausge-

Geht es darum, die Agenda 2030 in ärmeren Ländern zu fördern, kommt der Internationalen Zusammenarbeit (IZA) die zentrale Rolle zu.

Die Schweiz achte darauf, geschlechterbasierte Benachteiligungen abzubauen und die Teilhabe von Frauen und Mädchen am ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Leben zu stärken.

grenzten Gruppen, Menschen mit Behinderungen, Kindern, Minderheiten, Flüchtlingen, intern Vertriebenen, Migrantinnen und Migranten sowie von Armut jeglicher Art betroffener Menschen (SNE 2030, S. 32).

SOZIALE INKLUSION IN DER IZA-STRATEGIE 2021–2024 Die internationalen Ziele der SNE 2030 sind mehr oder weniger deckungsgleich mit jenen der «IZA-Strategie 2021–2024» (Bundesrat 2020), deren Umsetzung massgeblich in der Verantwortung der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) liegt. Gleich auf der zweiten Seite steht, dass sich das Engagement der IZA an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung, der humanitären Tradition der Schweiz und an Werten wie Verantwortung, Chancengleichheit und Weltoffenheit orientiere (Bundesrat 2020, S. 2). Berechtigterweise hält die Strategie fest, dass die IZA in Entwicklungsländern eine wichtige Rolle bei der Förderung der sozialen Inklusion und der Chancengleichheit für alle spielt (Bundesrat 2020, S. 20).

Eines der vier Ziele befasst sich mit der Förderung einer menschenwürdigen Migration (Bundesrat 2020, S. 26). So unterhält die Schweiz IZA-Programme in der Prä-

vention (z. B. durch ein Engagement für die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts), in Schutz und Integration von Migrierenden in den Herkunftsländern (z. B. durch die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen) sowie bei wirtschaftlichen, politischen und sozialen Perspektiven (z. B. durch Unterstützung der Teilhabe an politischen Prozessen, bessere Grundbildung oder bessere Integration in den lokalen Arbeitsmarkt) (Bundesrat 2020, S. 32).

AUCH CARITAS FÖRDERT SOZIALE NACHHALTIGKEIT UND CHANCENGERECHTIGKEIT

Auch Caritas legt ein besonderes Augenmerk auf soziale Nachhaltigkeit, wie zum Beispiel Projekte im Migrationsbereich zeigen (Caritas-Themenpapier 2021): Im Kosovo verfolgt Caritas das Ziel, zurückkehrende Personen nachhaltig zu reintegrieren, sodass ihnen in ihrer Heimat gute sozio-ökonomische Lebenschancen erwachsen. Im konfliktgeplagten Syrien liegt der Fokus auf der Stärkung der Lebensgrundlagen von vulnerablen jungen Syrern. Sie und ihre Haushalte werden darin unterstützt, ihre soziale und wirtschaftliche Selbstständigkeit zu erhöhen – etwa mittels Schulung von Lebenskompetenzen und technischem und unternehmerischem Know-how sowie durch finanzielle Unterstützung bei der Gründung von Kleinstunternehmen.

In Kambodscha bietet Caritas mit ihren Projekten sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie Strassenkindern und Opfern von Menschenhandel umfassenden Schutz und informelle Schulbildung, sodass sie in den öffentlichen Schulen reintegriert werden und berufliche Perspektiven entwickeln können. Ferner erhalten Opfer von Menschenhandel oder häuslicher Gewalt sowie arme alleinstehende Mütter eine Chance, Berufs- und Lebenskompetenzen zu erwerben, die zu mehr sozialer und finanzieller Eigenständigkeit führen. Sie bekommen einen sicheren Lebensraum, gesunde Nahrung und Gesundheitsversorgung. Und sie nehmen an psychosozialen Betreuungsgesprächen teil. ■

LITERATURVERZEICHNIS

Caritas (2021): Engagement weltweit in der Armutsbekämpfung (Website): www.caritas.ch > Was wir tun > Engagement weltweit.

Bundesrat (2021; SNE 2030): *Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030*; [Bern: ARE]: www.are.admin.ch > Medien & Publikationen > Publikationen Nachhaltige Entwicklung > Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 > PDF.

Estermann, Sarah (Caritas-Themenpapier 2021): *Der Graduation Approach in Migrationskontexten. Die Expertise von Caritas Schweiz*; [Luzern: Caritas]: www.caritas.ch > Was wir tun > Engagement weltweit > Migration > Themenpapier: The Graduation Approach in Migrationskontexten > PDF

Bundesrat (2020): Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 (IZA-Strategie 2021–2024; [Bern: EDA]: www.eda.admin.ch > DEZA > Publikationen > PDF.

Caritas (Caritas-Positionspapier 2020): *Caritas-Positionspapier zur Migrationsausserpolitik: Migration gestalten und Entwicklungschancen fördern*; [Luzern: Caritas]: www.caritas.ch > Was wir sagen > Unsere Positionen > Positionspapiere > Migration gestalten und Entwicklungschancen fördern > PDF.

OECD (2019): *OECD Development Co-operation Peer Reviews: Switzerland 2019*, Paris: OECD Publishing: www.oecd.org > Countries > Switzerland > Find > Switzerland country reviews > 5-April-2019 > PDF.

United Nations (2015): A/RES/70/1 Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development: Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: www.un.org/en/ > Our work > Documents > UN Digital Library.



Patrik Berlinger

Leiter Fachstelle Entwicklungspolitik,
Caritas Schweiz.
pberlinger@caritas.ch

INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (IIZ)

Arbeitsplätze sind nicht nur in der freien Marktwirtschaft begehrt

Sabina Schmidlin, Nationale IIZ-Fachstelle

Arbeitgeber sind in der Bildungs- und Arbeitsmarktintegration zentrale Partner der IIZ-Akteure: Sie alle kommunizieren und arbeiten mit den Arbeitgebern auf die eine oder andere Art zusammen. Eine Auslegeordnung zeigt den Kommunikationsbedarf unter den IIZ-Akteuren und die Informationsbedürfnisse der Arbeitgeber auf.

Seit sich ab 1990 auch in der Schweiz das Paradigma des aktivierenden Sozialstaats durchgesetzt hat, zählen die Arbeitgeber zu den umworbenen Partnern der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe. Sie offerieren die dringend benötigten Arbeitsplätze für Arbeitsversuche, Praktikumseinsätze oder für den Wiedereinstieg in eine Arbeit. Dass zwischen den verschiedenen IIZ-Akteuren [[vgl. Grafik G2]], die für ihre Klienten und Klientinnen geeignete Ausbildungs- und Arbeitsplätze suchen, Konkurrenzsituationen entstehen, erstaunt kaum. Eine Koordination der Institutionen untereinander und in der Kommunikation mit den Arbeitgebern fehlt weitgehend. Zielkonflikte der involvierten Institutionen, die teilweise an unterschiedliche Normen/gesetzliche Grundlagen gebunden sind (z. B. IV-Stellen und RAV), ein hoher Abspracheaufwand oder fehlende poli-

tische Verbindlichkeiten führen dazu, dass alle Institutionen ihre Kommunikationspolitik an den eigenen Bedürfnissen ausrichten und wenig Interesse an Koordination haben. Zugleich stellen die Arbeitgeber eine zunehmende Komplexität sowohl im System als auch in den rechtlichen Rahmenbedingungen fest. Sie haben Mühe, sich zu orientieren und wünschen sich, eine offenere Zusammenarbeitskultur unter den Verwaltungsstellen sowie klar definierte Ansprechpersonen.

Eine Auslegeordnung im Auftrag der nationalen IIZ zeigt zum einen auf, wie die verschiedenen IIZ-Akteure aktuell mit den Arbeitgebern kommunizieren und diese in ihre Aktivitäten einbeziehen. Zum anderen werden die Bedürfnisse der Arbeitgeber an die Kommunikation ausgelotet und es wird eruiert, wie sich die Kommunikation der IIZ-Akteure mit den

Dass zwischen den verschiedenen IIZ-Akteuren, die für ihre Klienten und Klientinnen geeignete Ausbildungs- und Arbeitsplätze suchen, Konkurrenzsituationen entstehen, erstaunt kaum.

Arbeitgebern verbessern, das gegenseitige Verständnis fördern und die Arbeitgeber für das Integrationsthema sensibilisieren lassen (vgl. Grafik G1).

SOZIALVERSICHERUNGEN UND BERUFSBILDUNG AKTIVER IN DER KOMMUNIKATION MIT DEN ARBEITGEBERN

Die IIZ-Institutionen konnten sich in einer Onlinebefragung dazu äussern, wie ausgeprägt sie mit den Arbeitgebern kommunizieren, welche Themen sie besprechen, welche Kanäle sie dafür nutzen und inwiefern sie sich mit den anderen IIZ-Akteuren koordinieren.

Die Sozialversicherungen und die Berufsbildung pflegen einen aktiveren Kontakt zu den Arbeitgebern als das Personal der Sozialhilfe und der Migrationsbehörden. Die Kontaktpflege erfolgt primär telefonisch, per E-Mail oder durch persönliche Besuche bei den Arbeitgebern. Die meis-

Evaluationsplan Zusammenarbeit Arbeitgeber – IIZ-Akteure in der Bildungs- und Arbeitsmarktintegration

G1

Arbeitspakete	Fragestellungen	Methodik
Erhebung/Grundlagen	Welche IIZ-Partner kommunizieren wie, was, wann und warum? Welche Einbindung der Arbeitgeber?	Umfrage kantonale und nationale IIZ-Partner
Validierung	Welches sind die Bedürfnisse der Arbeitgeber?	Dokumentanalyse/Auswertung Analysen/Berichte
	Was braucht es, um gegenseitiges Verständnis zu schaffen? Bedürfnisse Arbeitgeber? Worauf achten IIZ-Partner? Wann koordiniert kommunizieren?	Konsultation Beirat Compasso Konsultation Think-Tank Compasso Workshop Arbeitgeber-Organisationen: Westschweiz, Tessin, Kommunikationsverantwortung
Erkenntnisse/Empfehlungen	Welche Instrumente? Welchen Dialog? Wie koordinieren?	Interner Workshop Projektteam

Quelle: Rigassi/Wallimann 2020.

ten Befragten erachten den persönlichen Kontakt und die personelle Kontinuität in der Zusammenarbeit als zentrale Erfolgsaspekte. Inhaltlich drehen sich die Gespräche um Unterstützungsmöglichkeiten, Rechtsfragen, Prozessabläufe oder Zuständigkeitsfragen. Nehmen indes die Arbeitgeber den Kontakt zu den Behörden auf, so tun sie das, weil sie konkrete Fragen zu einer versicherten Person oder Fallsituation haben.

Für die Arbeitsämter, IV-Stellen sowie die Berufs- und Laufbahnberatung sind vor allem Wirtschaftsevents und Networkinganlässe eine Gelegenheit, um die Arbeitgeber für das Thema Bildungs- und Arbeitsintegration zu sensibilisieren, ihre Bedürfnisse abzuholen und die spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten bekannt zu machen.

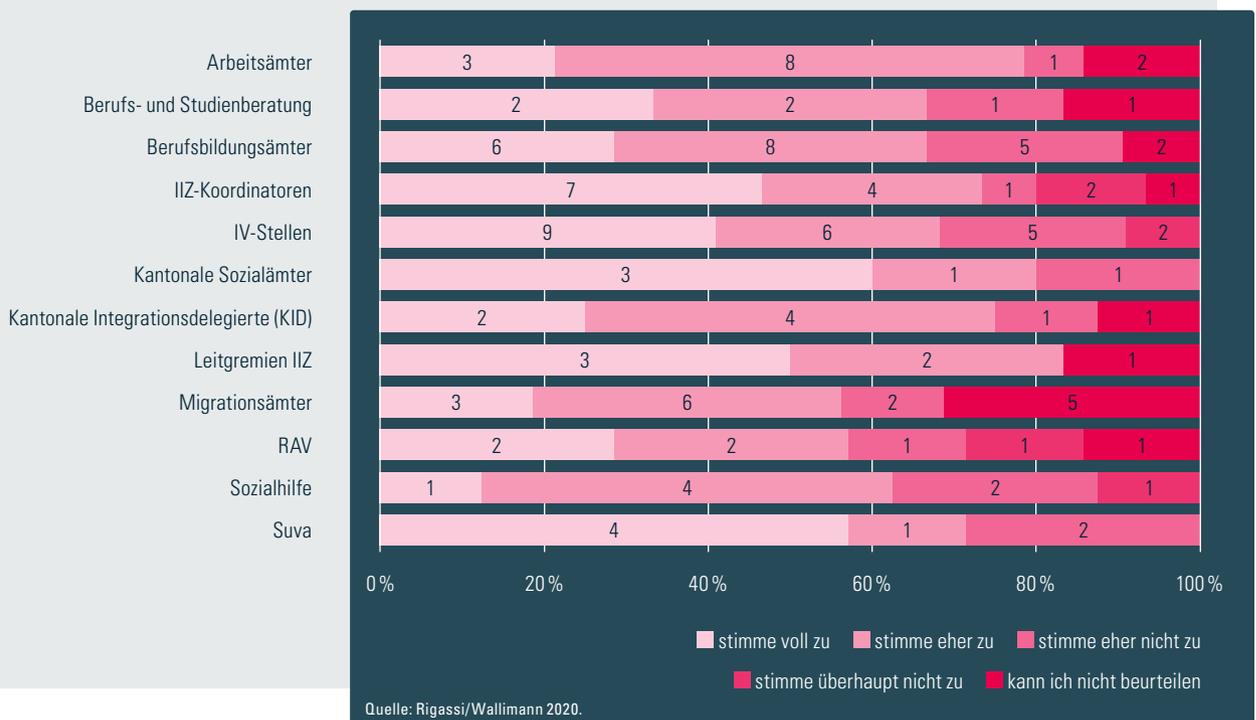
ZU VIELE FISCHEN IM GLEICHEN TEICH Die befragten IIZ-Akteure antizipieren zwar, dass es nicht im Interesse der Arbeitgeber ist, wenn am Morgen der RAV-Berater vorbeikommt, am Nachmittag die Eingliederungsberaterin der IV

einen Termin hat und am nächsten Tag der Lehrstellenförderer im Haus steht. Dies führt zu Konkurrenzsituationen: «Zu viele Institutionen fischen im gleichen Arbeitbereich», meint ein Befragter. Das schrecke insbesondere Arbeitgeber ab, die man für die Integration neu gewinnen wolle. Gleichwohl ist die Mehrheit der befragten IIZ-Akteure der Meinung, dass es eine bessere Koordination und den vermehrten Austausch unter den beteiligten Institutionen braucht (vgl. Grafik G2). Zunehmenden Informationsbedarf der Arbeitgeber erkennen sie vor allem bei fallunabhängigen Themen zur Arbeitsmarktintegration sowie bei den verschiedenen Angeboten und Massnahmen.

Die befragten IIZ-Akteure ordnen die Aufgabe einer koordinierten Kommunikation primär den IIZ-Koordinatoren und Koordinatorinnen zu. Es zeigt sich jedoch, dass die Kommunikation mit den Arbeitgebern in verschiedenen Kantonen kein Thema der Koordinatoren und Koordinatorinnen ist. Denn Letztere sind häufig für fallspezifische Fragen oder Spezialthemen zuständig, für die eine

Meine Institution erachtet den Austausch/die Koordination der arbeitgebergerichteten Kommunikation mit IIZ-Akteuren als wichtig

G2



Jene, die das Thema auf dem Radar haben, sind bereits positiv eingestellt und kümmern sich aktiv um Informationen.

systematische Kommunikationsabstimmung nicht unbedingt nötig ist.

Die Befragten äussern sich indes nicht ganz widerspruchsfrei: Sie erwarten zwar, dass die Fäden in der Kommunikation mit den Arbeitgebern bei den IIZ-Koordinatoren und -Kordinatorinnen zusammenlaufen. Mit Ausnahme der RAV besprechen jedoch gerade die befragten IIZ-Akteure selbst Arbeitgeberfragen eher selten miteinander oder suchen diesbezüglich den Kontakt zu den IIZ-Koordinatoren und -Kordinatorinnen.

LUFT NACH OBEN IN DER ARBEITGEBERSENSIBILISIERUNG Die Analyse der Dokumente und die Ergebnisse aus den Workshops mit Arbeitgeberorganisationen ergaben, dass relativ wenige Arbeitgeber in der Arbeitsintegration sensibilisiert und engagiert sind. Jene, die das Thema auf dem Radar haben, sind bereits positiv eingestellt und kümmern sich aktiv um Informationen. Dies führt dazu, dass verbesserte Informations- und Kommunikationsangebote primär sie erreichen. In Anbetracht der Tatsache, dass Inklusion und Integration bei vielen Arbeitgebern negativ konnotiert sind, erachten die Arbeitgeber- und Branchenorganisationen die Sensibilisierung der Arbeitgeber für diese Themen als zentrale Aufgabe der IIZ. Um den Begriffen den «Sozial Touch» zu nehmen, bräuchte es positive Argumente, die das Potenzial der Personen und den Nutzen für den Arbeitsmarkt unter dem Aspekt des Fachkräftemangels aufzeigen könnten. Denn Arbeitgeber sind nur bereit, Hand zu bieten, wenn sich Inklusion und Integration lohnen (Knöpfel 2018).

Die Arbeitgeber wünschen sich einfache und stabile Zugänge zu den Institutionen, beispielsweise eine Anlaufstelle pro Kanton, an die sie Fragen aus der konkreten Umsetzungspraxis adressieren können und die ihnen Türen zu anderen relevanten Bereichen öffnen. Dies würde ihren Aufwand verringern, sich mit den spezifischen kantonalen Praktiken der Arbeitsämter, IV-Stellen, Berufsbildungsämter und Migrationsbehörden auseinanderzusetzen. Handlungsbedarf sehen die Arbeitgeber zudem in einer unter den IIZ-Akteuren besser abgestimmten, transparenteren Kommunikation in den Kantonen. Gefragt ist aber auch Agilität: Die Institutionen sollten ihre Arbeit besser über die Kantons- und Gemeindegrenzen hinweg aufeinander abstimmen. Eine nationale Landingpage könnte zudem die wesentlichen Elemente der Bildungs- und Arbeitsintegration anschaulich aufzeigen.

Aus Arbeitgebersicht kommunizieren die Verwaltung und damit auch die IIZ-Akteure oft noch aus der Inside-Out-Perspektive und wenig kundenorientiert. Generell wünschen sich Arbeitgeber, dass die Kommunikation besser auf den jeweiligen Branchenkontext eingeht. Denn unterschiedliche Branchen haben unterschiedliche Integrationsmöglichkeiten und suchen nach Fachkräften mit

Die Arbeitgeber wünschen sich einfache und stabile Zugänge zu den Institutionen, beispielsweise eine Anlaufstelle pro Kanton, an die sie Fragen aus der konkreten Umsetzungspraxis adressieren können.

Handlungsfelder und Zielsetzung einer verbesserten Kommunikation der IIZ mit den Arbeitgebern

G3

Handlungsfelder	Fragestellungen
Mobilisieren/sensibilisieren/aktivieren	1 Arbeitgeber sensibilisieren, Potenzial für Integration erhöhen
Kundenorientierung	2 Zielgruppenansprache verbessern
Koordination IIZ/Zugang	3 Einfachen/raschen Zugang für Arbeitgeber sicherstellen
Kommunikationsunterstützung	4 Kommunikationsfähigkeit stärken/Checklisten/Tools/Erfahrungen bereitstellen

Quelle: Rigassi/Wallimann 2020.

unterschiedlichen Fähigkeiten. Wie sich in einem Workshop mit den Arbeitgeberorganisationen zeigte, sprechen die IIZ-Akteure die Arbeitgeber- und Branchenverbände eher selten direkt an. Die Verbände sind jedoch für ihre Mitglieder wichtige Dienstleister und könnten als Informationsvermittler zwischen den Behörden und Arbeitgebern eine wichtige Ressource bei der fallunabhängigen Kommunikation sein. Denn sie schlagen die Brücke zum jeweiligen Branchen- oder Arbeitgeberkontext und verfügen in der Regel über eigene Kommunikationsverantwortliche mit spezifischem Know-how. Sie sollten daher vermehrt als Multiplikatoren in der Sensibilisierung für die Bildungs- und Arbeitsintegration eingesetzt werden.

KRÄFTE IN DER KOMMUNIKATION BÜNDELN Erfolgreiche Arbeitsintegration braucht Arbeitgeber, die bereit und offen dafür sind, sich zu engagieren und in ihren Unternehmen ein Umfeld zu schaffen, welches eine Integration möglich macht. Dazu benötigt es die koordinierte und zielgerichtete Kommunikation der IIZ-Akteure.

Die Autoren und Autorinnen der Auslegeordnung haben vier Handlungsfelder (Grafik G3) identifiziert, zu denen sie

vierzehn Empfehlungen für eine verbesserte Kommunikation mit den Arbeitgebern formuliert haben. Dazu gehören unter anderem:

- **Die Lancierung einer Sensibilisierungskampagne** unter dem Lead der nationalen IIZ-Akteure. Damit wird gezeigt, dass alle Beteiligten das gleiche Ziel verfolgen und am gleichen Strang ziehen.
- **Der Aufbau einer Landingpage** als Orientierung über die Integrationsleistungen der IIZ und als Wegweiser zu den relevanten Anlaufstellen in den Kantonen.
- **Die Klärung der Begrifflichkeiten und Verwendung einer einheitlichen Sprache**, um das Verständnis für Bildungs- und Arbeitsintegration unter den IIZ-Akteuren und gegenüber den Arbeitgebern abzustimmen.
- **Die Arbeitgeber in die IIZ-Gremien involvieren**, um eine stärkere Outside-In-Perspektive und den Dialog mit den Arbeitgebern zu fördern und zu ihrer Sensibilisierung für die Bildungs- und Arbeitsmarktintegration beizutragen.
- **Die Einrichtung einer Hotline für Arbeitgeber** zur Unterstützung bei der Interpretation von Informationen.
- **Die Erstellung von Systemlandkarten**, um die relevanten Aktivitäten des Systems der sozialen Sicherheit auf über-

sichtliche Weise darzustellen und die Schnittstellen sichtbar zu machen.

- **Die Erarbeitung von Leitfäden und Checklisten für IIZ-Akteure**, um sie in der Kommunikation mit den Arbeitgebern zu unterstützen.
- **Die Organisation eines aktiven Erfahrungsaustauschs**, um das vorhandene Wissen und den Erfahrungsschatz bei den IIZ-Akteuren und Arbeitgebern aktiv zu nutzen.

WEITERES VORGEHEN – ZIELGRUPPENSPRACHE VERBESSERN Das IIZ-Steuerungsgremium sowie das Entwicklungs- und Koordinationsgremium haben die Empfehlungen in einem gemeinsamen Workshop vertieft und priorisiert. Die Mitglieder haben sich darauf geeinigt, in einem ersten Schritt die Ansprache der Arbeitgeber zu verbessern, indem Begrifflichkeiten geklärt, ein gemeinsames Vokabular erstellt und Kommunikationsleitfäden bzw. -checklisten erarbeitet werden. Die Umsetzung der drei Massnahmen schafft die Basis, um weitere Empfehlungen in Angriff zu nehmen. ■

LITERATURVERZEICHNIS

Rigassi, Barbara; Wallimann, Marco (2020): *Auslegeordnung zur Kommunikation der IIZ-Akteure mit den Arbeitgebern (e-Bericht)*; [Bern: nationale IIZ-Fachstelle]: www.iiz.ch > Abgeschlossene Projekte > Arbeitgeberkommunikation > Bericht zur Auslegeordnung > PDF.

Knöpfel, Regina (2018): *Jung und beeinträchtigt – ein erfolgreicher Weg in die Arbeitswelt: Bestandsaufnahme, Handlungsansätze und Massnahmen zur Weiterentwicklung der erstmaligen beruflichen Eingliederung Jugendlicher und junger Erwachsener mit Beeinträchtigung*; Zürich: Compasso: www.compasso.ch > Bibliothek > Schnittstellen Arbeitgebende mit Arbeitnehmenden > Neue Mitarbeitende > Bestandesaufnahme Ersteingliederung Jung und beeinträchtigt > PDF.



Sabina Schmidlin

Lic. phil. I, Leiterin nationale IIZ-Fachstelle.
sabina.schmidlin@seco.admin.ch

SOZIALVERSICHERUNGEN

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV 2019

Salome Schüpbach, Bundesamt für Sozialversicherungen

2019 beliefen sich die Einnahmen aller Sozialversicherungen auf 192 Mrd. Franken, die Ausgaben auf 166 Mrd. Franken und das Ergebnis auf 26 Mrd. Franken. Positive Kapitalwertänderungen führten zu einer Zunahme des Kapitals aller Sozialversicherungen auf über eine Billion Franken.

Jedes Jahr erstellt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Gesamtrechnung der Sozialversicherungen (GRSV). Diese gibt einen Überblick über die Finanzlage aller Sozialversicherungen der Schweiz. Im Rahmen der GRSV wird die Entwicklung, die Struktur und der Bedeutungswandel der Sozialversicherungen als Ganzes und in einer vergleichenden Perspektive abgebildet. Sie zeigt, wie stark sich die einzelnen Sozialversicherungen über Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, über Beiträge der öffentlichen Hand, über Kapitalerträge oder über sonstige Einnahmen finanziert. Ebenso zeigt sie die Ausgabenseite, bei der die Sozialleistungen dominieren, gefolgt von den Verwaltungs- und Durchführungskosten sowie den übrigen Ausgaben. In den Sozialleistungen sind unter anderem Renten, Kapitalleistungen, Taggelder, Heilungskosten und Familienzulagen enthalten.

Die GRSV erfasst die acht Sozialversicherungen

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),
Arbeitslosenversicherung (ALV),
Berufliche Vorsorge (BV),
Erwerbsersatzordnung (EO),
Familienzulagen (FZ),
Invalidenversicherung (IV),
Krankenversicherung (KV),
Unfallversicherung (UV)
sowie die Ergänzungsleistungen (EL), die als Bedarfsleistungen zur AHV oder IV die individuelle Existenzsicherung gewährleisten.

Anhand der Soziallast- und Sozialleistungsquote lässt sich zudem zeigen, wie sich die Einnahmen bzw. die Sozialleistungen aller Sozialversicherungen im Verhältnis zum Brut-

toinlandprodukt (BIP) entwickeln. Da die Finanzdaten der Beruflichen Vorsorge (BV), Krankenversicherung (KV), Unfallversicherung (UV) und Familienzulagen (FZ) auf dezentralen Strukturen basieren, liegen die definitiven Zahlen für das jeweilige Berichtsjahr erst gut ein Jahr nach Ablauf des betreffenden Jahrs vor. Demzufolge basiert die aktuellste, 2021 zusammengestellte Gesamtrechnung auf den Zahlen von 2019.

GESAMTRECHNUNG 2019 2019 übertrafen die Einnahmen aller Sozialversicherungen mit 192 Mrd. Franken die Ausgaben von 166 Mrd. Franken (vgl. Tabellen T1 und T2). Dies führte zu einem Ergebnis von 26 Mrd. Franken Die grösste Einnahmenkomponente setzt sich aus den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber zusammen. Die grösste Ausgabenkomponente umfasst die Sozialleistungen. 2019 wurden die AHV- und IV-Renten sowie der Beitrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs in den EL an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

2019 gaben die AHV, IV, KV und UV mehr für Sozialleistungen aus, als sie an Versicherten- und Arbeitgeberbeiträgen einnahmen. Allein diese Entwicklung hätte eigentlich eine tiefe Entwicklung des Gesamtergebnisses erwarten lassen. Mit 26,1 Mrd. Franken erreichte dieses aber den höchsten je erzielten Wert seit Einführung der GRSV. Ausschlaggebend für diese Entwicklung war v. a. die Zunahme der Kapitalerträge (23,8% gegenüber einem Rückgang von 14,4% im Vorjahr) und der Rückgang der Sozialleistungen in der ALV um 3,3 Prozent – die Arbeitslosenquote sank auf 2,3 Prozent – sowie der übrigen Ausgaben in der BV, wobei dieser Rückgang auf deutlich tiefere Freizügigkeitsleistungen zurückzuführen war.

2019 war ein starkes Börsenjahr. Die Kapitalwertänderungen (+ 86 Mrd. Franken) der BV waren die Höchsten, die seit Einführung der Versicherung je erzielt wurden. Ausser der KV verzeichneten alle Sozialversicherungen positive Kapitalwertänderungen (vgl. Kasten), was im Total zu

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen 2019 (in Mrd. Franken)

T1

	AHV	EL AHV	IV	EL IV	BV	KV	UV	EO	ALV	FZ	Total GRSV
Total Einnahmen	44,7	3,1	9,2	2,1	76,0	33,7	7,8	1,8	8,1	6,7	192,4
davon Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	32,5	–	5,4	–	59,5	26,9	6,0	1,7	7,4	6,1	144,9
davon Beiträge der öffentlichen Hand	11,6	3,1	3,6	2,1	–	4,9	–	–	0,7	0,2	26,2
davon Kapitalertrag	0,6	–	0,1	–	16,2	1,8	1,5	0,0	0,0	0,2	20,4
Total Ausgaben	45,3	3,1	9,5	2,1	54,0	31,1	7,2	1,7	6,5	6,5	166,3
davon Sozialleistungen	45,0	3,1	8,7	2,1	40,7	29,3	6,1	1,7	5,8	6,1	147,9
Ergebnis GRSV	–0,6	–	–0,3	–	22,0	2,6	0,6	0,1	1,6	0,2	26,1
davon Kapitalwertänderungen	2,2	–	0,3	–	85,9	–0,8	3,5	0,1	–	...	91,2
Andere Veränderungen des Kapitals	–	–	–	–	23,7	–0,3	–0,3	–	–	0,0	23,0
Kapital	45,2	–	–5,5	–	1005,5	16,0	65,8	1,2	1,8	2,9	1132,9

... = Wert nicht erhältlich/nicht ausgewiesen
 – = kein/kein sinnvoller Wert

Quelle: SVS 2021.

einer Kapitalwertänderung von 91 Mrd. Franken führte (vgl. Tabelle T1).

Das Ergebnis lässt sich aus drei verschiedenen Perspektiven betrachten:

- **Das Umlageergebnis**, das weder den Kapitalertrag noch die Kapitalwertänderungen zu den Einnahmen zählt.
- **Das GRSV-Ergebnis**, das zwar den Kapitalertrag, nicht aber die Kapitalwertänderungen zu den Einnahmen zählt.
- **Das Betriebsergebnis**, das sowohl den Kapitalertrag als auch die Kapitalwertänderungen zu den Einnahmen zählt.

Die **Kapitalerträge** bestehen aus den tatsächlich fliessenden Zins- und Dividendeneinnahmen.

Die **Kapitalwertänderungen** sind volatil und basieren auf der jeweils aktuellen Bewertung der Finanzkapitalmärkte. So verlor der SMI 2018 zehn Prozent, diese waren bereits Ende Februar 2019 wieder wettgemacht. Das GRSV-Ergebnis enthält nur die tatsächlich fliessenden Ertragsströme und kann somit mit der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung verglichen werden.

Neben dem Ergebnis GRSV und den Kapitalwertänderungen flossen 2019 weitere 24 Mrd. Franken («Andere Veränderungen des Kapitals») in die BV, da sich die AXA Versicherung aus der BV-Vollversicherung zurückzog und das entsprechende Kapital an die Pensionskassen zurückzahlte. Damit stieg das Kapital aller Sozialversicherungen um 140 Mrd. auf 1133 Mrd. Franken.

Werden die gesamten Sozialleistungen ins Verhältnis zum BIP gesetzt, ergibt das die Sozialleistungsquote. Diese zeigt, welcher Teil der gesamten Wirtschaftsleistung für den Gegenwert der Sozialleistungen gekauft werden könnte. 2019 erbrachten alle Sozialversicherungen zusammen Sozialleistungen von 148 Mrd. Franken; was einer Sozialleistungsquote von 20,3 Prozent entsprach. Weil das BIP um 1,0 Prozent wuchs, die Sozialleistungen jedoch um 3,0 Prozent angestiegen waren, stieg die Sozialleistungsquote gegenüber 2018 um 0,39 Prozentpunkte an. 2018 war die Sozialleistungsquote zum ersten Mal seit 2012 rückläufig

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen 2019 (Veränderungsraten in %)

T2

	AHV	EL AHV	IV	EL IV	BV	KV	UV	EO	ALV	FZ	Total GRSV
Total Einnahmen	2,5%	3,4%	-0,9%	2,6%	6,9%	6,7%	-2,5%	2,6%	2,4%	7,4%	4,8%
davon Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	2,5%	–	2,5%	–	5,1%	0,9%	-5,4%	2,5%	2,5%	3,9%	3,0%
davon Beiträge der öffentlichen Hand	2,4%	3,4%	-5,9%	2,6%	–	5,3%	–	–	2,5%	-0,6%	1,8%
davon Kapitalertrag	6,4%	–	11,7%	–	13,5%	796,7%	9,9%	12,7%	12,5%	510,0%	23,8%
Total Ausgaben	2,7%	3,4%	2,4%	2,6%	-8,3%	3,5%	1,5%	0,9%	-3,0%	2,9%	-1,2%
davon Sozialleistungen	2,7%	3,4%	2,2%	2,6%	4,0%	3,9%	1,8%	0,8%	-3,3%	1,9%	3,0%
Ergebnis GRSV	-20,3%	–	–	–	80,8%	71,5%	-34,5%	74,1%	33,3%	392,9%	71,5%
Kapitalwertänderungen	228,4%	–	234,0%	–	340,7%	-96,7%	-36,6%	235,3%	–	...	379,9%
Andere Veränderungen des Kapitals	–	–	–	–	–	-105,3%	–	–	–	102,1%	–
Kapital	3,9%	–	0,4%	–	15,0%	9,7%	6,0%	13,9%	819,2%	8,1%	14,1%

... = Wert nicht erhältlich/nicht ausgewiesen
 – = kein/kein sinnvoller Wert

Quelle: SVS 2021.

gewesen, da das BIP stark, die Sozialleistungen demgegenüber nur wenig zugenommen hatten; unter anderem weil die ALV rückläufig gewesen war und es überdies keine Rentenanpassungen gegeben hatte.

Zwei Gesamtrechnungen – unterschiedliche Perspektiven

Das BSV berechnet jährlich die Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV. Diese stützt sich auf die Finanzdaten aller Sozialversicherungen und dient dem Bund als Grundlage seiner Sozialversicherungspolitik.
www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überblick > GRSV

Das Bundesamt für Statistik (BFS) erstellt die Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit GRSS, basierend auf den im Rahmen von EUROSTAT definierten Massnahmen des Sozialschutzes. Sie ermöglicht in erster Linie den internationalen Vergleich.
www.bfs.admin.ch > 13 – Soziale Sicherheit > GRSS

erlauben bereits erste Aussagen zur Gesamtrechnung 2020: Bei der AHV erhöhten sich die Lohnbeiträge um 5,0 Prozent, bei der IV und EO um 1,3 Prozent und bei der ALV um 1,1 Prozent (vgl. Tabelle T3). Die über allgemeine und zweckgebundene Steuern finanzierten Beiträge der öffentlichen Hand an die AHV stiegen um 7,3 Prozent und jene an die IV sanken um 0,1 Prozent. Der Anstieg sowohl der Lohnbeiträge als auch der Beiträge der öffentlichen Hand in der AHV sind auf das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF, AS 2019 2395) zurückzuführen (vgl. unten). Dieses führte zu einer Erhöhung des AHV-Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte, einer vollständigen Zuweisung des Demografieprozents der MwSt an die AHV und zu einer Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV auf 20,2 Prozent der AHV-Ausgaben.

Unter Berücksichtigung der jährlich schwankenden Kapitalerträge stiegen die AHV-Einnahmen um 5,4, die IV-Einnahmen um 0,5, die EO-Einnahmen um 1,3 und die

AUSBLICK AUF DIE GESAMTRECHNUNG 2020 Die neuesten Daten der zentral verwalteten AHV, IV, EL, EO und ALV

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen 2020

T3

	(in Mrd. Franken)						(Veränderungsrate in %)					
	AHV	EL AHV	IV	EL IV	EO	ALV	AHV	EL AHV	IV	EL IV	EO	ALV
	Total Einnahmen	47,1	3,2	9,2	2,2	1,8	8,2	5,4 %	3,6 %	0,5 %	2,8 %	1,3 %
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	34,1	–	5,5	–	1,8	7,5	5,0 %	–	1,3 %	–	1,3 %	1,1 %
davon Beiträge der öffentlichen Hand	12,4	3,2	3,6	2,2	–	0,8	7,3 %	3,6 %	–0,1 %	2,8 %	–	10,4 %
davon Kapitalertrag	0,5	–	0,1	–	0,0	0,0	–12,0 %	–	–25,2 %	–	3,7 %	30,2 %
Total Ausgaben	46,0	3,2	9,6	2,2	1,6	8,1	1,6 %	3,6 %	1,2 %	2,8 %	–3,4 %	24,0 %
davon Sozialleistungen	45,8	3,2	8,8	2,2	1,6	7,2	1,6 %	3,6 %	1,4 %	2,8 %	–3,4 %	25,5 %
Ergebnis GRSV	1,1	–	–0,4	–	0,2	0,1	296,7 %	–	...	–	114,5 %	–90,7 %
davon Kapitalwertänderungen	0,8	–	0,1	–	0,0	–	–63,1 %	–	–68,2 %	–	–55,9 %	–
Kapital	47,2	–	–5,8	–	1,4	1,9	4,3 %	–	–4,9 %	–	15,8 %	8,2 %

... = Wert nicht erhältlich/nicht ausgewiesen
– = kein/kein sinnvoller Wert

Quelle: SVS 2021.

ALV-Einnahmen um 1,8 Prozent an. Die Verbesserung bei der AHV ist auf die erwähnte STAF zurückzuführen.

Auf der Ausgabenseite fallen die EO (-3,4 %) und die ALV (+ 24,0 %) auf. Der Ausgabenrückgang in der EO ist darauf zurückzuführen, dass die Armee Wiederholungskurse ohne Einsatzauftrag während der Coronakrise aussetzte. Dieser Ausgabenrückgang überwog die zusätzlichen Ausgaben, die entstanden, um das zivile Gesundheitswesen zu entlasten. Der Anstieg der ALV-Ausgaben ist auf die coronabedingte Erhöhung der Arbeitslosenquote von 2,3 % im Jahr 2019 auf 3,1 % im Jahr 2020 zurückzuführen (vgl. auch Kasten). Auch coronabedingt, waren die Kapitalwertänderungen an den Börsen sehr volatil und lagen Ende 2020 zwar deutlich unter dem starken Börsenjahr 2019, jedoch positiv.

Keine Auswirkung der coronabedingten Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung auf die GRSV

Der Beitrag des Bundes über 9,2 Mrd. Franken in Form von Kurzarbeitsentschädigungen für die ALV, der auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) gesprochen wurde, findet in der GRSV keine Berücksichtigung, da es sich um ausserordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben handelt. Ohne diese wären die Einnahmen der ALV unter- und die Ausgaben deutlich überdurchschnittlich angestiegen.

AUSWIRKUNGEN DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE STEUERREFORM UND DIE AHV-FINANZIERUNG (STAF)

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) trat am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft, nachdem nach seiner Annahme in der Volksabstimmung am 19. Mai 2019 per Erwahrungsbeschluss des Bundesrats bereits einige Übergangsbestimmungen gegolten hatten. Ziel der STAF war die Einführung eines international konformen, wettbewerbsfähigen Steuersystems für Unternehmen und die Stärkung der AHV. Mit der Steuerreform wird die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz gewahrt und auch die Arbeitsplätze und Steuereinnahmen lassen sich mittel- bis längerfristig sichern. Überdies verschafft die STAF der AHV dringend benötigte Mehreinnahmen und trägt so zur Sicherung der Renten bei. Ihre Auswirkungen sind bereits in der Betriebsrechnung 2020 der AHV sichtbar.

Ziel der STAF war die Einführung eines international konformen, wettbewerbsfähigen Steuersystems für Unternehmen und die Stärkung der AHV.

GRUNDLAGEN DER AHV-FINANZIERUNG Einnahmen generiert die AHV hauptsächlich durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber. Der Beitrag der Erwerbstätigen wird anteilmässig auf dem Erwerbseinkommen erhoben und lag von 1975 bis 2019 bei 8,4 Prozent, jener der Selbstständigerwerbenden bei 7,8 Prozent. Auch Nichterwerbstätige, wie vorzeitig Pensionierte, IV-Rentnerinnen und -Rentner, Studierende oder ausgesteuerte Arbeitslose und weitere sind beitragspflichtig. Ihre Beiträge werden nach dem Vermögen und einem allfälligen Renteneinkommen berechnet.

Neben den Versicherten- und Arbeitgeberbeiträgen spielen einnahmenseitig auch die Beiträge der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, MwSt-Anteil, Spielbankenabgabe) eine wichtige Rolle. Der Bundesbeitrag wurde 2008 im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf 19,55 Prozent der Ausgaben angehoben. Im Gegenzug beteiligen sich die Kantone seit 2008 nicht mehr an der Finanzierung der AHV. Dieser Bundesbeitrag von 19,55 Prozent der AHV-Ausgaben wird durch die Tabak- und Alkoholsteuer sowie den MwSt-Anteil Bund und allgemeine Bundesmittel finanziert. Das sogenannte Demografieprozent – ein zusätzlicher MwSt-Prozentpunkt für die Finanzierung des Altersaufbaus in der AHV – wurde 1999 eingeführt. Bis Ende 2019 gingen 83 Prozent davon direkt an die AHV und 17 Prozent flossen in die Bundeskasse. Mit der STAF kommt das ganze Demogra-

fieprozents der AHV zugute. Die übrigen Einnahmenpositionen sind marginal.

Auf der Ausgabenseite gewichten vor allem die Renten. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ohne Kapitalertrag und Kapitalwertänderungen ergibt das Umlageergebnis.

Von 2014 bis 2019 war dieses negativ. Das Ergebnis der GRSV, das auch noch die Kapitalerträge berücksichtigt, war von 2016 bis 2019 negativ und das Betriebsergebnis, das neben den Kapitalerträgen auch noch die Kapitalwertänderungen berücksichtigt, war unter anderem 2008 (Finanz-

Betriebsrechnung der AHV (in Mio. Franken)

T4

Jahr	2019	2020	Veränderungsrate 2019/2020
Einnahmen			
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	32 508	34 139	5,0 %
Beiträge öffentliche Hand	11 571	12 415	7,3 %
Bundesbeitrag	8 847	9 287	5,0 %
Mehrwertsteuer	2 418	2 857	18,2 %
Spielbankenabgabe	305	270	-11,5 %
Kantone	–	–	–
Einnahmen aus Regress	5	2	-55,7 %
Zahlungen von haftpflichtigen Dritten	6	4	-45,5 %
Regresskosten	-1	-1	-12,3 %
Übrige Einnahmen	–	0	–
Einnahmen (Umlageergebnis)	44 084	46 556	5,6 %
Kapitalertrag	605	533	-12,0 %
Einnahmen (GRSV-Ergebnis)	44 689	47 088	5,4 %
Kapitalwertänderung	2 247	829	-63,1 %
Einnahmen (Betriebsergebnis)	46 937	47 918	2,1 %
Ausgaben			
Geldleistungen	44 820	45 543	1,6 %
Ordentliche Renten	44 550	45 308	1,7 %
Ausserordentliche Renten	6	5	-8,8 %
Überweisungen und Rückvergütungen von Beiträgen bei Ausländern	59	47	-20,1 %

– = Wert nicht erhältlich/kein sinnvoller Wert

Quelle: SVS 2021.

Betriebsrechnung der AHV (in Mio. Franken)

Ausgaben	Jahr	Veränderungsrate		
		2019	2020	2019/2020
	Hilflosenentschädigungen	619	616	-0,5 %
	Fürsorgeleistungen an Schweizer/innen im Ausland	0	0	-11,4 %
	Rückerstattungsforderungen, netto	-414	-433	-4,6 %
	Kosten für individuelle Massnahmen	105	107	1,8 %
	Hilfsmittel	98	97	-0,8 %
	Reisekosten	-	-	-
	Assistenzbeitrag	8	11	29,6 %
	Rückerstattungsforderungen, netto	-1	-1	17,3 %
	Beiträge an Institutionen und Organisationen	108	108	-0,1 %
	Beiträge an Organisationen	90	90	-0,5 %
	Beiträge an Pro Senectute (ELG)	16	17	2,5 %
	Beiträge an Pro Juventute (ELG)	1	1	-0,2 %
	Durchführungskosten	15	13	-10,7 %
	Verwaltungskosten	207	206	-0,4 %
	Ausgaben	45 254	45 977	1,6 %
	Umlageergebnis	-1170	579	149,5 %
	GRSV-Ergebnis	-565	1111	296,7 %
	Betriebsergebnis	1682	1941	15,4 %
	Veränderung des Kapitals	1682	1941	15,4 %
	Kapital	45 217	47 158	4,3 %
	Kapital in % der Ausgaben	99,9 %	102,6 %	

- = Wert nicht erhältlich/kein sinnvoller Wert

Quelle: SVS 2021.

krise), 2015 (Frankenschock durch Aufhebung des Euro-Mindestkurses) und 2018 (Handelsstreit zwischen den USA und China, Brexit) negativ.

FOLGEN DER STAF AUF DIE AHV-FINANZIERUNG

Mit Einführung der STAF wurde

- der Beitragssatz der Erwerbstätigen auf 8,7 Prozent und jener der Selbstständigerwerbenden auf 8,1 Prozent angehoben;
- der Bundesbeitrag an die AHV auf 20,2 Prozent der AHV-Ausgaben erhöht;
- das Demografieprozent der MwSt vollständig in die AHV geleitet.

Die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge nahmen 2020 um 5,0 Prozent zu (vgl. Tabelle T4). Ohne STAF wären diese wie die IV- und EO-Beiträge lediglich um 1,3 Prozent angestiegen und 1210 Mio. Franken tiefer ausgefallen (vgl. Grafik G1).

Die Erhöhung des Bundesbeitragssatzes von 19,55 auf 20,2 Prozent der AHV-Ausgaben führte zu einer Zunahme des Bundesbeitrags um 5,0 Prozent. Mit dem alten Beitragssatz wären 299 Mio. Franken weniger an die AHV geflossen

und die Zuwachsrate des Bundesbeitrags hätte nur 1,6 Prozent betragen.

Durch die vollständige Zuweisung des Demografieprozents an die AHV flossen zusätzliche 486 Mio. Franken an die AHV. Ohne STAF wäre der MwSt-Beitrag nicht um 18,2 Prozent gestiegen, sondern um 1,9 Prozent gesunken. Der AHV wären dadurch 1995 Mio. Franken Einnahmen entgangen. Letztlich wäre das Umlageergebnis nicht positiv (579 Mio. Franken), sondern negativ (-1416 Mio. Franken) ausgefallen.

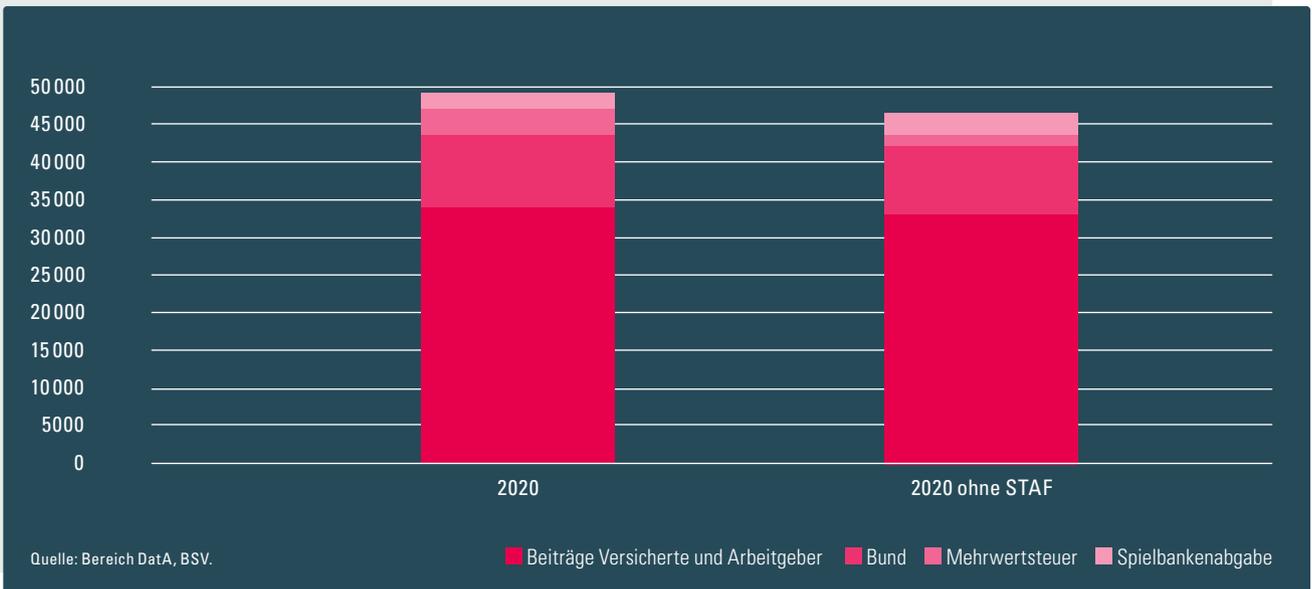
AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE AUF DIE AHV-FINANZEN

Die Folgen der Corona-Pandemie haben die beabsichtigte Wirkung der STAF auf die AHV-Finanzen in unvorhergesehener Weise beeinflusst. Sowohl die Versichertenbeiträge als auch der Bundesbeitrag und die direkten Beiträge der MwSt an die AHV fielen coronabedingt tiefer aus als erwartet.

Die Versichertenbeiträge hängen neben dem Beitragssatz auch vom AHV-pflichtigen Lohn ab. Letzterer stieg 2020 mit 1,7 Prozent geringfügiger als in den Vorjahren (2019: 2,5%; 2018: 1,8%). Dies obwohl die Selbstständigerwerbenden für die Abrechnungsperiode 2020 neben den regulären Beiträ-

Auswirkungen der STAF auf die Beiträge (in Mio. Franken)

G1



Sowohl die Versichertenbeiträge als auch der Bundesbeitrag und die direkten Beiträge der MwSt an die AHV fielen coronabedingt tiefer aus als erwartet.

gen auf ihren Einkommen von 2019 zusätzlich Abgaben auf allfälligen Corona-Erwerbsausfallentschädigungen von 2020 zahlten.

Der Bundesbeitrag hängt von den Gesamtausgaben der AHV ab, die 2020 um 1,6 Prozent anstiegen. In den Jahren 2016 bis 2018, in denen die Renten wie 2020 nicht erhöht worden waren, hatten die Ausgaben jeweils Veränderungsraten verzeichnet, die um 0,2 Prozentpunkte höher gewesen waren als 2020. Somit kann vermutet werden, dass die covid-bedingte Übersterblichkeit im diskutierten Jahr eine dämpfende Wirkung auf die Ausgaben hatte.

Die direkte MwSt an die AHV stieg dank der STAF zwar um 18,2 Prozent. Trotzdem lagen die MwSt-Einnahmen 2020 unter den Erträgen von 2019 und mit 1,5 Mrd. Franken deutlich unter dem entsprechenden Budget. Auch hier zeigen sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Denn ohne sie wären die Einkünfte der AHV aus der direkten MwSt wesentlich höher ausgefallen.

Der vorliegende Artikel basiert auf der «Schweizerischen Sozialversicherungsstatistik SVS» 2021. Sie erscheint Ende 2021.

Bestellnummern (gratis):
SVS 318.122.21D
SAS 318.122.21F

Die Taschenstatistik «Sozialversicherungen der Schweiz 2021» enthält die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Sozialversicherungen sowie zur vollständigen Gesamtrechnung 2019.

Bestellnummern (gratis):
Taschenstatistik 318.001.21D
Statistique de poche 318.001.21F
Pocket statistics 318.001.21ENG
Statistica tascabile 318.001.21I

www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Statistiken

Bezug unter: BBL, Verkauf Publikationen, 3003 Bern oder www.bundespublikationen.admin.ch



Salome Schüpbach

Lic. rer. pol.; wissenschaftliche Mitarbeiterin;
Bereich Datengrundlagen und Analysen DatA;
Geschäftsfeld Mathematik, Analysen, Statistik
und Standards; BSV.

salome.schuepbach@bsv.admin.ch

FAMILIE, GENERATIONEN UND GESELLSCHAFT

Erfolgreiche Weiterführung von Jugend und Medien

Alexandra La Mantia,
Milena Iselin; Interface Politikstudien Forschung Beratung

Die Massnahmen des Bundes im erzieherischen Jugendmedienschutz, deren Umsetzung ab 2016 durch die nationale Plattform Jugend und Medien weitergeführt wurde, sind erneut umfassend evaluiert worden. Sie finden weiterhin grossen Anklang und zeigen eine breite Wirksamkeit.

Im Anschluss an das nationale Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenz, das 2015 zu Ende ging, trägt die nationale Plattform Jugend und Medien des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) seit 2016 die Verantwortung für die Umsetzung von Massnahmen im erzieherischen Jugendmedienschutz. Zur Verfolgung der Vision, wonach Kinder und Jugendliche in der Schweiz sicher und verantwortungsvoll mit digitalen Medien umgehen können, hat sich Jugend und Medien vier Ziele gesetzt:

- Medienkompetenzen von Bezugspersonen fördern, damit sie eine aktive Begleitfunktion wahrnehmen können.
- Aktionen von Akteuren (Dach- oder Branchenverbände, nationale oder überregionale Anbieter) unterstützen und verstärken.
- Forschung unterstützen und Wissensstand erweitern.

- Vernetzung gewährleisten (z. B. Netzwerktreffen oder Fachforen organisieren).

Mit Blick auf diese Ziele hat Jugend und Medien zusammen mit anderen Akteuren aus den Bereichen Bildung und Jugendschutz sowie mit relevanten Bundesstellen, Kantonen, Städten und Gemeinden in den vier Handlungsfeldern Information und Sensibilisierung, Koordination und Vernetzung, Wissensaufbau sowie Unterstützung der Stakeholder zahlreiche Massnahmen umgesetzt. Hierzu gehören zum Beispiel umfassende Online-Aktivitäten, die Herausgabe eigener Publikationen, die finanzielle Unterstützung von Pilotprojekten zu ausgewählten thematischen Schwerpunkten, die nicht monetäre Unterstützung der Zielgruppen, finanzielle Beiträge an wissenschaftliche Studien oder

die Durchführung von Veranstaltungen sowie andere Vernetzungs- und Koordinationsaktivitäten.

Die Massnahmen richten sich an zwei Zielgruppen: Bezugspersonen mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (z. B. Eltern/Erziehungsberechtigte, Grosseltern, Lehrpersonen, Jugendarbeiterinnen und -arbeiter) sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, wie Mitarbeitende von kantonalen Verwaltungen oder Vertretende von Fachorganisationen, die ihrerseits häufig die Bezugspersonen als Zielgruppe haben. Im Evaluationszeitraum wurden vor allem die inhaltlichen Schwerpunktthemen Extremismus und Radikalisierung (2017–2019) sowie Sexualität und Internet (2018 und 2019) bearbeitet. Zuletzt wurden die Schwerpunktthemen Datenschutz sowie Hass im Netz (beide 2020 und 2021) lanciert.

UMFASSENDE ÜBERPRÜFUNG VON JUGEND UND MEDIEN

Die Evaluation von Jugend und Medien wurde zwischen Oktober 2019 und Mai 2020 von Interface Politikstudien durchgeführt. Beurteilt wurden die Konzeption und Umsetzung, die Leistungen, deren Wirkungen bei den Adressaten sowie der Ressourceneinsatz seit 2016. Auch der Beitrag an die Vision von Jugend und Medien wurde untersucht. Aus der Evaluation sind Empfehlungen für die Umsetzung des erzieherischen Jugendmedienschutzes ab 2021 hervorgegangen. Methodisch basiert die Evaluation auf einer Dokumenten- und Datenanalyse, einer nicht repräsentativen Online-Befragung von 765 Personen (362 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie 403 Bezugspersonen) in drei Sprachregionen und 15 leitfadengestützten Interviews mit Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen.

KOHÄRENTE KONZEPTION UND ZWECKMÄSSIGE UMSETZUNG

Die Evaluation zeigt, dass die Zielsetzungen und Schwerpunktthemen gut auf die Bedürfnisse der Zielgruppen abgestimmt sind und von den Adressaten voll und ganz unterstützt werden. 98 Prozent der Befragten finden das Thema Sexualität und Internet wichtig. Beim zuletzt gestarteten Schwerpunktthema Datenschutz sind es 96 Prozent.

Für die Umsetzung von Jugend und Medien beschäftigt das BSV ein Team von drei Personen mit insgesamt 1,6 Vollzeitäquivalenten und setzt für strategische Belange eine

Kerngruppe ein, die aus Vertretenden von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden besteht. Daneben gibt es themenspezifische Arbeitsgruppen. Diese Umsetzung kann als weitgehend zweckmässig beurteilt werden. Besonders geschätzt werden die Kommunikation und die partizipative Arbeitsweise des BSV-Teams.

EFFIZIENTE LEISTUNGEN, EINZELNE OPTIMIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Jugend und Medien hat auf effiziente Art und Weise eine grosse Zahl an Leistungen erbracht und qualitativ hochwertige Produkte erstellt. Es wurden gute Veranstaltungen realisiert, die diversen Akteure im Feld miteinander vernetzt und die Koordination bestehender Massnahmen verbessert.

INFORMATION UND SENSIBILISIERUNG

Zur Information und Sensibilisierung der Zielgruppen im verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien betrieb Jugend und Medien eine Website und war mit einem Facebook-, Twitter- und Youtube-Kanal in den sozialen Medien präsent. Inhalte zum Thema Jugend und Medien finden sich weiterhin auf der Website www.jugendundmedien.ch; alle Publikationen stehen zum Download zur Verfügung. Die Website beinhaltet zusätzlich die Datenbank «Beratung und Angebote», auf der Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen Angebote rund um das Thema Jugend und Medien in der gesamten Schweiz finden. Daneben wurden u. a. Broschüren zum Thema Medienkompetenz für Eltern, für die Schule und für heil- bzw. sonderpädagogische Einrichtungen sowie ein Flyer mit Empfehlungen zum Umgang mit digitalen Medien und ein digitaler Newsletter produziert und Inputs an Veranstaltungen Dritter geleistet. Diese Produkte und Leistungen sind gut bekannt. Sie werden als wichtig und nützlich beurteilt und breit genutzt. Zu nennen sind hier insbesondere die Website, die Broschüren und der Flyer. Positiv hervorgehoben wird, dass die Website und die Broschüren in drei, der Flyer in sechzehn Sprachen zur Verfügung stehen. Von den Broschüren wurden im Evaluationszeitraum fast eine halbe Million, vom Flyer mehr als eine halbe Million Exemplare verteilt.

KOORDINATION UND VERNETZUNG Im Handlungsfeld Koordination und Vernetzung führte Jugend und Medien Anlässe des Netzwerks Medienkompetenz Schweiz und

des Fachforums Jugend und Medien durch. Zudem wurden im Evaluationszeitraum Runde Tische und Treffen eines Think-Tanks zum Thema Sexualität und Internet sowie Austauschtreffen zum Thema Extremismus und Radikalisierung realisiert. Im Rahmen des Think-Tanks entwickelten die teilnehmenden Vertretenden relevanter Organisationen beispielsweise das Haltungspapier «Sexualität und digitale Medien – Kompetenzen fördern, Kinder schützen!». Die verschiedenen Anlässe wurden von den Teilnehmenden als qualitativ hochstehend, nützlich und wirksam beurteilt. Verbesserungspotenzial besteht bei der Bezeichnung und Profilierung der verschiedenen Gefässe. Es zeigt sich, dass vielen Stakeholdern nicht klar ist, wie sich die Angebote unterscheiden.

WISSENSAUFBAU Dieses Handlungsfeld umfasst die finanzielle Unterstützung von Studien zum Thema Jugend und Medien und von Pilotprojekten in den Schwerpunktthemen sowie die Finanzierung externer Evaluationen. Im Evaluationszeitraum wurden drei Studien sowie insgesamt

sieben Pilotprojekte unterstützt. Zwei Evaluationsprojekte wurden in Auftrag gegeben. Die daraus entstandenen Produkte sind unterschiedlich bekannt. Vergleichsweise grosse Bekanntheit geniesst die Studie «Medien, Interaktion, Kinder und Eltern» (MIKE-Studie: www.zhaw.ch > Psychologie > Forschung > Medienpsychologie > Mediennutzung > MIKE) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Die Unterstützung von Pilotprojekten wird von den Zielgruppen als zentrale und nachhaltige Massnahme beurteilt, die unbedingt weitergeführt und sogar ausgebaut werden sollte.

UNTERSTÜTZUNG DER STAKEHOLDER Jugend und Medien erbringt zahlreiche Leistungen für die Zielgruppen, indem diese bei der Erarbeitung spezifischer Broschüren und Lehrmaterialien sowie bei der Organisation von Tagungen, Konferenzen und Schulungen unterstützt werden. So hat Jugend und Medien beispielsweise die Erstellung der beiden Infografiken «Digitale Medien» und «Fake News, Manipulation und Extremismus» von Elternbildung CH

Wirkungen von Jugend und Medien auf die Aktivitäten der Adressaten

T1

	Bezugspersonen* (n = 66)	Multiplikator/innen (n = 86)
Ver mehrt Informationsmaterial zum Jugendmedienschutz abgegeben	82 %	61 %
Ver mehrt direkte Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen (Eltern, Lehrpersonen usw.) zum Thema Jugendmedienschutz beraten	80 %	54 %
Ver mehrt Anlässe zum Thema Jugend und Medien durchgeführt oder daran mitgewirkt	50 %	44 %
Unsere eigenen Materialien oder Angebote zum Jugendmedienschutz überprüft und/oder aktualisiert	39 %	49 %
Ver mehrt Personen an geeignete Stellen verwiesen bei Fragen zum Jugendmedienschutz	33 %	40 %
Ver mehrt die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Bereich Jugendmedienschutz gesucht	20 %	45 %
Ver mehrt Öffentlichkeitsarbeit (Medienarbeit, Publikationen, Kampagnen usw.) zum Thema Jugendmedienschutz betrieben	20 %	40 %
Ver mehrt unsere Aktivitäten (Schulungen, Veranstaltungen usw.) mit anderen im Bereich Jugendmedienschutz tätigen Akteuren abgestimmt	24 %	29 %

*Ohne Eltern/Erziehungsberechtigte.
Mehrfachantworten waren möglich.

Quelle: Online-Befragung Interface (Befragungszeitraum 8.–24. Januar 2020).

(www.elternbildung.ch) finanziell unterstützt, Texte dafür geliefert und die Infografiken korrekturgelesen. Mit Referaten an Fachtagungen stellt das Team von Jugend und Medien auch sein Fachwissen zur Verfügung. Ausserdem hat Jugend und Medien die Kompetenz, Partizipations- und Modellprojekte finanziell zu unterstützen. Es zeigt sich allerdings, dass letzteres Unterstützungsangebot noch wenig bekannt ist. Im Evaluationszeitraum ging kein entsprechendes Gesuch ein.

BESTÄTIGTE WIRKSAMKEIT DER LEISTUNGEN Die Evaluation bestätigt die Effektivität der Leistungen. Rund ein Drittel der befragten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und der professionell tätigen Bezugspersonen ist durch die Massnahmen von Jugend und Medien selber aktiver geworden. Tabelle **T1** konkretisiert die intensivierten Aktivitäten. In der Online-Befragung gaben fast 90 Prozent der Befragten an, dass sie ihr themenspezifisches, relevantes Wissen dank Jugend und Medien vertiefen konnten. Auch haben sie ihre Aktivitäten besser mit dem Engagement anderer Akteure abgestimmt. Personen, die eine Unterstützung für ihr Pilotprojekt erhalten haben, betonen die Wirksamkeit der Förderung, ohne die sich solche Projekte nicht in dieser Form planen und durchführen lassen würden.

Es zeigen sich auch Wirkungen im Bereich der Einstellungen: Jugend und Medien hat einen Paradigmenwechsel gefördert – vom Verbot hin zur aktiven Begleitung der Kinder und Jugendlichen. Ausserdem werden heute neben den Risiken vermehrt die Chancen der digitalen Medien erkannt. Zuletzt tragen die Massnahmen auch zu einer Annäherung an die Vision von Jugend und Medien bei, indem sie mithelfen, Kinder und Jugendliche zu befähigen, kompetent mit den Chancen und Risiken digitaler Medien umzugehen. Drei Viertel der Befragten bestätigen diese Wirkung.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN Die Evaluation zeigt nicht nur eine grosse Zufriedenheit der Adressaten mit Jugend und Medien, sondern auch die hohe Qualität und Wirksamkeit der Massnahmen auf. Folglich empfiehlt es sich, die Massnahmen im Bereich des erzieherischen Jugendmedienschutzes weiterzuführen und dabei die bisherige thematische Flexibilität und die partizipative Arbeitsweise beizubehalten.

Um die konzeptionellen Unklarheiten zu beheben, sollten die Bezeichnungen und spezifischen Funktionen der verschiedenen Gefässe zur Vernetzung und Koordination eindeutig definiert und deutlicher kommuniziert werden. Dies gilt insbesondere für das nationale Fachforum und das Netzwerk Medienkompetenz Schweiz. Diese sind entweder sichtbarer voneinander abzugrenzen oder zu einem einzigen Gefäss zusammenzuführen. Dadurch wird der Wiedererkennungseffekt verstärkt und die Aufmerksamkeit erhöht.

Dem BSV gelingt es gut, unterschiedliche Akteure miteinander zu vernetzen und sie in die Umsetzung von Massnahmen einzubinden. Die Leistungen lösen bei den Adressaten die beabsichtigten Reaktionen aus. Bei der Unterstützung von Partizipations- und Modellprojekten wurde jedoch Klärungsbedarf festgestellt. Diese Leistung soll klarer definiert, bekannter gemacht und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets ausgebaut werden. Die Wirkungen von Jugend und Medien sind bereits eindrücklich. Sie liessen sich verstärken, indem die Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen ausgebaut und der Austausch systematisiert werden würden. Auch sollte geprüft werden, inwieweit Jugend und Medien regionale und lokale Akteure bei ihren Aktivitäten für Bezugspersonen noch aktiver unterstützen könnte. ■

BIBLIOGRAFIE

La Mantia, Alexandra; Iselin, Milena; Müller, Franziska; Ritz, Manuel (2020): *Evaluation der Massnahmen im Bereich des erzieherischen Jugendmedienschutzes 2016–2020*; [Bern: BSV]. Beiträge zur Sozialen Sicherheit; Forschungsbericht Nr. 12/20: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Forschung und Evaluation > Forschungspublikationen.



Alexandra la Mantia

MAS, Projektleiterin, Interface Politikstudien
Forschung Beratung (bis Januar 2021).
lamantia@interface-pol.ch



Milena Iselin

Dipl. Soz., Projektleiterin, Interface Politikstudien
Forschung Beratung.
iselin@interface-pol.ch

FAMILIE, GENERATIONEN UND GESELLSCHAFT

Neues Bundesgesetz für Jugendschutz bei Filmen und Videospielen

Yvonne Haldimann, Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Bundesrat will Minderjährige besser vor ungeeigneten Medieninhalten schützen. Alterskennzeichnungen und Alterskontrollen für Filme und Videospiele sollen schweizweit einheitlich geregelt werden. Der Nationalrat hat dem Gesetzesentwurf in der Sommersession mit wenigen Anpassungen zugestimmt.

Digitale Medien sind heute aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Kinder und Jugendliche nutzen sie in ihrer Freizeit, in der Schule und am Ausbildungsplatz. Durch die aktive Teilnahme an der Mediengesellschaft erlernen die Heranwachsenden zusätzlich zum Lesen, Rechnen und Schreiben eine Kulturtechnik, die heute zur Bewältigung vieler Alltags- und Berufssituationen notwendig ist. Der Umgang mit digitalen Medien ist aber auch mit zahlreichen Risiken verbunden, die negative Auswirkungen auf die körperliche und geistig-seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen haben können. Diese Risiken wurden in der Vergangenheit durch zahlreiche parlamentarische Vorstösse thematisiert. Entsprechend veröffentlichte der Bundesrat mehrere Berichte dazu. Ausserdem setzte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) im Auf-

trag des Bundesrates von 2011 bis 2015 das nationale Programm Jugend und Medien um. Zum Abschluss des Programms verabschiedete der Bundesrat den Bericht «Jugend und Medien» (Bundesrat 2015) und nahm dabei von den Analysen zum Kinder- und Jugendmedienschutz Kenntnis. Er identifizierte die prioritären Problembereiche und schlug verschiedene Massnahmen vor: Um Kinder und Jugendliche künftig besser vor ungeeigneten Inhalten zu schützen, liess er u. a. eine bundesgesetzlich abgestützte Koregulierung im Film- und Videospielebereich prüfen. Des Weiteren hat er das BSV beauftragt, die Massnahmen des Bundes in der Medienkompetenzförderung via die Plattform Jugend und Medien (www.jugendundmedien.ch) weiterzuführen. Diese bestehen primär in der Information und Sensibilisierung der Zielgruppen, der Unterstützung der Stakeholder,

dem Ausbau der Wissensbasis sowie der Koordination und Vernetzung der Akteure.

MEDIENNUTZUNG IN DER SCHWEIZ Zahlen aus der JAMES-Studie von 2020 zeigen auf, wie verbreitet Jugendliche in der Schweiz digitale Medien nutzen: 99 Prozent der 12- bis 19-Jährigen besitzen ein Smartphone. Die Jugendlichen sind täglich im Durchschnitt 3 Stunden und 10 Minuten online. Am Wochenende beträgt die Surfdauer durchschnittlich 5 Stunden am Tag. Den grössten Teil dieser Zeit verbringen die Jugendlichen in sozialen Netzwerken, auf Videoportalen und Suchmaschinen – 98 Prozent sind bei mindestens einem sozialen Netzwerk angemeldet (Bernath et al. 2020).

Und auch Kinder verbringen einen grossen Teil ihrer Freizeit mit dem Konsum von Medien: Ergebnisse der MIKE-Studie von 2019 (Waller et al. 2019) zum Mediennutzungsverhalten von 6- bis 13-Jährigen in der Schweiz zeigen, dass diese ihre Medienzeit v. a. vor dem Fernseher verbringen, gefolgt von Musikhören, Videospielen und Bücherlesen. Gut die Hälfte aller Kinder (51%) nutzt regelmässig (mindestens einmal pro Woche) ein Handy. Es wird vor allem für Videospiele, Musik, das Anschauen von Online-Videos und das Senden/Empfangen von Nachrichten genutzt. 42 Prozent der Kinder geben an, regelmässig ein Tablet zu verwenden und 64 Prozent sind regelmässig im Internet.

Das Eintrittsalter für die Nutzung verschiedener elektronischer Medien sinkt über die Jahre stetig. Dies gilt nicht nur für das Fernsehen, sondern zurzeit insbesondere auch für die Nutzung von (Tablet-)Computern, des Mobilfunks

und des Internets (Waller et al. 2019). Gleichzeitig steigt die Gesamtdauer, die Kinder und Jugendliche insgesamt in ihrem Alltag mit elektronischen Medien verbringen. Das Smartphone ist für die Jugendlichen zum ständigen Begleiter geworden.

Während des Lockdowns von Mitte März bis Ende April 2020 in der Corona-Krise nutzten Kinder und Jugendliche die elektronischen Medien noch intensiver. Die JAMES-Studie 2020 zeigt eine Zunahme der Online-Aktivitäten von durchschnittlich 40 Minuten an Wochentagen und 55 Minuten an Wochenenden im Vergleich zur Umfrage von 2018. Dies ist der grösste Sprung seit Beginn der Messreihe im Jahr 2010. Überdies berichteten Jugendliche aus der Schweiz im Alter von 11 bis 18 Jahren im Rahmen der europaweit durchgeführten Studie «Kids' Digital lives in Covid-19 times» (KiDiCoTi), dass sie während des Lockdowns im Frühling 2020 durchschnittlich 5 Stunden und 50 Minuten pro Tag mit digitalen Medien verbracht haben, davon rund 3,5 Stunden für die Schule (Lobe et al. 2021). Die Zahlen weisen auf die zentrale Bedeutung digitaler Medien für Minderjährige in der Schweiz hin.

Der Film- und Videospielebereich hat sich in den letzten Jahren technisch enorm entwickelt. Filme und Videospiele lassen sich heute über verschiedenste Geräte und Medienkanäle verbreiten bzw. konsumieren (vgl. Tabelle T1). Zusammen mit dem grossen Angebot führen die vielfältigen Zugangsmöglichkeiten dazu, dass Kinder und Jugendliche heute Filme und Videospiele häufig alleine oder gemeinsam mit Gleichaltrigen und nicht mehr im Beisein der Eltern konsumieren, wie das noch vor ein paar Jahren

Medienarten und Medienkanäle			
Medienkanal	Physische Trägermedien	Datennetz	Vorführung
Film	CD, DVD, andere Trägermedien	TV, Abrufdienste, Videoplattformdienste (Download/Streaming)	Kino, Filmfestivals u. ä.
Videospiele	CD, DVD, andere Trägermedien	Online-Videospiele (via Konsolen, Browser und Smartphones)	Videospielmessen, E-Sportturniere u. ä.

Quelle: eigene Darstellung.

T1

der Normalfall war. Dies stellt neue Herausforderungen an den Kinder- und Jugendmedienschutz. Die Begleitung der Kinder und Jugendlichen beim Medienkonsum müsse überdacht und die Schutzmassnahmen angepasst und neu ausgerichtet werden.

REGULIERUNG IM FILM- UND VIDEOSPIELBEREICH UND HANDLUNGSBEDARF Die Regulierung im Film- und Videospielbereich zeichnet sich durch eine hohe Komplexität aus: Nach aktuell geltendem Recht erfolgt sie je nach

Medienart auf Bundesebene (TV) oder auf Kantonsebene (Kino/Film/Videospiele), wobei die meisten Kantone auf eine Regulierung verzichten. Ferner haben sich verschiedene Branchenverbände zu Selbstregulierungsmassnahmen verpflichtet.

Die Analyse der Jugendschutzregulierung im Film- und Videospielbereich in der Schweiz hat gezeigt, dass diese nicht nur hoch fragmentiert und uneinheitlich ist (vgl. Tabelle T2), sondern dass auch verschiedene Regulierungslücken bzw. Schwächen und Vollzugsprobleme bestehen.

Aktuelle Regulierung des Films und der Videospiele (ungeeignete Inhalte für Minderjährige)

T2

Film / Videospiele				
Grundlagen	Physische Trägermedien	Datennetz TV/Radio	Abrufdienste/ Plattformdienste	Vorführung
Völkerrechtliche		Nur TV: EÜGF (Europarat) AVMD-Richtlinie (gilt nicht für CH)	Abrufdienste: AVMD-Richtlinie (gilt nicht für CH)	
Verfassungsrechtliche	Art. 95 Abs. 1 BV	Art. 93 Abs. 1 BV	Art. 93 Abs. 1 BV Art. 95 Abs. 1 BV	Art. 95 Abs. 1 BV
Gesetzliche	← Art. 135 StGB (Gewaltdarstellungen) und Art. 197 StGB (Pornografie) →			
	Keine bundesgesetzlichen Regelungen Z. T. kantonale gesetzliche Grundlagen zur Altersdeklaration und zur Abgabebeschränkung	Art. 5 RTVG (jugendgefährdende Sendungen); Art. 82 RTVG (Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen) Art. 91 RTVG (Ombudsstellen); Art. 4 RTVV (akust. Ankündigung, opt. Kennzeichnung)	Keine bundesgesetzlichen Regelungen Z. T. kantonale gesetzliche Grundlagen	Keine bundesgesetzlichen Regelungen Z. T. kantonale gesetzliche Grundlagen zur Altersdeklaration und zur Zugangsbeschränkung
Selbstregulierung	JIF: Vereinbarung (KKJPD, EDK, ProCinema, SVV) SVV: Übernahme FSK- bzw. und JIF-Empfehlungen und Abgabekontrolle SIEA: Übernahme PEGI und/oder Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) und Abgabekontrolle	Massnahmen der regionalen Unternehmenseinheiten der SRG	Abrufdienste: SVV/SIEA: Altersverifikationssysteme im Online-Detailhandel Asut: Jugendschutzfunktion zur Sperrung von Filmen mit Altersbeschränkung Plattformdienste: keine Brancheninitiative	JIF: Vereinbarung (KKJPD, EDK, ProCinema, SVV) ProCinema: keine Brancheninitiative Videospielbereich: keine Brancheninitiative

Quelle: Bundesrat 2020.

Der Bundesrat ist deshalb zum Schluss gekommen, dass es angesichts der grossen Verbreitung digitaler Medien und des im Vergleich zu Printmedien vergleichsweise höheren Schädigungspotenzials angezeigt ist, Massnahmen zu ergreifen, um Kinder und Jugendliche vor den Risiken digitaler Medien zu schützen.

Auflösung der in Tabelle T2 verwendeten Abkürzungen

ASUT:	Schweizerischer Verband der Telekommunikation
AVMD:	Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste
BV:	Bundesverfassung 1999; SR 101
EDK:	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EÜGF:	Europäisches Übereinkommen 5. Mai 1989 über grenzüberschreitendes Fernsehen; SR 0.784.405
FSK:	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH
JIF:	Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film
KKJPD:	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
PEGI:	Pan-European Game Information (Einstufungssystem für digitale Spiele; u. a. Alterskennzeichnung)
ProCinema:	Dachverband der Schweizer Kino- und Filmverleihunternehmen
RTVG:	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen; SR 784.40
RTVV:	Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007; SR 784.401
SIEA:	Verband der Schweizer Video- und Computerspielbranche (Swiss Interactive Entertainment Association)
SRG:	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
StGB:	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 211.0

Die Fachmeinung, was als jugendgefährdend oder als beeinträchtigend einzustufen ist, hat sich zwar im Verlaufe der letzten Jahrzehnte dahingehend verändert, dass Jugendlichen eine kritischere und politisch reflektiertere Haltung zugeschrieben wird. Dennoch geht die Wirkungsforschung davon aus, dass Kinder und Jugendliche leicht zu beeinflussen sind und dass gewalthaltige, bedrohliche, hasserfüllte, sexuelle oder suchtfördernde Inhalte einen negativen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben können (Hajok/Hildebrandt 2017).

KOREGULIERUNG: STAATLICHE MINDESTANFORDERUNGEN BEI GLEICHZEITIGER PRAXISNÄHE Das neue Gesetz soll Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen schützen, die ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden können. Es ist als Koregulierung ausgestaltet, das bedeu-

tet, dass die notwendigen Mindestanforderungen an den Jugendschutz im Gesetz formuliert, die konkreten praktischen Vorgaben hingegen durch die Akteurinnen und Akteure im Film- und Videospieldbereich gemacht werden. Die gewählte Erlassform erlaubt eine flexible Anpassung der Regulierung an die Entwicklungen in einem äusserst dynamischen Umfeld.

GRUNDZÜGE DES GESETZES Filme und Videospiele, die an öffentlichen Anlässen (Kino, Videospielemessen), auf audiovisuellen Trägermedien (DVD, Blu-ray etc.) und über Abrufdienste (Swisscom-TV, Netflix, App-Stores etc.) zugänglich gemacht werden, sollen zukünftig über eine Alterskennzeichnung und einen Inhaltsdeskriptor verfügen. Diese Angaben geben Auskunft über das Mindestalter, ab welchem der Film oder das Videospiel freigegeben ist und über die Art der potenziell schädlichen Inhalte. Die Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen selbst erhalten so Hinweise darüber, ob der Film oder das Videospiel für ein bestimmtes Alter geeignet ist. Weiter werden die Anbieterinnen und Anbieter verpflichtet, eine Alterskontrolle vorzunehmen und entsprechend den Zugang zum Film oder Videospiel zu verwehren, wenn das Mindestalter nicht erreicht ist.

Die Systeme zur Altersklassifizierung und die Regeln zur Alterskennzeichnung sowie zur Alterskontrolle sollen von den Akteurinnen und Akteuren im Film- und Videospieldbereich entwickelt werden. Sie müssen sich zu diesem Zweck zu Jugendschutzorganisationen zusammenschliessen und eine sogenannte Jugendschutzregelung erarbeiten, die sie dem Bundesrat zur Verbindlichkeitserklärung vorlegen. Sie sind auch für die konkrete Umsetzung des Jugendschutzes zuständig. Bund und Kantone übernehmen überwachende Funktionen. Die Kantone kontrollieren mit Testkäufen, ob die Alterskennzeichnungen auf den Produkten angebracht sind und ob die Alterskontrolle in den Geschäften, Kinos etc. durchgeführt wird. Sie erstatten dem BSV jährlich Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit. Das BSV beaufsichtigt die Online-Verkäufe und die Einhaltung der Regeln durch die Abruf- und Plattformdienste. Sollte zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes keine Jugendschutzregelung für verbindlich erklärt worden sein, erlässt der Bundesrat die notwendigen Vorschriften für den Film- und/oder Videospieldbereich.

ANGLEICHUNG AN DAS SCHUTZNIVEAU DER EU FÜR ABRUF- UND PLATTFORMDIENSTE

Anbieterinnen und Anbieter von Abruf- und Plattformdiensten sollen dazu verpflichtet werden, ein System zur Altersüberprüfung einzurichten. Bei Abrufdiensten soll zudem die elterliche Kontrolle ermöglicht werden und Plattformdienste sollen ein System einführen, mit welchem Eltern Inhalte melden können, die für Minderjährige nicht geeignet sind. Der Gesetzesentwurf lehnt sich hier an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) an, die Ende 2018 revidiert wurde. Ziel der vorgeschlagenen Massnahmen ist es, Anbieterinnen und Anbieter von Abruf- und Plattformdiensten im Filmbereich mit Sitz in der Schweiz zu ähnlichen gesetzlichen Standards zu verpflichten, wie solche mit Sitz oder Tochtergesellschaft in der EU. Der Bundesrat will so ein europaweit vergleichbares Jugendschutzniveau gewährleisten.

PARLAMANTARISCHE BERATUNGEN Der Nationalrat hat das Geschäft in der Sommersession 2021 beraten. Er hat die Vorlage in der Schlussabstimmung mit 112 zu 74 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen und in Abweichung zum Bundesratsentwurf im Wesentlichen zwei Anpassungen beschlossen: Er möchte erstens gesetzlich verhindern, dass Minderjährige während eines Online-Spiels Mikrotransaktionen, d. h. sogenannte In-App-Käufe, tätigen können und so – häufig unwissentlich – übermässig viel Geld ausgeben. Zweitens sollen die Massnahmen des Bundes zur Förderung der Medienkompetenz und der Prävention ins Gesetz aufgenommen werden. Der Ständerat wird die Vorlage voraussichtlich in der Wintersession 2021 beraten. ■

LITERATURVERZEICHNIS

Lobe, Bojana; Velicu, Anca; Staksrud, Elisabeth; Chaudron, Stephane; Di Gioia, Rosanna (2021): *How children (10-18) experienced online risks during the Covid-19 lockdown – Spring 2020*; Luxemburg: Publications Office of the European Union: www.ec.europa.eu/info/publications_en > JRC124034 (via Volltextsuche).

Bernath, Jael et al. (2020): *JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz. Ergebnisbericht zur JAMES-Studie 2020*; [Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Departement Angewandte Psychologie]: www.zhaw.ch > Angewandte Psychologie > Forschung > Medienpsychologie > Mediennutzung > JAMES > JAMES-Studie 2020.

Bundesrat (2020): Botschaft vom 11. September 2020 zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele; in *BBJ* 2020 8203: www.fedlex.admin.ch > Bundesblatt > Ausgaben des Bundesblattes > 2020.

Waller Gregor et al. (2019): *MIKE. Medien / Interaktion / Kinder / Eltern. Ergebnisbericht zur MIKE-Studie 2019*; [Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Departement Angewandte Psychologie]: www.zhaw.ch > Angewandte Psychologie > Forschung > Medienpsychologie > Mediennutzung > MIKE > Mike-Studie 2019 > PDF.

Hajok, Daniel; Hildebrandt, Daniel (2017): «Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Perspektiven des Jugendmedienschutzes auf das Gefährdungspotenzial von Medien und den besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen», in: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* 12, S. 71–87: www.budrich-journals.de > Archiv > 2017 > Jg. 12 Nr. 1-2017: Inklusive Bildung im Kindes- und Jungendalter > Freie Beiträge > PDF.

Bundesrat (2015): *Jugend und Medien. Zukünftige Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes*. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion Bischofberger 10.3466 «Effektivität und Effizienz im Bereich Jugendmedienschutz und Bekämpfung von Internetkriminalität»; [Bern: BSV]: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Bundesratsberichte > 2015 > PDF.



Yvonne Haldimann

Lic. rer. soc., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bereich Kinder- und Jugendfragen, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, BSV. yvonne.haldimann@bsv.admin.ch

FAMILIE, GENERATIONEN UND GESELLSCHAFT

Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife

Nadine Hoch, Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF)

Eine neue Bestandsaufnahme der EKFF zur Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung deckt Defizite auf, zeigt gute Beispiele aus Gemeinden, Kantonen sowie europäischen Ländern und ist Grundlage für 18 Empfehlungen, die dazu beitragen sollen, dass künftig alle Kinder in der Schweiz Zugang zu einer qualitativ guten, von allen Eltern bezahlbaren Betreuung haben.

Damit die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gelingt, ist für die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) ein qualitativ gutes, für alle verfügbares und von allen bezahlbares Kinderbetreuungsangebot zentral. Gut ein Drittel der Kinder unter 13 Jahren wird in der Schweiz heute in Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen oder in Tagesfamilien betreut (BFS 2021, S. 38). Der Anteil wächst stetig.

Leider stehen den Eltern in der Schweiz nicht überall gute und bezahlbare Angebote zur Verfügung. Die EKFF wollte deshalb in Erfahrung bringen, wo sich in der Schweiz und in Europa Beispiele finden lassen, an denen sich unser Land bei der Weiterentwicklung des Angebots und der Ausgestaltung der Finanzierung orientieren könnte. Dazu hat

sie das Forschungsbüro Infras mit einer Analyse beauftragt. Unterstützt wurde es dabei von Evaluanda.

Der Bericht (EKFF 2021a) stellt Grundlageninformationen zur Finanzierung des Angebots und zu den Elterntarifen bereit und zeigt anhand einer Analyse von in- und ausländischen Rahmenbedingungen und Finanzierungsmodellen Beispiele auf, die mögliche Wege der Finanzierungs- und Tarifgestaltung beschreiben, sodass alle Familien in der Schweiz künftig von qualitativ guten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangeboten profitieren können.

AUFBAU DES BERICHTS Der Bericht umfasst neben Zusammenfassungen in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch rund hundert Seiten. Er wird ergänzt durch

ein Glossar, das die wichtigsten Begriffe erklärt. Ebenfalls im Anhang finden sich Tabellen mit detaillierten Angaben zur Finanzierung in den Kantonen, in den untersuchten Gemeinden und den analysierten europäischen Ländern, grafische Darstellungen weiterer Resultate sowie eine Bibliografie.

Nach der Einleitung, Ausgangslage, Zielsetzung und Erklärung der verwendeten wissenschaftlichen Methoden in Kapitel 1 gibt Kapitel 2 einen Überblick zu Rahmenbedingungen und Finanzierungsmodellen institutioneller Kinderbetreuungsangebote auf Kantonsebene und in zehn europäischen Ländern. Für die Kantone wurde untersucht, ob die Finanzierung gesetzlich geregelt ist, welche Akteure an der Finanzierung beteiligt sind und welche Finanzierungsmodelle vorherrschen, ob ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht und wie das Verhältnis der privaten zu den öffentlichen Anbietern ist.

In Bezug auf die europäischen Länder wurde Dauer, Form und Entschädigungshöhe des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs sowie der Elternzeit erhoben und analysiert, ab welchem Alter der Kinder ein Rechtsanspruch auf einen

Betreuungsplatz besteht, wie hoch die finanzielle Belastung der Eltern gemessen am Haushaltseinkommen ist, zu welchem Anteil die Kinder ein institutionelles Betreuungsangebot nutzen und wie viel der Staat gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) für den Frühbereich ausgibt.

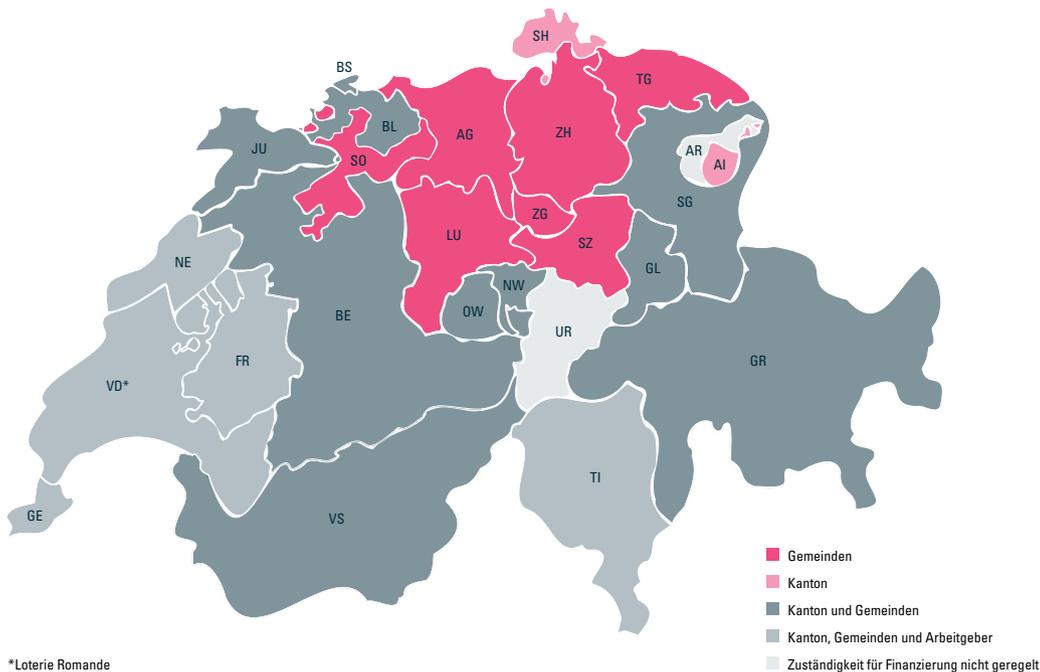
Kapitel 3 gibt einen vertieften Einblick in die Finanzierungsmodelle, Elterntarife und finanziellen Belastungen, die vier Musterhaushalte in 13 ausgewählten Gemeinden in der Schweiz für ihr Betreuungsangebot ausweisen, und es fasst die Ergebnisse eines Workshops mit Expertinnen und Experten zusammen.

In Kapitel 4 leitet das Autorenteam aus den durchgeführten Analysen mögliche Handlungsansätze ab und illustriert diese anhand von konkreten Beispielen und in Kapitel 5 zieht die Autorenschaft ein Fazit entlang der Forschungsfragen.

RAHMENBEDINGUNGEN UND FINANZIERUNGSMODELLE IN DEN KANTONEN Bezüglich Regelung und Zuständigkeit der Finanzierungsakteure zeigt sich für alle institutionellen Betreuungsformen eine deutliche Nord-

Kindertagesstätten: Finanzierungsakteure gemäss kantonaler gesetzlicher Grundlage (Stand 1.1.2021)

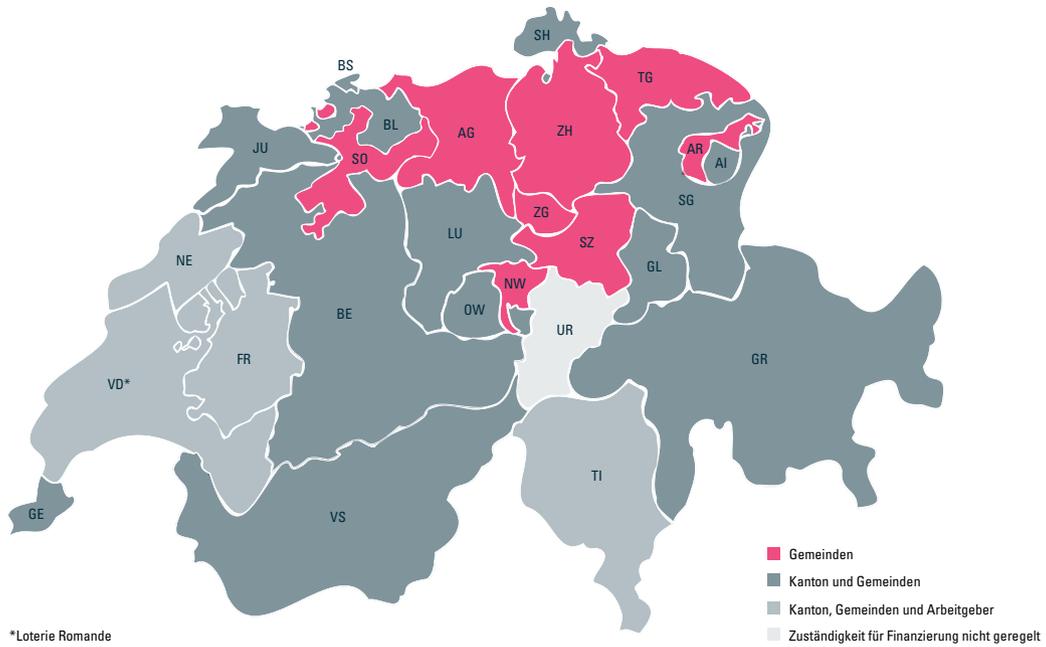
G1



Quelle: EKFF 2021a.

Tagesstrukturen: Finanzierungsakteure gemäss kantonaler gesetzlicher Grundlage (Stand 1.1.2021)

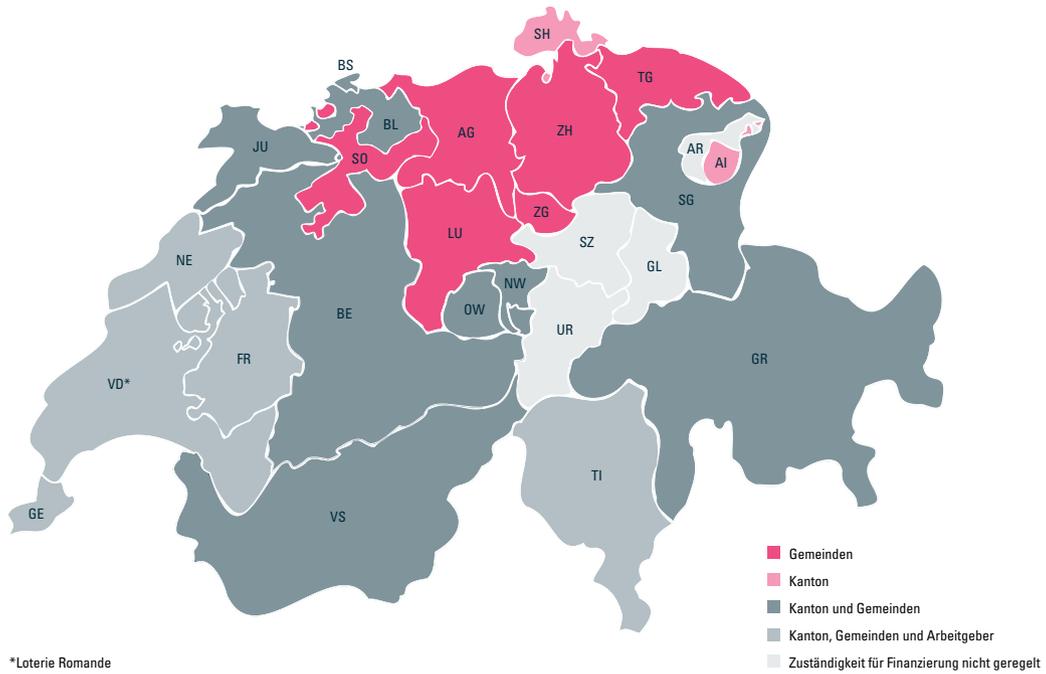
G2



Quelle: EKFF 2021a.

Tagesfamilien: Finanzierungsakteure gemäss kantonaler gesetzlicher Grundlage (Stand 1.1.2021)

G3



Quelle: EKFF 2021a.

Süd- bzw. West-Ost-Unterteilung der Kantone über die Sprachgrenzen hinaus (vgl. Grafiken G1, G2 und G3). In der Tendenz gilt: Je südlicher oder westlicher ein Kanton liegt, desto mehr Akteure sind in die Finanzierung eingebunden. Diese ist auf kantonaler Ebene jedoch häufig nicht explizit formuliert, variiert in Verbindlichkeit und Präzisierungsgrad stark und ist manchmal gar nicht geregelt.

Auch was die Finanzierungsmodelle bzw. die Subventionsflüsse anbelangt, ist die Situation in den Kantonen sehr unterschiedlich. Direkte (Betreuungsgutscheine) und indirekte Subjektfinanzierungen (Normkostenmodelle) finden sich am häufigsten, insbesondere in der Deutschschweiz. Objektfinanzierungsmodelle (direkte Zahlungen an Leistungserbringer zur Reduzierung ihres Aufwands) sind vor allem in den Kantonen mit Arbeitgebermitfinanzierung (FR, GE, NE und VD) verbreitet. Im Kanton Tessin sind je nach finanzieller Situation der Eltern beide Finanzierungsformen vorhanden.

Es lassen sich keine expliziten Aussagen zur Rechtsnatur der Trägerschaften machen, da die Grundlagen dazu fehlen. Im Vorschulbereich dominieren tendenziell privatrechtliche Anbieter. Gemeinden oder Gemeindeverbände treten nur vereinzelt als Leistungserbringer auf; sie finden sich etwas häufiger in den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt. Im

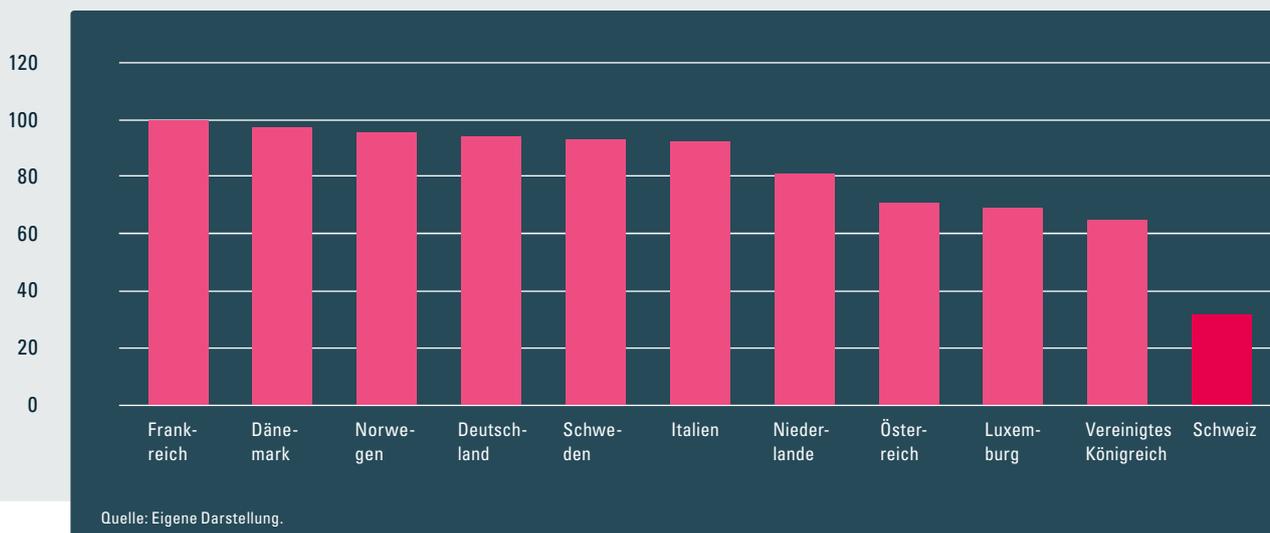
schulergänzenden Bereich überwiegen schweizweit die öffentlichen Anbieter.

Grosse Unterschiede finden sich auch bei der gesetzlichen Regelung der Angebotsqualität. Unterschiede lassen sich z. B. bei den Anforderungen an die Qualifikation des Personals feststellen, die in der Westschweiz bedeutend höher sind als in der übrigen Schweiz. Zudem variiert der Betreuungsschlüssel ebenfalls beträchtlich. Für zweijährige Kinder finden sich in den Kantonen Betreuungsquoten zwischen drei bis acht Kinder pro Betreuungsperson (Ecoplan 2020).

SITUATION IM VERGLEICH ZUM AUSLAND Beim Vergleich der Schweiz mit den europäischen Ländern resultieren die grössten Unterschiede bei der Angebotsnutzung, beim Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand, bei den finanziellen Mitteln, die der Staat für die Kinderbetreuung gemessen am BIP ausgibt, sowie beim Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Im angelsächsischen Sprachraum erfolgten die Analysen nicht alle im gleichen Untersuchungsraum. Während die Daten zu den drei ersten Aspekten für das Vereinigte Königreich erhoben wurden (OECD 2016 und 2019), stammen die Zahlen zum Rechtsanspruch aus England (Eurydice 2019).

Nutzung Kita-Angebote durch Dreijährige

G4

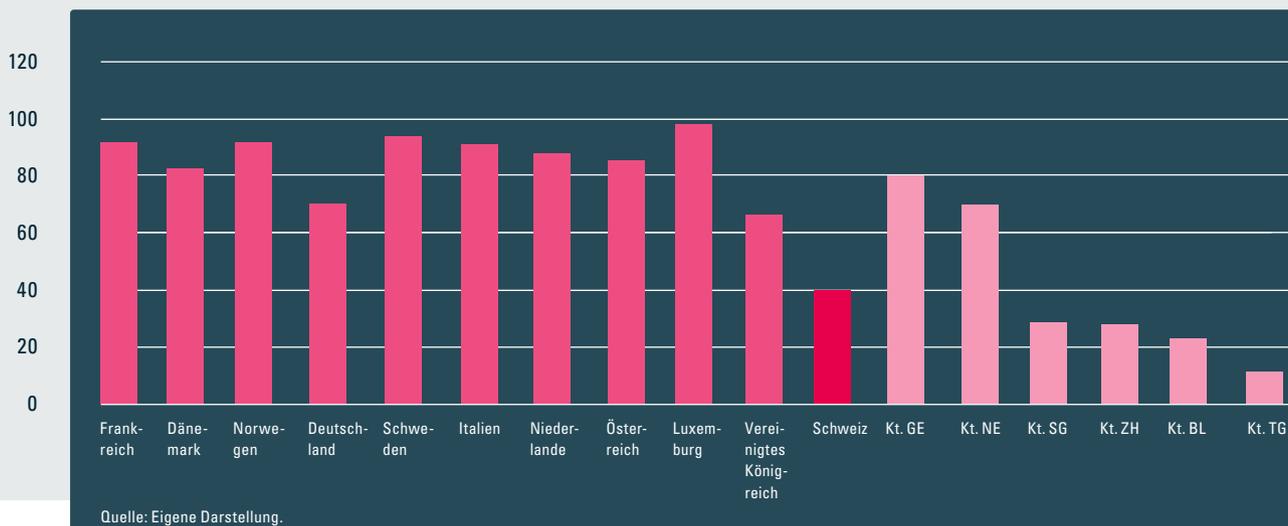


Die grossen Unterschiede bei der Nutzung der institutionellen Betreuung lassen sich am Beispiel der 3-jährigen Kinder zeigen (vgl. Grafik G4). Während in allen untersuchten Ländern 65 bis 100 Prozent dieser Altersgruppe ein Angebot nutzt, liegt der Anteil in der Schweiz bei 34 Prozent.

Da die Zuständigkeit für die Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zwischen und in den Kantonen äusserst uneinheitlich geregelt ist (EKFF 2021a, S. 60 ff.), lässt sich keine exakte Grösse für den Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand im gesamtschwei-

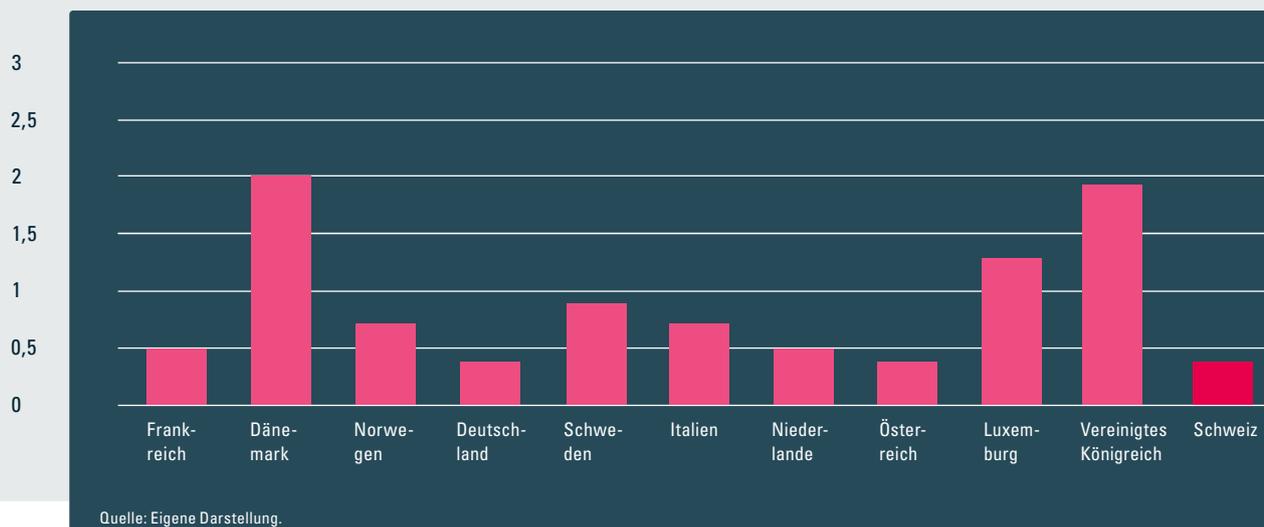
Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand am Frühbereich (in %)

G5



Anteil der öffentlichen Hand an den Ausgaben für den Frühbereich gemessen am BIP (in %)

G6



zerischen Rahmen errechnen. Dieser muss vielmehr als Durchschnitt aller bekannten kantonalen Werte hochgerechnet werden. Die Arbeitsgruppe, die die Erarbeitung dieses Berichts begleitete, schätzt ihn auf 40 Prozent (vgl. Grafik G5). Dieser Anteil liegt wesentlich tiefer als die Anteile, die die OECD mit 65 bis 98 Prozent für die untersuchten europäischen Länder ausweist, und widerspiegelt die grosse Bandbreite von 10 bis 80 Prozent der Kantone, für welche Daten vorhanden sind.

Beim Vergleich der Staatsausgaben gemessen am BIP steht die Schweiz an letzter Stelle (vgl. Grafik G6). Dänemark gibt mit 2 Prozent des BIP anteilmässig am meisten für den Frühbereich aus, gefolgt vom Vereinigten Königreich mit 1,9 Prozent. Die Schweiz wendet 0,4 Prozent des BIP auf, wobei hier auch die Ausgaben für den Kindergarten enthalten sind.

Ebenfalls erwähnenswert ist der Vergleich des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz. Dieser ist in Dänemark für Kinder ab 26 Wochen, in England (sic!), Norwegen, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland ab einjährig, in Luxemburg ab zwei Jahren, in Österreich und Schweden ab drei Jahren und in Italien ab dem Schulalter (6 Jahre) gegeben

(Eurydice 2019). In der Schweiz findet sich ein solcher nur in den Kantonen Basel-Stadt und Genf (hier nur für die schulergänzende Betreuung, d. h. ab 4 Jahren).

SITUATION IN DEN 13 UNTERSUCHTEN GEMEINDEN

Ungeachtet der Rechtsform der Trägerschaft und der grossen Vielfalt an Finanzierungsmodellen (EKFF 2021a, S. 83 ff.) zeigt auch ein Vergleich der Elterntarife grosse Unterschiede. Neben Einheitstarifen, meist bei nicht subventionierten Angeboten, dominieren einkommensabhängige Tarife die institutionelle Betreuungslandschaft, sofern die Plätze subventioniert sind. Doch auch dann sind die Unterschiede der Minimal- und Maximaltarife in den 13 untersuchten Gemeinden beträchtlich. Die Tarife in Kindertagesstätten für Kinder ab 18 Monaten variieren beim Minimaltarif pro Tag und Kind zwischen 4 und 42 Franken und beim Maximaltarif zwischen 42 und 128 Franken (vgl. Grafik G7). Für die Mittagsbetreuung von Schulkindern zahlen Eltern zwischen minimal 2 und 31 Franken und zwischen maximal 6 und 40 Franken (vgl. Grafik G8).

Die meist einkommensabhängigen Tarife sagen wenig über die effektive Haushaltsbelastung der Eltern aus, weil

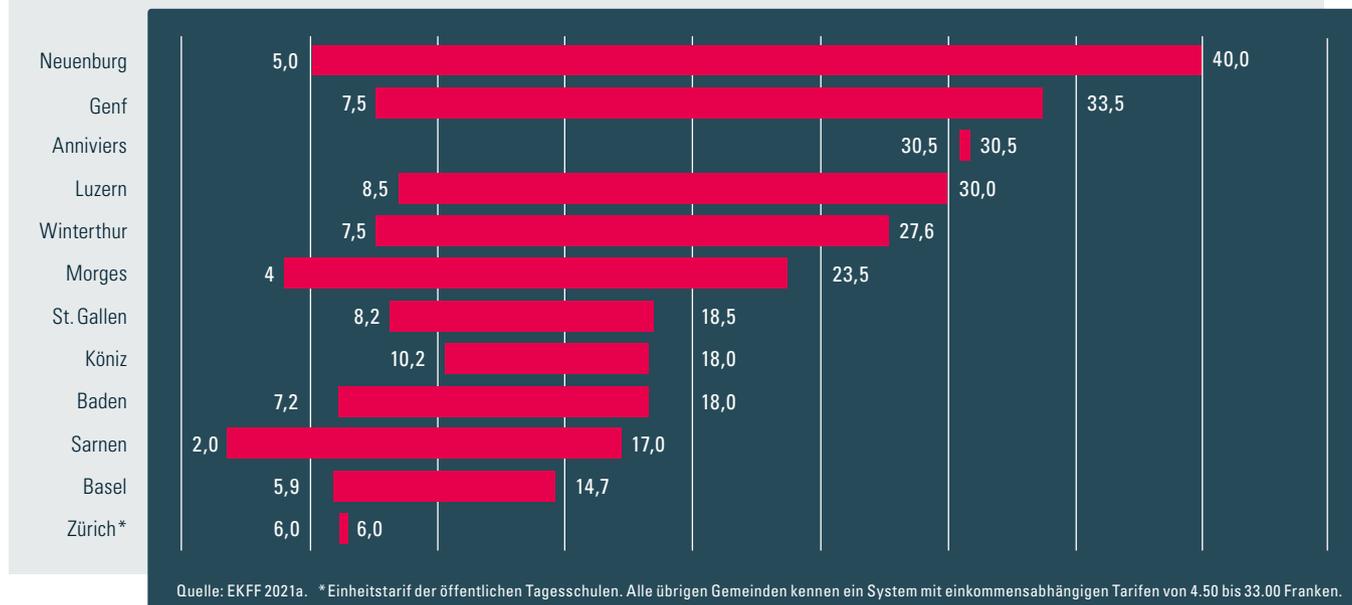
Kindertagesstätten: Minimal- und Maximaltarife in Franken pro Tag und Kind ab 18 Monaten (inkl. Mahlzeiten)

G7



Tagesstrukturen: Minimal- und Maximaltarife in Franken pro Mittagsbetreuung und Kind (inkl. Mahlzeiten)

G8



Kantonale Steuerabzüge Drittbetreuungskosten (Steuerperiode 2020)

T1

Kanton	Höhe des maximalen Abzugs pro Kind	Kanton	Höhe des maximalen Abzugs pro Kind
Aargau	10 000	Nidwalden	7 900
Appenzell Ausserrhoden	10 000	Obwalden	10 000
Appenzell Innerrhoden	18 000	Schaffhausen	9 400
Basel-Landschaft	10 000	Schwyz	6 000
Basel-Stadt	10 100	Solothurn	12 000
Bern	12 000	St. Gallen	25 000
Freiburg	6 000	Tessin	5 500–10 000*
Genf	25 000	Thurgau	10 100
Glarus	10 100	Uri	Effektive Kosten, ohne Begrenzung
Graubünden	10 300	Waadt	9 100
Jura	10 000	Wallis	3 000
Luzern	4 700	Zug	6 000
Neuenburg	20 400	Zürich	10 100

Quelle: EKFF 2021a. *Im Tessin können Haushalte mit einem Nettohaushaltseinkommen unter 80 000 Franken maximal einen Abzug von 10 000 Franken geltend machen. Bei Nettohaushaltseinkommen ab 80 000 Franken liegt der Maximalabzug bei 5 500 Franken.

den Tarifen meist weitere Bemessungskriterien zugrunde liegen, welche unterschiedlich definiert sind.

Die Steuerabzüge in den Kantonen für Drittbetreuungskosten variieren ebenfalls deutlich. Diese steuerliche Entlastung macht in den untersuchten Fällen bis zu 5 Prozent aus. Im Kanton Wallis können nur 3000 Franken pro Jahr und Kind geltend gemacht werden, in den Kantonen Genf und St. Gallen 25 000 Franken (vgl. Tabelle T1). Der Kanton Uri lässt sogar einen vollumfänglichen Abzug aller Kosten zu.

Durch die Bildung vier beispielhafter Haushaltstypen liess sich die finanzielle Belastung der Haushalte über die 13 untersuchten Gemeinden besser vergleichen, indem über die verschiedenen Finanzierungs- und Tarifsysteme mit der Höhe der Betreuungskosten pro Haushalt und Jahr, den steuerlichen Abzügen für die Drittbetreuungskosten sowie der Brutto- und Netto-Belastung der Betreuungskosten am Haushaltseinkommen stets dieselben vier Eckwerte berechnet und bewertet wurden (EKFF 2021a, S. 91).

Der Vergleich über die Haushaltstypen für die 13 untersuchten Gemeinden zeigt ein äusserst uneinheitliches Bild. Je nach Wohnort geben Paarhaushalte zwischen 3 und 15 Prozent des Haushaltsbudgets für die Betreuung zweier Kinder an zwei Tagen pro Woche aus. Einelternhaushalte wen-

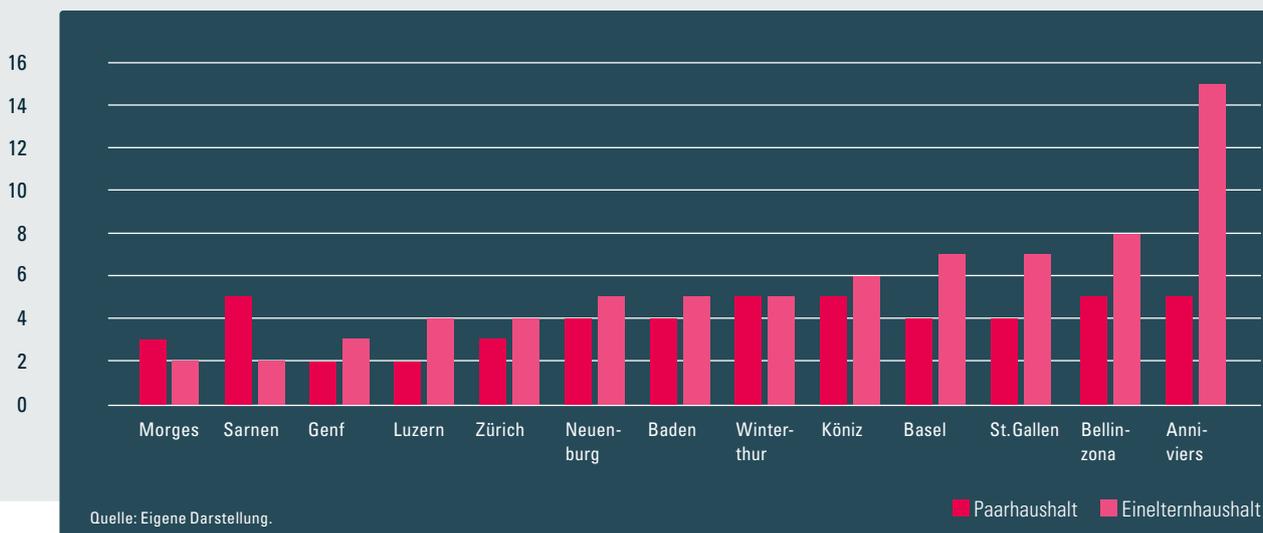
Grosse Unterschiede finden sich sowohl bei der finanziellen Belastung der Eltern als auch bei den Mitfinanzierungsmodellen.

den sogar bis zu 20 Prozent ihres Budgets für die Betreuung zweier Kinder an drei Tagen pro Woche auf (vgl. Grafiken G9 und G10).

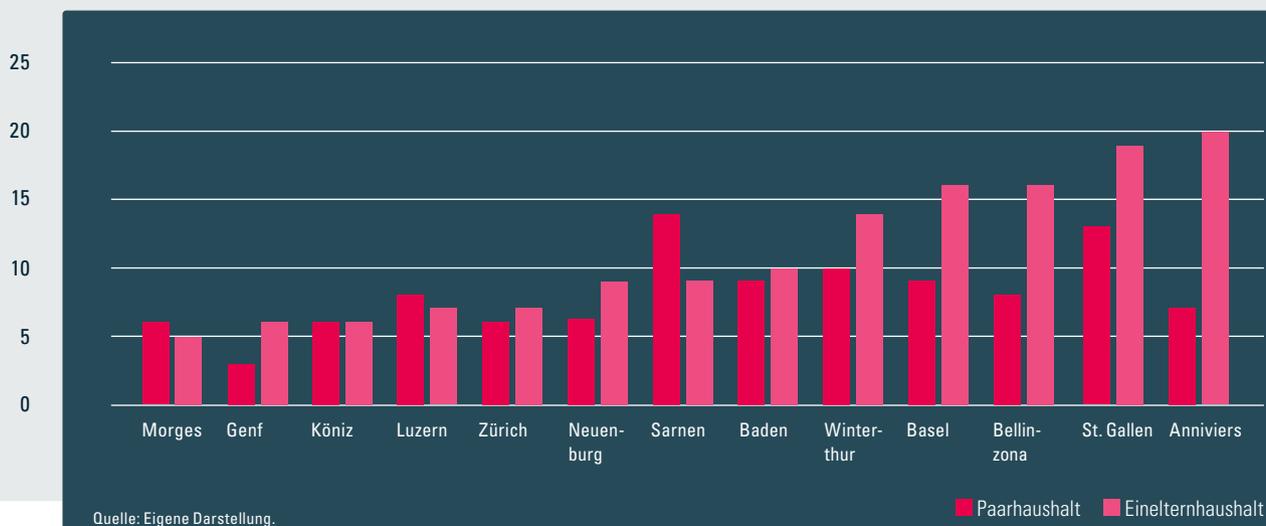
SCHLUSSFOLGERUNGEN Gute, verfügbare und bezahlbare institutionelle Kinderbetreuung lässt sich durch verschiedene Finanzierungsmodelle erreichen. Ob öffentliche oder private Trägerschaften, Objekt- oder Subjektfinanzierung, Normkostenmodelle oder Betreuungsgutscheine, ist nicht relevant – es kommt vor allem auf die Höhe der Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand, allenfalls Arbeitgeber und weiterer Akteure, an.

Belastung des Nettohaushaltseinkommens durch Kita-Kosten (in %)

G9



Belastung des Nettohaushalteinkommens durch Kosten für Tagesstrukturen (in %)



Grosse Unterschiede finden sich sowohl bei der finanziellen Belastung der Eltern als auch bei den Mitfinanzierungsmodellen. Die Vorschulbetreuung ist für Eltern generell teurer als die schulergänzende Betreuung. Zudem zahlen Eltern in der Schweiz kaufkraftbereinigt durchschnittlich viel mehr für die Betreuung als Eltern in den anderen untersuchten Ländern. Auch sind die subventionierten Betreuungsplätze fast immer rationiert. Und bezüglich Mindestvorgaben zur Betreuungsqualität ist das Bild in den Kantonen und Gemeinden ebenfalls sehr uneinheitlich. Und trotz des mittlerweile 18-jährigen Impulsprogrammes des Bundes zur Schaffung neuer Betreuungsplätze fehlen sie nach wie vor in weiten Teilen des Landes.

Die Autorinnen und Autoren ziehen folgenden Schluss: Der Wohnort ist heute entscheidend, inwiefern eine qualitativ gute Kinderbetreuung verfügbar und vor allem bezahlbar ist. Das Platzangebot muss punktuell weiter ausgebaut, die Tarife gesenkt und die Qualität verbessert werden. Generell braucht es mehr Investitionen seitens der öffentlichen Hand.

HANDLUNGSANSÄTZE Ausgehend von ihrer Analyse skizziert die Autorenschaft des Berichts verschiedene Hand-

lungsansätze für die künftige Ausgestaltung der Finanzierungsmodelle und der Tarifsysteme.

Um den Zugang für alle Familien, unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und vom sozialen Hintergrund sicherzustellen, braucht es:

- Subventionierte Tarife für alle Angebote
- Eine einkommensabhängige Tarifgestaltung
- Höhere Subventionen bei Kindern mit höherem Förderbedarf
- Einfache und verständliche Subventionssysteme
- Einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Eltern zahlen in der Schweiz kaufkraftbereinigt durchschnittlich viel mehr für die Betreuung als Eltern in den anderen untersuchten Ländern.

Damit die Kosten-Nutzen-Analyse der Eltern künftig positiver ausfallen kann, wenn sie ihre Aufwendungen für die familienergänzende Betreuung samt Belastungen durch Steuern und Sozialabgaben gegen ein potenzielles Einkommen abwägen, welches sie dank der externen Kinderbetreuung erzielen können, sollten die Erwerbsanreize erhöht werden. Hierzu ist an folgende Punkte zu denken:

- Ausweitung des Angebots an subventionierten Plätzen
- Genügend tiefe Tarif-Einkommensschwellen für Familien mit geringem Einkommen
- Maximaltarife unter Vollkostensätzen
- Geschwister-, Familien- und Mengenrabatte
- Lineare Tarifsysteme zur Vermeidung von Schwelleneffekten
- Verknüpfung von Subventionsberechtigungen an Erwerbspensen

Um die kindlichen Lern- und Entwicklungsprozesse bestmöglich zu unterstützen, muss die Qualität des institutionellen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebots weiter verbessert werden. Die folgenden Massnahmen können hierzu beitragen:

- Gebührende Berücksichtigung der Qualitätsaspekte bei der Festlegung von Normkosten
- Zuschüsse für Qualitätsbestrebungen oder überdurchschnittliche Betreuungsqualität

EMPFEHLUNGEN DER EKFF AN POLITIK UND BEHÖRDEN Aufgrund der im Bericht genannten Defizite empfiehlt die EKFF, die Finanzierungs- und Tarifsysteme entlang von 18 Punkten zu optimieren (EKFF 2021b). Davon zielen sieben auf die nationale Ebene und elf auf den kantonalen und kommunalen Rahmen ab.

Um allen Familien ein bezahlbares Angebot von guter Qualität zugänglich zu machen, empfiehlt die Familienkommission folgende Anpassungen der gesamtschweizerischen Rahmenbedingungen:

1. Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gesetzlich verankern
2. Finanzhilfen des Bundes zur Senkung der Elterntarife und zur Anpassung des Angebots an die Elternbedürfnisse (Ausbau) dauerhaft im Gesetz festhalten

3. Finanzierung als Verbundaufgabe aller politischen Ebenen zur Aufteilung der finanziellen Lasten analog zum Kostenteiler bei der Volksschule definieren
4. Nationale Vorgaben zur Qualität in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung definieren
5. Vollumfängliche Steuerabzüge für Drittbetreuungskosten auf Bundes- und Kantonsebene gewähren. Alternativ: Kinderdrittbetreuungskosten als Berufsauslagen definieren
6. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in die Bildungspolitik integrieren – Bildung beginnt ab Geburt und nicht erst mit Kindergartenentrtritt.
7. Elternzeit als Ergänzung zum bestehenden Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub einführen

Auf kantonaler und kommunaler Ebene sind insbesondere die Mitfinanzierung und die Elterntarife im Fokus. Verschiedene der Empfehlungen sind glücklicherweise in einigen Kantonen, Gemeinden und Institutionen bereits realisiert oder deren Umsetzung ist geplant:

8. Mindestqualitätsvorgaben erhöhen oder der Berechnung von Elterntarifen und Subventionen eine über die Mindestqualität hinausgehende Qualität zugrunde legen
9. Finanzielle Belastung der Eltern prozentual am Familienbudget ausrichten: Die Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung sollen maximal 10 Prozent (Beispiel) des Familienbudgets ausmachen.
10. Haushalte mit geringem Einkommen finanziell stärker entlasten. Für Eltern in der Sozialhilfe bedeuten tiefere Kosten zudem geringere Sozialhilfeschulden.
11. Familiengrösse bei der Tarifbemessung berücksichtigen: Je mehr unterstützungsbedürftige Kinder, desto tiefer der Tarif für das einzelne Kind.
12. Eltern innerhalb eines Kantons die gleichen Bedingungen gewähren: Sofern Familien theoretisch subventionsberechtigt sind, sollten ihnen Subventionen gewährt werden. Keine Rationierung von subventionierten Plätzen
13. Eltern Betreuungsform und Betreuungsort frei wählen lassen: Die Wahl soll sich allein an den Bedürfnissen der Kinder orientieren.
14. Betreuungsformen und Angebote bezüglich Subventionierung gleichbehandeln: Egal ob Kita, Tagesfamilie

oder schulergänzende Betreuung, egal ob öffentliche oder private Anbieter: Eltern sollen in allen institutionellen Angeboten Zugang zu subventionierten Plätze haben.

15. Alle Eltern finanziell entlasten: Die Subventionierung und die Tarife so ausgestalten, dass sich eine Erwerbstätigkeit für alle Eltern lohnt. Den Maximaltarif unter den effektiven Vollkosten festlegen
16. Eltern von den Mehrkosten der Säuglingsbetreuung und der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf entlasten
17. Tariftransparenz und administrative Vereinfachung der Zugänglichkeit schaffen: Subventionsanträge sollen von den Eltern verständlich und unkompliziert einzureichen sein. Zudem müssen die Informationen in mehreren Sprachen verfügbar sein, um sozioökonomische Verzerrungen beim Zugang zur institutionellen Betreuung zu vermeiden.
18. Schwelleneffekte in Tarifreglementen vermeiden: Lineare Tarifsysteme für einkommensabhängige Tarife anwenden.

Es ist für die EKFF zentral, dass bei der Mitfinanzierung und Tarifgestaltung auf die vielfältigen familialen Lebensformen Rücksicht genommen wird, sodass sie für alle Familien und Kinder gerecht sind.

LITERATURVERZEICHNIS

BFS (2021): *Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2021*; Neuenburg: BFS: www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > 01 – Bevölkerung > Familien > Familienergänzende Kinderbetreuung > Publikationen > PDF.

Stern, Susanne; von Dach, Andrea; Freis, Sabine; Iten, Rolf (alle Infrass); Ostrowski, Gaspard; Scherly, Lucien (beide Evaluanda) (EKFF 2021a): *Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife*; [Bern: EKFF]: www.ekff.admin.ch > Publikationen > Familienergänzende Kinderbetreuung > Forschungsbericht: Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife > PDF.

EKFF (2021b): *Kinderbetreuung finanzieren und Elterntarife gestalten, Empfehlungen an Politik und Behörden auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene*; [Bern: EKFF]: www.ekff.admin.ch > Publikationen > Familienergänzende Kinderbetreuung > EKFF-Empfehlungen > PDF.

Walker, Philipp; Steinmann, Sarina; Adrian, Nana (alle Ecoplan) (SODK 2020): *Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen. Qualitätsvorgaben, Finanzierungssysteme und Angebotsübersicht. Zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)*; [Bern: Ecoplan]: www.sodk.ch > Themen > Familien > Familienergänzende Betreuung > Downloads > PDF.

European Commission (Eurydice 2019): *Key Data on Early Childhood Education and Care in Europe – 2019 Edition*. Eurydice Report; Luxembourg: Publications Office of the European Union: www.europa.eu > EU-Veröffentlichungen > Suche > PDF.

OECD (2019): *Bildung auf einen Blick 2019: OECD-Indikatoren*; [Paris: OECD Publishing]: www.oecd-library.org > Suche > PDF.

OECD (2016): *Bildung auf einen Blick 2016: OECD-Indikatoren*; [Paris: OECD Publishing]: www.oecd-library.org > Suche > PDF.



Nadine Hoch

Geschäftsleitung Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF).
nadine.hoch@bsv.admin.ch

FAMILIE, GENERATIONEN UND GESELLSCHAFT

Sexistischer Online-Hass: Heranwachsende besonders gefährdet

Bettina Bichsel, Bundesamt für Sozialversicherungen

Diskriminierende Kommentare, hasserfüllte Posts, diffamierende Memes: Anfeindungen aufgrund des Geschlechts oder der Sexualität sind im Internet alltäglich. Als Digital Natives sind gerade Kinder und Jugendliche solchen Inhalten allseitig ausgesetzt. Entsprechend wichtig sind Massnahmen zu ihrem Schutz.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Und doch bietet es gerade für Diskriminierung, Hass, Drohungen und Gewaltaufrufe einen besonders prädestinierten Rahmen. Täterinnen und Täter können anonym agieren und entsprechende Botschaften posten, liken oder weiterverbreiten, ohne ihre Identität preisgeben zu müssen. Kontrollinstanzen sind oft nicht vorhanden, greifen erst spät oder können leicht umgangen werden. Die weltweite digitale Vernetzung ermöglicht es, innert kürzester Zeit eine grosse Reichweite zu erlangen.

Dabei richten sich die Anfeindungen aufgrund verschiedener Aspekte und Merkmale gegen Einzelne oder gegen ganze Gruppen. Dazu gehören Herkunft, Hautfarbe oder Sprache, Religionszugehörigkeit, Lebensform oder Einstellung, körperliche, geistige oder psychische Behinderung, Geschlecht oder sexuelle Orientierung.

Die Plattform Jugend und Medien des Bundesamtes für Sozialversicherungen stellt in ihrem Schwerpunkt «Hass im Netz» die Frage in den Fokus, wie gegen Hassrede auf struktureller und individueller Ebene vorgegangen werden kann. In diesem Zusammenhang beauftragte sie Lea Stahel und Nina Jakoby vom Soziologischen Institut der Universität Zürich mit der Untersuchung, inwiefern Heranwachsende mit Frauen-, Homo- und Transfeindlichkeit sowie andere Arten von Diskriminierung und Anfeindung aufgrund des Geschlechts oder der Sexualität im Internet konfrontiert sind oder selbst zu Täterinnen und Tätern werden. Der daraus resultierende Bericht (Stahel/Jakoby 2021) liefert einen Überblick über die Forschungs- und Datenlage sowie über bestehende Projekte im In- und Ausland, beleuchtet Herausforderungen und leitet Handlungsemp-

fehlungen im Bereich der Sensibilisierung, Prävention und Intervention ab.

Der Bericht zeigt, dass Kinder und Jugendliche – sei es als Betroffene, Beobachtende oder als Täterinnen und Täter – in besonderem Masse anfällig sind. Ihre Lebenswelten sind bereits in frühen Jahren und mit zunehmendem Alter immer digitaler geprägt. Gleichzeitig verfügen sie oft nicht über die nötigen Medienkompetenzen, um Risiken abzuschätzen und adäquat zu (re-)agieren.

(HETERO-)SEXISTISCHE ONLINE-HASSREDE: VERBREITET UND VIELSCHICHTIG Sexismus basiert auf Theorien und Vorurteilen, die Personen aufgrund ihres Geschlechts als minderwertig betrachten, und äussert sich in stereotypen und diskriminierenden Verhaltensweisen – offline wie online. Während sich traditionelle Sichtweisen auf die binäre Geschlechterperspektive Frau–Mann beschränken, erweitert der Begriff Heterosexismus dieses Verständnis um Feindlichkeiten gegenüber lesbischen, schwulen, bise-

(Hetero-)sexistische Online-Phänomene – Definitionen und Beispiele

T1

Phänomen	Beschrieb	Beispiele
«Komplimente» und Witze	Einsatz von Humor bzw. humoristischen Elementen, um jmd. zu demütigen und lächerlich zu machen	– Sexistisch-humoristische Memes in Jugendchats – Ranglisten wie z. B. «Top 3 der heissesten Schülerinnen» in öffentlichen Foren
Diffamierung	Verbreitung unwahrer Tatsachen oder manipulierter Bilder/Videos	– Falschinformationen über angebliche sexuelle Krankheiten einer Person werden an Nahestehende oder Arbeitgeber/innen gesendet – Pornografische Deep Fakes in öffentlichen Foren, wobei z. B. der Kopf einer Person auf Pornodarstellende montiert wird
Slut-shaming	Blossstellung aufgrund des Aussehens oder Verhaltens bzw. der tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Aktivität	– Mädchen werden als «Schlampen» beschimpft (während dasselbe Verhalten bei Jungen als normal betrachtet oder gar belohnt wird)
Bildbasierter sexueller Missbrauch	Unerlaubte Nutzung/Verbreitung von privatem oder nicht einvernehmlich entstandenem Bildmaterial	– Ex-Freund schickt Sexting-Bilder seiner ehemaligen Partnerin an Kollegen (Revenge Porn) oder erpresst mit der angedrohten Veröffentlichung sexuelle Dienste (Sextorsion) – Heimliche Aufnahme (im privaten oder öffentlichen Raum) und Verbreitung von sexualisierten Körperteilen (Creep-shotting oder Upskirting)
Digital-Dating-Abuse	Kontrolle oder Bedrohung von jetzigen oder früheren (Dating-)Partnern	– Freundin schickt ihrem Freund wiederholt unerwünschte Nachrichten und überwacht ihn mit GPS (Cyberstalking) – Veröffentlichung privater Informationen, z. B. medizinischer Akten (Doxing)
Geschlechter-Trolling	Koordinierte, langwierige und weitreichende beleidigende Angriffe von Trollen, die gewalttätige Drohungen enthalten, diese Handlungen auch grafisch darstellen und sich oft gegen Frauen richten, die Sexismus thematisieren	– #Gamergate-Trolle erstellten von der Gaming-Kritikerin A. Sarkeesian u. a. pornografische Bilder, die ihre Vergewaltigung illustrierten
Sexuelle Online-Belästigung	Beleidigende, bedrohende oder belästigende Äusserungen gegen eine Person wegen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung	– Unerwünschtes Zusenden von Penis-Bildern (Dick-Pics) oder Anfragen zu Sexualität) – Bewertung der Attraktivität von Mädchen durch Jungs in halb-öffentlichen Chats (z. B. «zu sexy Selfies», «zu kleine/grosse Brüste»)

Quelle: Stahel/Jakoby 2021, S. 24f.

xuellen, Trans-, intergeschlechtlichen oder queeren Menschen (LGBTIQ*).

Nach wie vor herrschende Ungleichheiten im Alltag sind mit ein Grund für geschlechts- und sexualitätsbezogene Diskriminierungen und Anfeindungen im analogen wie im digitalen Raum. Dabei sind Frauen im Vergleich zu Männern deutlich häufiger von Sexismus betroffen; LGBTIQ* sehen sich insbesondere mit subtilen Formen von Alltagssexismus und Mikroaggressionen konfrontiert.

Nach wie vor herrschende Ungleichheiten im Alltag sind mit ein Grund für geschlechts- und sexualitätsbezogene Diskriminierungen und Anfeindungen im analogen wie im digitalen Raum.

(Hetero-)sexistische Hassrede wird von Möller (2015, S. 16) folgendermassen definiert: «(...) das Befürworten und Fördern von oder Aufstacheln zu jeglicher Form von Verunglimpfung, Hass oder Herabwürdigung einer Person oder Personengruppe, ebenso wie jegliche Belästigung, Beleidigung, negative Stereotypisierung, Stigmatisierung oder Bedrohung einer Person oder Personengruppe und die Rechtfertigung der genannten Ausdrucksformen – aufgrund (...) von persönlichen Eigenschaften (...), darunter (...) biologisches oder soziales Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung.»

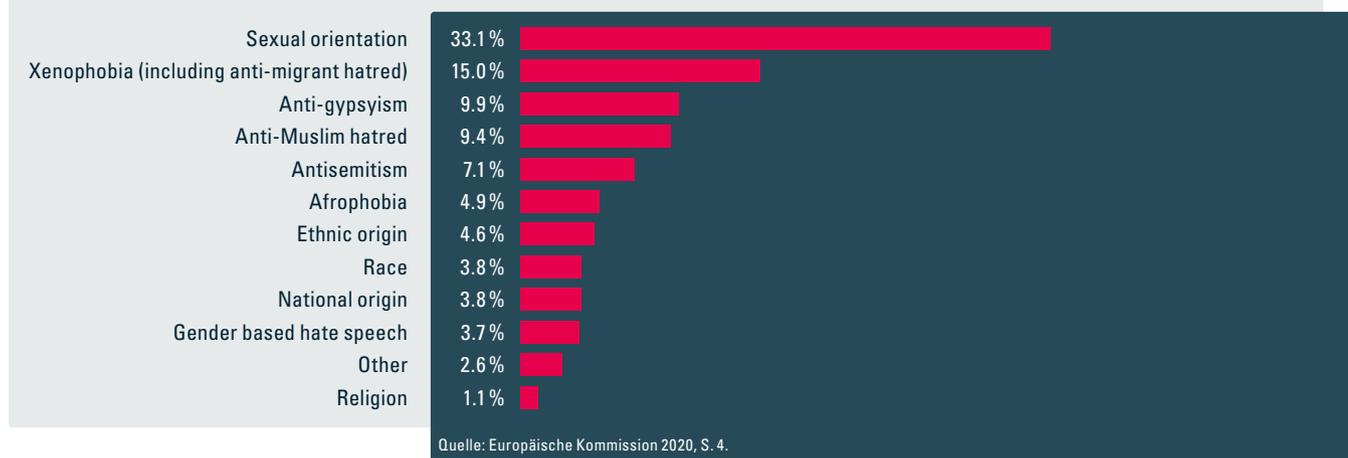
Der Bericht nimmt entsprechende Phänomene im digitalen Raum in den Fokus. Diese sind – in Ausgestaltung und Intensität – vielfältig. Sie können direkt an eine bestimmte Person, aber auch an viele potenzielle Betroffene gerich-

tet sein, explizit oder implizit. Am häufigsten zu beobachten sind Äusserungen, grafische Darstellungen oder Fotos bzw. Videos, die auf Geschlechterstereotypen und tradierten Rollenmustern basieren. Feministisch aktiven Frauen wird beispielsweise Intelligenz abgesprochen oder Männerhass unterstellt. Selfies, die das vermeintlich ideale (heteronormative) Männerbild repräsentieren, werden gepostet und gelikt.

Seltener sind explizite Einschüchterungen und Drohungen, manchmal kombiniert mit humoristischen Elementen. Einer angedrohten Vergewaltigung wird dabei etwa ein lachendes Emoji angehängt. Tabelle **11** bietet eine Übersicht über (hetero-)sexistische Online-Phänomene inklusive Beispielen.

Mit dem oftmals erhobenen Vorwurf an die Betroffenen, die Angriffe selbst verschuldet zu haben oder zu empfindlich zu reagieren, erfolgt zudem eine Trivialisierung des Geschehenen und der Täterschaft sowie eine zusätzliche emotionale und soziale Belastung der Attackierten. Gemäss Umfragen leiden jugendliche und erwachsene Frauen und LGBTIQ* nach (hetero-)sexistischen Online-Angriffen unter Stress-, Angst- und Panikzuständen, Konzentrationsstörungen und Depressionen. Sie fühlen sich in ihrem Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen beeinträchtigt. Als erschwerender Faktor im digitalen Raum kommt hinzu, dass die diffamierenden Inhalte kaum unwiderruflich gelöscht werden können oder rasch zigfach weiterverbreitet werden. Und auch die mögliche Anonymität der Täterschaft, frühere negative Erfahrungen sowie mangelnde

Als erschwerender Faktor im digitalen Raum kommt hinzu, dass die diffamierenden Inhalte kaum unwiderruflich gelöscht werden können.

Online-Hassrede aufgeschlüsselt nach Hintergrund (Quellen: Facebook, Twitter und YouTube; N = 4364)**G1**

digitale Kompetenzen können die empfundene Belastung verstärken.

PROBLEMATISCHE MEDIENNUTZUNG ALS RISIKOFAKTOR Als Digital Natives bewegen sich Kinder und Jugendliche heute schon früh und ganz selbstverständlich in der digitalen Welt. Das Internet ist Austausch-, Erfahrungs- und Experimentierraum; es dient der sozialen Interaktion, Informationssuche und Unterhaltung, aber auch dem Erkunden der eigenen Identität. Gerade bei sensiblen Themen wie Sexualität bietet das Internet eine Umgebung, in der (anonym) Informationen und Antworten zu finden sind. Communities vernetzen Gleichgesinnte und Influencerinnen und Influencer inszenieren sich in sozialen Medien als Vorbilder, denen Heranwachsende nacheifern.

Vor diesem Hintergrund können Kinder und Jugendliche ungewollt als Beobachtende mit (hetero-)sexistischer Hassrede in Kontakt kommen, selbst Opfer von Angriffen werden oder als Täterinnen und Täter auftreten. Entsprechende Zahlen für die Schweiz sind den Autorinnen des Berichts nicht bekannt. Zum Vergleich herangezogen werden indes verwandte Phänomene: Cybermobbing haben demnach fünf bis 30 Prozent der Jugendlichen selbst erlebt (Baier 2019, S. 39; Craig et al. 2020; Suter et al. 2018, S. 53 f.), bei Grooming (unerwünschte sexuelle Annäherungen im Internet) sind es fast die Hälfte der Befragten und doppelt

so viele Mädchen wie Jungen (JAMES-Studie 2020, S. 52, 54). Online-Hassrede haben zwei bis drei von zehn Jugendlichen schon beobachtet oder waren selbst Ziel von Anfeindungen; fünf Prozent gaben zu, selber entsprechende Inhalte verschickt zu haben (EU Kids Online 2020, S. 66 f.; EU Kids Online Schweiz 2019, S. 4).

Studien aus dem Ausland zeigen ein vergleichbares Bild, auch wenn die Varianz ausgeprägt ist. Bei Fällen von Digital-Dating-Abuse unter Heranwachsenden beispielsweise liegen die Zahlen zwischen zehn und 60 Prozent, mit einem grösseren Anteil Betroffener als Täterinnen und Täter (Stonard et al. 2014, S. 407). Bei allgemeiner Online-Hassrede zeigt eine länderübergreifende Umfrage, dass 30 bis 53 Prozent der befragten 15- bis 30-Jährigen im Internet entsprechenden Inhalten begegnet sind (Hawdon et al. 2017); selbst verbreitet haben solche Hassbotschaften zwischen fünf Prozent in Frankreich und 20 Prozent in den USA (Blaya/Audrin 2019, S. 6; Costello/Hawdon 2018, S. 58).

Spielen sexuelle Komponenten – etwa bei Cybermobbing oder Digital-Dating-Abuse – eine Rolle, sind Mädchen deutlich stärker betroffen, während sich bei den Täterschaften häufiger Jungen finden. Zudem weisen wissenschaftliche Untersuchungen darauf hin, dass LGBTIQ*-Jugendliche öfter Anfeindungen und Diskriminierungen im Netz ausgesetzt sind. In den USA etwa ergab eine Befragung von 13- bis 18-Jährigen, dass fast die Hälfte der schwu-

len, lesbischen oder queeren Jugendlichen online angegangen wurde – bei heterosexuellen Jugendlichen waren es gut 15 Prozent (Ybarra et al. 2015).

Als Risikofaktoren gelten – selbst wenn der Zusammenhang zu komplex ist, um diese Frage einfach zu beantworten – insbesondere ein problematisches (exzessives und risikofreudiges) Medienverhalten, ein ausgeprägtes öffentliches Exponieren beispielsweise in sozialen Netzwerken, aber auch persönliche Vorerfahrungen und Belastungen. Dies gilt sowohl für potenzielle Opfer als auch für mögliche Täterinnen und Täter. Wer sich beispielsweise in Online-Gemeinschaften oder -Foren bewegt, in denen Hassbotschaften verbreitet sind, hat eine höhere Wahrscheinlichkeit, selbst auch solche Botschaften zu posten oder weiterzuschicken. Gleichzeitig gibt es Indizien, dass sexuelle Minoritäten das Internet problematischer nutzen, indem sie sich zum Beispiel häufiger in sozialen Netzwerken bewegen und entsprechend besonders vulnerabel sind. Oder Mädchen, die in der realen Welt Opfer von Anfeindungen werden, sind auch online prädestinierter für Viktimisierungen, während sich demgegenüber jugendliche Täterinnen und Täter im Bereich sexueller Online-Gewalt auch analog öfter als sexuell aggressiv erwiesen haben.

Die Motive der Täterinnen und Täter sind vielschichtig und reichen von Eifersucht und Rache über sexuelle Wün-

sche oder sozialen Status bis hin zu ideologischen Überzeugungen. Als Plattformen werden Social-Media-Kanäle wie Facebook, Twitter oder Instagram (vgl. Grafik G1) genutzt, aber auch Chats, Foren und Blogs, News-Kommentarspalten, Online-Spiele, einschlägige Webseiten (z. B. von Bewegungen der Mannosphäre, einem losen Zusammenschluss frauenfeindlicher Interessengruppen) oder Dating-Apps.

MASSNAHMEN SIND VORHANDEN, ABER AUSBAUFÄHIG Um Kinder und Jugendliche vor (hetero-)sexistischer Online-Hassrede zu schützen, bedarf es geeigneter Massnahmen. Der Bericht ortet hier Handlungsbedarf – insbesondere, da die Thematik der (hetero-)sexistischen Online-Hassrede mit dem Fokus auf Heranwachsende bislang nicht explizit angegangen wurde. Bestehende Projekte mit vielversprechenden Ansätzen und dem Ziel der Prävention, Sensibilisierung oder Intervention umfassen allgemeiner die Themen Hassrede, Sexismus und LGBTIQ*-Feindlichkeit – im öffentlichen oder digitalen Raum.

Gespräche mit involvierten Stellen machen deutlich, dass (Hetero-)Sexismus sich offline wie online in vielfältigen Facetten zeigt und als gesamtgesellschaftliches Problem zu betrachten ist. Als Herausforderungen und erschwerende Faktoren sehen die Expertinnen und Experten insbesondere folgende Aspekte:

- Mangelnde Ressourcen (finanziell und personell)
- Begrenzende Rahmenbedingungen (Gesetzesgrundlagen bzw. juristische Durchsetzung; fehlende Lobby; mangelnde Regulierung durch Plattformbetreiber oder Newsredaktionen)
- Fehlendes Bewusstsein (Trivialisierung von Sexismus und LGBTIQ*-Feindlichkeit)
- Wahrnehmung als Minderheitenproblem (fehlende Sensibilisierung bzw. Priorisierung von anderen Themen)
- Sensibilität des Themas (Tabuisierung, eigene Exposition)
- Komplexität (Differenzierung zwischen persönlich-privaten und allgemein-öffentlichen Vorkommnissen; Einbezug verschiedener Bereiche wie Technik, Medien, Medien- und Sozialkompetenz, LGBTIQ*, [Sexual-]Pädagogik)

Die von den Autorinnen empfohlenen Massnahmen zielen auf eine verstärkte Sensibilisierung für die Thematik, den Aufbau von Fach-, Medien- und Sozialkompetenzen bei

Die Motive der Täterinnen und Täter sind vielschichtig und reichen von Eifersucht und Rache über sexuelle Wünsche oder sozialen Status bis hin zu ideologischen Überzeugungen.

Expertinnen und Experten, Heranwachsenden und ihren Bezugspersonen, den Ausbau des Monitorings mit dem Ziel einer evidenzbasierten Datenlage, eine bessere Sichtbarkeit bestehender Angebote z. B. über eine zentrale Plattform sowie die Unterstützung der relevanten Stellen ab. Dabei können nicht zuletzt Anstrengungen und Projekte im Ausland als Orientierung dienen und wertvolle Impulse liefern. ■

LITERATURVERZEICHNIS

Stahel, Lea; Jakoby, Nina (2021): *Sexistische und LGBTQ*-feindliche Online-Hassrede im Kontext von Kindern und Jugendlichen: Wissenschaftliche Grundlagen und Gegenmassnahmen*, [Zürich: Universität Zürich]: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Forschung und Evaluation > Forschungspublikationen.

Bernath, Jael et al. (2020): *JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz. Ergebnisbericht zur JAMES-Studie 2020*; [Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Departement Angewandte Psychologie]: www.zhaw.ch > Angewandte Psychologie > Forschung > Medienpsychologie > Mediennutzung > JAMES > JAMES-Studie > JAMES-Studie 2020.

Craig, Wendy et al. (2020): *Social Media Use and Cyber-Bullying: A Cross-National Analysis of Young People in 42 Countries*, in *Journal of Adolescent Health* 66, S. 5100-5108: researchnetgate.net.

Europäische Kommission (2020): *5th evaluation of the Code of Conduct. Countering illegal hate speech online*; [European Commission: o. O.]: www.ec.europa.eu > Deutsch > Themen > Justiz und Grundrechte > Politikbereiche > Bekämpfung von Diskriminierung > Racism and Xenophobia > The EU Code of conduct on countering illegal hate speech online > Monitoring Rounds > 5th monitoring (Jun 2020) > Factsheet – 5th monitoring round of the Code of Conduct (PDF).

Smahel, David et al. (2020): *EU Kids Online 2020: Survey results from 19 countries*, London: London School of Economics and Political Science: www.eukidsonline.ch > Ergebnisbericht International > PDF.

Baier, Dirk (2019): *Kriminalitätsoffererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz: Ergebnisse einer Befragung*; [Zürich: Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften]: <https://doi.org/10.21256/zhaw-18193>.

Blaya, Catherine; Audrin Catherine (2019): «Toward an understanding of the characteristics of secondary school cyberhate perpetrators», in *Frontiers in Education* 46, Vol. 4, Article 46.: <https://doi.org/10.3389/feduc.2019.00046>.

Hermida, Martin (2019): *EU Kids Online Schweiz. Schweizer Kinder und Jugendliche im Internet: Risiken und Chancen*; [Goldau: Pädagogische Hochschule Schwyz]: www.eukidsonline.ch > EU Kids Online Schweiz 2019 > PDF.

Costello, Matthew; Hawdon, James (2018): «Who Are the Online Extremists Among Us? Sociodemographic Characteristics, Social Networking, and Online Experiences of Those Who Produce Online Hate Materials», in *Violence and Gender* 5, Nr. 1, S. 55-60: <https://doi.org/10.1089/vio.2017.0048>.

Suter, Lilian et al. (2018): *JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz*, Ergebnisbericht zur JAMES-Studie 2018; [Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Departement Angewandte Psychologie]: www.zhaw.ch > Angewandte Psychologie > Forschung > Medienpsychologie > Mediennutzung > JAMES > JAMES-Studie > JAMES-Studie 2018.Hawdon, James;

Oksanen, Atte; Räsänen, Pekka (2017): «Exposure to Online Hate in Four Nations: A Cross-National Consideration», in *Deviant Behavior* 38, Nr. 3, S. 254-266: researchnetgate.net.

Möller, Kurt (2015): «Heterosexismus bei Jugendlichen – Erscheinungsweisen und ihre Begünstigungs- sowie Distanz(ierungs)faktoren», in *Der Bürger im Staat* 65, Nr. 1, S. 14-23: www.buergerundstaat.de > Download-archiv > B&S 2015-1 Homophobie und Sexismus > PDF.

Ybarra, Michele L. et al. (2015): «Online Social Support as a Buffer Against Online and Offline Peer and Sexual Victimization Among US LGBT and Non-LGBT Youth», in *Child Abuse & Neglect* 39, S. 123-136: researchnetgate.net.

Stonard, Karlie E. et al. (2014): «The Relevance of Technology to the Nature, Prevalence and Impact of Adolescent Dating Violence and Abuse: A Research Synthesis», in *Aggression and Violent Behavior* 19, Nr. 4, S. 390-417: www.sciencedirect.com.



Bettina Bichsel

Journalistin, freie Mitarbeiterin für Jugend und Medien, Bundesamt für Sozialversicherungen. jugendschutz@bsv.admin.ch

FAMILIE, GENERATIONEN UND GESELLSCHAFT

Auswirkungen der ersten Welle der Corona-Pandemie: eine Analyse nach Einkommen

Robin Tillmann,
 Ursina Kuhn; FORS
 Judith Kühr,
 Romaric Thiévent,
 Jean-Pierre Tabin ; Haute école de travail social et de la santé Lausanne

Die Covid-19-Krise hat sich auf die gesamte Bevölkerung ausgewirkt. Personen mit tiefem Einkommen sind jedoch am stärksten von den negativen Auswirkungen betroffen. Bestehende Ungleichheiten haben sich folglich verschärft. Deutliche Unterschiede zeigen sich auch nach Alter, Geschlecht und Beschäftigungsstatus.

Die Nationale Plattform gegen Armut hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beauftragt, Forschungsprojekte zu den Auswirkungen der Pandemie in Auftrag zu geben. Ein Forschungsauftrag, der vom FORS und von der Haute école de travail social et de la santé Lausanne (HETSL/HES-SO) ausgeführt wurde, untersuchte die Folgen der Corona-Pandemie und der Massnahmen zu deren Bekämpfung (insbesondere des Teil-Lockdowns vom 17. März bis 11. Mai 2020) auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung. Dieser Artikel fasst den Bericht zusammen, der dem BSV im Mai 2021 vorgelegt wurde (Tillmann et al. 2021).

FORSCHUNGSFRAGEN UND ZIELE DES BERICHTS Die Studie sollte vor allem zwei Fragen beantworten: Erstens

galt es herauszufinden, ob sich die negativen Auswirkungen der Pandemie und die Massnahmen zu deren Bekämpfung in der ersten Welle vor allem auf die unteren Einkommenskategorien konzentrierten und ob die Krise demnach bestehende soziale Ungleichheiten verstärkte. Zweitens sollte untersucht werden, ob bei gleichem Einkommen gewisse Gruppen, z. B. aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer Familienkonstellation, ihrer sozialen oder beruflichen Stellung oder ihres Bildungsniveaus stärker betroffen waren. Dazu mussten zahlreiche soziodemografische Variablen geprüft werden, denn die Stellung einer Person in der Gesellschaft ist vielschichtig und kann nicht auf eine einfache vertikale Hierarchie reduziert werden, wie eine ausschliesslich einkommensbasierte Messung vermuten liesse.

METHODE Die Untersuchung stützt sich auf die Daten des Schweizer Haushalt-Panels (SHP) ab, insbesondere auf die Spezialbefragung zu Covid-19, die im Mai und Juni 2020 durchgeführt wurde (SHP + COVID-19). Das SHP ist eine für die Schweiz einzigartige Längsschnittstudie, für die seit 1999 jedes Jahr alle Mitglieder der Haushalte einer Zufallsstichprobe befragt werden. Damit lassen sich der soziale Wandel und die Veränderungen der Lebensbedingungen in der Schweiz beobachten. Dank seiner vor Beginn der Corona-Pandemie durchgeführten Messungen erwies sich das SHP als besonders geeignet, um die erwähnten Forschungsfragen zu beantworten. Allerdings gibt es zwei Vorbehalte: Erstens erfassen die Daten des SHP nur die Auswirkungen der ersten Pandemiewelle und der Massnahmen, die aufgrund der «ausserordentlichen Lage» getroffen wurden. Zweitens liegt der Zeitpunkt der Covid-19-Befragung sehr nahe am Ende des partiellen Lockdowns, sodass nur die kurzfristigen Auswirkungen auf die Lebensbedingungen dokumentiert werden konnten. Um die längerfristigen Folgen zu beurteilen, müssen die nachfolgenden Studien des SHP abgewartet werden.

Bei der Beurteilung der finanziellen Situation wurde vom verfügbaren Äquivalenzeinkommen des Haushalts ausgegangen, das nach Haushaltsgrösse gewichtet wurde. Dieses Einkommen beinhaltet alle Einkünfte (aus Erwerbstätigkeit, Renten usw.) sowie eine fiktive Miete für Eigentümerinnen und Eigentümer, abzüglich direkter Steuern, Krankenkas-

senprämien und Transferzahlungen an andere Haushalte. Es wurden drei Einkommenskategorien betrachtet: Tiefe Einkommen (weniger als 70% des Medians), denen 14,5 Prozent der untersuchten Haushalte zuzuordnen sind, mittlere Einkommen (zwischen 70 und 150% des Medians), denen 67 Prozent angehören, und hohe Einkommen (mehr als 150% des Medians), auf die 19 Prozent der Haushalte entfallen. Beim Einkommenskonzept zur Messung des Lebensstandards wird das Vermögen ausser Acht gelassen. Das ist für eine wirtschaftliche Gesamtsicht der Haushalte nicht unproblematisch. Um zu verhindern, dass vermögende Haushalte die Stichprobe der tiefen Einkommen verzerrten, wurde die materielle Situation der Haushalte anhand verschiedener Informationen kontrolliert und gegebenenfalls aus der Untersuchung ausgeschlossen.

Damit sich mögliche Wechselwirkungen zwischen den Einkommenskategorien und den übrigen Erklärungsfaktoren (Alter, Geschlecht, Haushaltstyp usw.) kontrollieren liessen, wurde der Ansatz der Regressionsanalyse gewählt.

HAUPTERGEBNISSE In diesem Artikel konzentrieren wir uns hauptsächlich auf die erste Frage des Forschungsprojekts, die sich wie erwähnt auf die Einkommenskategorien bezieht. Untersucht wurden fünf Schwerpunktthemen, die die Lebensbedingungen massgeblich bestimmen: finanzielle Situation, berufliche Situation, Gesundheit, Familie und Unterstützung sowie Zufriedenheit mit den sozialen Beziehungen.

Anteil der Personen, die negative Auswirkungen der Pandemie auf ihre wirtschaftliche Situation für wahrscheinlich halten (nach Einkommenskategorie)

T1

	Einkommenskategorie				N
	Tiefe Einkommen	Mittlere Einkommen	Hohe Einkommen	Durchschnitt	
Auf Ersparnisse zurückgreifen müssen	48 %*	31 %	26 %*	32 %	4950
Den Lebensstil drastisch einschränken müssen	41 %*	24 %	18 %*	26 %	5016
Sozialhilfe oder eine andere Sozialleistung beantragen müssen	20 %*	7 %	4 %*	8 %	4901
Einen Kredit aufnehmen müssen	11 %*	7 %	4 %*	7 %	4887

* Signifikanter Unterschied (95%) zur Kategorie der mittleren Einkommen.

Quelle: SHP.

FINANZIELLE SITUATION Was die finanzielle Situation betrifft, so zeigt die Analyse, dass die Covid-19-Krise und die Massnahmen, die zu ihrer Bekämpfung ergriffen wurden, negative Auswirkungen auf alle Einkommenskategorien hatten; mit allerdings erheblichen Unterschieden: Personen in der untersten Einkommenskategorie stellten beispielsweise durchgehend häufiger negative Auswirkungen fest (siehe Tabelle T1). Was darauf schliessen lässt, dass die Pandemie finanzielle Ungleichheiten tendenziell verstärkt.

BERUFLICHE SITUATION Wenig überraschend brachte die Krise auch bedeutende Veränderungen bei der beruflichen Situation, die je nach Höhe des Einkommens unterschiedlich wahrgenommen wurden. Beispielsweise arbeiteten Personen mit einem tiefen Einkommen seltener im Homeoffice und schätzten das Risiko, ihren Arbeitsplatz zu verlieren, höher ein als die anderen beiden Einkommensgruppen. Der Homeoffice-Anteil bewegte sich zwischen 28 Prozent für niedrige und 60 Prozent für hohe Einkommen. Auf einer Skala von 0 «kein Risiko» bis 11 «schon eingetreten» stufte ein Drittel der Personen mit einem tiefen Einkommen das Risiko eines Arbeitsplatzverlustes bei mindestens 3 ein, während es bei den Personen mit mittlerem bis hohem Einkommen rund ein Viertel war. Ebenso waren lediglich 12 Prozent der Gutverdienenden von Kurzarbeit betroffen, bei den tiefen Einkommen waren es 22 Prozent, bei den mittleren 20 Prozent der Befragten. Aus der Analyse geht jedoch hervor, dass die Nachteile im beruflichen Bereich nicht immer mit

der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommenskategorie zusammenhängen. Eine wichtige Rolle spielen hier insbesondere auch die Wirtschaftssektoren, in denen das Einkommen erzielt wird.

GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN Die Analyse der Aspekte Gesundheit und Wohlbefinden liess ebenfalls einkommensspezifische Auswirkungen erkennen. Allerdings nicht systematisch. Geringverdienende zeigten sich stärker besorgt darüber, bei einer Covid-19-Erkrankung nicht die notwendige Versorgung zu erhalten. Bei ihnen waren denn auch körperliche Reaktionen wie Stress oder Angst sowie negative Gefühle häufiger (siehe Tabelle T2).

Diese Unterschiede müssen jedoch relativiert werden: Sie spiegeln die schlechtere psychische Gesundheit Geringverdienender wider, die bereits vor der Krise bestanden hatte. Die Längsschnittanalysen deuten nicht darauf hin, dass die sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich beim Abklingen der ersten Pandemiewelle zugenommen hätten (zumindest, wenn sie über Indikatoren des Wohlbefindens dokumentiert werden).

FAMILIE UND UNTERSTÜTZUNG Durch die Schliessung der Schulen waren viele Familien mit Fernunterricht konfrontiert. Daraus ergaben sich zahlreiche Probleme, wie beispielsweise der Mangel an Zeit und Kompetenzen bei der Hausaufgabenbetreuung oder die Schwierigkeit, Homeoffice und den Schulbetrieb zu Hause miteinander zu verein-

Häufigkeit (Durchschnitt und Entwicklung) negativer Gefühle (nach Einkommenskategorie)

T2

	Einkommenskategorie				N
	Tiefe Einkommen	Mittlere Einkommen	Hohe Einkommen	Durchschnitt	
Durchschnittliche Häufigkeit des Auftretens negativer Gefühle (Covid-19-Befragung)	2,78*	2,29	2,20	2,35	5801
Entwicklung der durchschnittlichen Häufigkeit des Auftretens negativer Gefühle zwischen der Erhebungswelle 21 des SHP und der Covid-19-Befragung	-0,08	+0,03	+0,1	-0,01	5798
Antwortskala von 0 (nie) bis 10 (immer).					
* Signifikanter Unterschied (95%) zur Kategorie der mittleren Einkommen.					
Quelle: SHP.					

baren. Hier ergaben die Analysen signifikante Unterschiede zwischen den Einkommenskategorien: Eine zeitweise Überforderung mit der Kinder- und Hausaufgabenbetreuung lässt sich bei der Gruppe der Geringverdienenden häufiger feststellen als bei den anderen Kategorien. 34,9 Prozent der Eltern mit tiefem Einkommen fühlten sich mit der Betreuung bei den Schulaufgaben überfordert, bei denjenigen mit mittlerem Einkommen waren dies nur 15,2 Prozent, bei jenen mit hohem Einkommen 20,3 Prozent. Demgegenüber hing es nicht vom Einkommen ab, ob es in einer Familie häufiger zu Spannungen kam oder Eltern die Schulschliessung zum Anlass nahmen, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen.

PERSÖNLICHE BEZIEHUNGEN Schliesslich zeigt die Datenanalyse auch, dass sich die Zufriedenheit mit den persönlichen Beziehungen durch die Krise nicht verschlechterte und es diesbezüglich keinen einkommensspezifischen Effekt gab. Das Gefühl der Einsamkeit sank bei den Personen im mittleren Einkommenssegment während der ersten Pandemiewelle; bei Gering- und Gutverdienenden hingegen blieb es gleich.

Schule zu Hause

Neben den erwähnten einkommensabhängigen Unterschieden zeigen Analysen, die andere soziodemografische Merkmale berücksichtigten, dass das Gefühl, mit der Hausaufgabenbetreuung der Kinder überfordert zu sein, unterschiedlich ausgeprägt war. So lassen sich Unterschiede aufgrund des Geschlechts feststellen, wobei sich Frauen häufiger überfordert fühlten; aufgrund der Anzahl Kinder, wobei die Betreuungsschwierigkeiten mit zunehmender Familiengrösse stiegen; und aufgrund des Bildungsniveaus der Eltern, wobei ein hohes Bildungsniveau die Probleme verringerte. Zudem liess sich ein Alterseffekt beobachten: Jüngere Eltern (18- bis 35-Jährige) berichteten vergleichsweise weniger, mit den Schulaufgaben ihrer Kinder überfordert zu sein als ältere.

Die Schliessung der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen führte dazu, dass die Kinder häufiger zu Hause waren. Das Gefühl, mit der Beschäftigung der Kinder, ob schulpflichtig oder nicht, überfordert zu sein, war insgesamt unterschiedlich ausgeprägt. Eltern von Kindern im Vorschulalter gaben an, häufiger überfordert zu sein, und das Gefühl stieg linear mit der Anzahl Kinder. Ausserdem waren arbeitslose Personen stärker vom Gefühl der Überforderung durch die Kinderbetreuung betroffen. Die Probleme mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nahmen ab Beginn der Krise zu, wobei die Anzahl Kinder im Haushalt eine Rolle spielte; für Personen, die im Homeoffice arbeiteten, verbesserte sich die Situation hingegen.

FAZIT Zusammenfassend trafen die negativen Auswirkungen der Krise Geringverdienende stärker als andere. Das deutet darauf hin, dass sich bereits bestehende Ungleichheiten verschärften. Diese Tendenz ist jedoch nicht systematisch. Die negativen Folgen, mit denen die tieferen Einkommenskategorien konfrontiert sind, betreffen vor allem die finanzielle Situation, gewisse gesundheitliche Aspekte (insbesondere die psychische Gesundheit), die Erwerbsarbeit (Homeoffice, Kurzarbeit) und die Familie (Kinder- und Hausaufgabenbetreuung). Für bestimmte Bereiche der beruflichen Situation sind die negativen Auswirkungen hingegen gering oder gar nicht vorhanden; dasselbe gilt für die Unterstützung und die Zufriedenheit mit den sozialen Beziehungen. ■

LITERATURVERZEICHNIS

Tillmann, Robin; Kuhn, Ursina; Kühr, Judith; Thiévent, Romaric; Tabin, Jean-Pierre (2021): *Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Shut-downs auf die Lebensbedingungen: Analyse der Erhebung «COVID-19» des Schweizer Haushalts-Panels nach Einkommensgruppen* (Französisch mit deutscher Zusammenfassung); [Bern: BSV]; Beiträge zur Sozialen Sicherheit; Forschungsbericht im Auftrag der Nationalen Plattform gegen Armut: www.gegenarmut.ch > Studien > 2021 > PDF.

SHP + COVID-19: FORBase, Swiss Household Panel – Living in Switzerland (Internetquelle): Living in Switzerland Waves 1-21 + Covid 19 data: www.forsbase.unil.ch > Catalogue > 6097.

Robin Tillmann

PhD, Head of Group SHP, FORS.
robin.tillmann@fors.unil.ch

Ursina Kuhn

PhD, Senior Researcher, FORS.
ursina.kuhn@fors.unil.ch

Judith Kühr

DEA, wissenschaftliche Assistentin, Haute école de travail social et de la santé Lausanne (HETSL/HES-SO).
judith.kuhr@hetsl.ch

Romaric Thiévent

Dr. phil., wissenschaftlicher Assistent, HETSL/HES-SO.
romaric.thievent@hetsl.ch

Jean-Pierre Tabin

MA, o. Prof. FH, HETSL/HES-SO.
jean-pierre.tabin@hetsl.ch

FAMILIE/GENERATIONEN UND GESELLSCHAFT

Coronavirus: Unterstützung für die familienergänzende Kinderbetreuung

Cornelia Louis, Bundesamt für Sozialversicherungen

Via Kantone unterstützt der Bund Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die während des Shutdowns im Frühling 2020 coronabedingte Ertragsausfälle erlitten. Waren die Ausfallentschädigungen zuerst nur für private Anbieter vorgesehen, beschloss das Parlament in der Frühjahrssession 2021, auch Institutionen zu berücksichtigen, die von der öffentlichen Hand geführt werden.

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und die Bevölkerung sowie die Gesundheitsversorgung zu schützen, verschärfte der Bundesrat am 13. März 2020 die Schutzmassnahmen und verfügte u. a. die Schliessung der Schulen und Ausbildungsstätten (Verordnung 2 vom 13. März über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19], Covid-19-Verordnung 2; AS 2020, 773; SR 818.101.24). Gleichzeitig präsentierte er ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise. Gestützt auf das Epidemienengesetz (SR 818.101) erklärte er nur drei Tage später auf den 16. März 2020 um Mitternacht die ausserordentliche Lage und präziserte in einer Änderung der Covid-19-Verordnung 2 (AS 2020, 783; SR 818.101.24), dass die Einrichtungen der familienergän-

zenden Kinderbetreuung grundsätzlich offen bleiben müssen. Gleichzeitig jedoch hielt er die Eltern dazu an, ihre Kinder nach Möglichkeit selbst zu betreuen.

Obschon die familienergänzende Kinderbetreuung in der Kompetenz von Kantonen und Gemeinden liegt, stellten sich diese auf den Standpunkt, dass der Bund einen Teil der Kosten, die den Kantonen entstehen würden, indem sie die Betreuungsinstitutionen für die coronabedingten Ertragsausfälle entschädigten, mittragen sollte. Denn schliesslich hätte der Bund die Kosten durch die ausserordentlich verhängten Schutzmassnahmen auch mitverursacht. Politiker beider Räte griffen das Anliegen auf und in der Folge überwies das Parlament zwei gleichlautende Kommissionsmotionen, auf deren Grundlage der Bundesrat die

«COVID-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung» ausarbeitete. Diese ermöglichte es den Kantonen, sich für ein Drittel der Kosten, die sie für die coronabedingten Ertragsausfälle privater Betreuungsinstitutionen aufwendeten, entschädigen zu lassen. Da daraufhin die Kantone für die von der öffentlichen Hand geführten Betreuungsinstitutionen Gleichbehandlung einforderten, wurden letztere bei der Revision des Covid-19-Gesetzes im Frühjahr 2021 den privaten gleichgestellt und die entsprechende zweite Verordnung auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

BEDROHTE WIRTSCHAFTLICHE EXISTENZ DER FAMILIENERGÄNZENDEN KINDERBETREUUNG

In der am 16. März 2020 präzisierten Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus hielt der Bundesrat fest, dass die Kantone die familienergänzende Kinderbetreuung allen Kindern zu garantieren hatten, für die sich keine Betreuungslösung im privaten Umfeld finden liess. Die zuständigen Behörden durften die Kindertagesstätten folglich nur dann schliessen, wenn sie für alle diese Kinder genügend andere und geeignete Betreuungsangebote vorsahen.

Die Kantone setzten diese Bestimmung unterschiedlich um. Die einen verpflichteten die Kindertagesstätten, den Betrieb vollständig einzustellen, und schufen stattdessen geeignete alternative Betreuungsangebote. Die anderen wiesen die Kindertagesstätten an, ihren Betrieb in reduzierter Form weiterzuführen.

Indem die Betreuungsbeiträge der Eltern ganz oder teilweise wegfielen, die Fixkosten in der Form von Lohnkosten und Mieten aber weiterliefen, entstanden gerade den privaten Betreuungsinstitutionen existenzbedrohende wirtschaftliche Einbussen. Weil diese aufgrund ihrer geringen Ertragskraft und fehlender finanzieller Reserven meistens nicht auf die COVID19-Überbrückungskredite (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung; SR 951.261) zurückgriffen, die ihnen ab dem 26. März zur Verfügung gestanden hätten, musste nach einer anderen Lösung gesucht werden, um Schliessungen und Konkurse möglichst zu verhindern. Denn es war klar, dass ein den Bedürfnissen der Gesellschaft und Wirtschaft entsprechendes Betreuungsangebot systemrelevant ist und deshalb auch nach der Coronakrise im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen musste.

COVID-19-VERORDNUNG FÜR DIE PRIVATE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Anlässlich der ausserordentlichen Session vom 4. bis 6. Mai 2020 überwiesen die eidgenössischen Räte mit grosser Mehrheit die gleichlautenden Kommissionsmotionen «Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung sind alle in der Pflicht» (20.3128 WBK-N und 20.3129 WBK-S). Damit wurde der Bundesrat beauftragt, eine Lösung auszuarbeiten, mit der die Aufwendungen der Kantone für den Ausgleich der Ertragsausfälle bei den privaten Betreuungsinstitutionen zu mindestens 33 Prozent vom Bund abgegolten wurden. Ein Kredit von 65 Mio. Franken wurde im Rahmen des Nachtrags I zum Voranschlag 2020 durch die Räte bewilligt.

Mit der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung; SR 862.1), die am 20. Mai 2020 beschlossen wurde, erfüllte der Bundesrat den Auftrag des Parlaments. Sie war im Wesentlichen durch sechs Eckwerte bestimmt:

- Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung und Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien, die durch private Trägerschaften geführt wurden, konnten Gesuche für Ausfallentschädigungen einreichen. Die Vollzugsstellen, bei denen die Institutionen die Gesuche bis zum 19. September 2020 einreichen konnten, wurden durch die Kantone bestimmt.
- Die Ausfallentschädigungen decken die Elternbeiträge für Kinder, die zwischen dem 17. März 2020 und 17. Juni 2020 nicht betreut wurden. Die Institutionen müssen den Eltern bereits bezahlte Beiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuungsleistungen zurückerstatten.
- Die Ausfallentschädigung deckt 100 Prozent der entgangenen Elternbeiträge. Andere Leistungen des Bundes, welche die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus abfederten, insbesondere Kurzarbeitsentschädigungen, werden von der Ausfallentschädigung abgezogen.
- Der Bund beteiligt sich mit 33 Prozent an den Ausfallentschädigungen, welche die Kantone ausbezahlen.
- Die Verordnung wurde rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft gesetzt und galt bis zum 19. September 2020.

– Der Vollzug obliegt den Kantonen. Sie entscheiden über die Gesuche und richten die Finanzhilfen aus.

STATISTIK DER COVID-19-VERORDNUNG FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG Alle 26 Kantone reichten beim BSV ein Gesuch ein, um dem Bund ein Drittel ihres Aufwands für die Ausfallentschädigungen an die privaten Betreuungsinstitutionen in Rechnung zu stellen. Aus diesen Gesuchen geht hervor, dass die Kantone insgesamt 2620 Gesuche entsprechender Institutionen um Ausfallentschädigungen erhielten. Die kantonale Bewilligungsquote lag bei durchschnittlich 86 Prozent und die Kantone haben Ausfallentschädigungen in der Höhe von rund 92 Mio. Franken bewilligt.

Bis Ende Juli 2021 waren die Gesuche von 22 Kantonen abgeschlossen und der Bund hat diesen Finanzhilfen in der Höhe von 18,1 Mio. Franken ausbezahlt. Von vier Kantonen (BS, TI, VS, ZH) waren die Gesuche noch offen. Die Gesuchsprüfung verzögerte sich entweder, weil die Kantone noch auf Entscheide zu Sozialversicherungsleistungen (v.a. Kurzarbeitsentschädigungen) warteten oder weil noch Beschwerden hängig waren. Die vier Kantone beantragten Finanzhilfen von insgesamt 12 Mio. Franken. Der Bundesbeitrag an die Ausfallentschädigungen zugunsten privater Institutionen aller 26 Kantone wird daher voraussichtlich rund 30 Mio. Franken betragen.

GLEICHSTELLUNG ÖFFENTLICH GEFÜHRTER BETREUUNGSEINRICHTUNGEN MIT DEN PRIVATEN DANK ZWEITER VERORDNUNG In der Frühjahrsession 2021 stellte das Parlament mit der Einführung von Art. 17c Covid-19-Gesetz (SR 818.102) die von der öffentlichen Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung mit den privaten gleich. Am 18. Juni 2021 erliess der Bundesrat mit der «Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19» (SR 818.102.3) die entsprechende Detailregelung. Sie trat am 1. Juli 2021 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 gültig. Diese zweite Verordnung enthält ähnliche Eckwerte wie die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung (SR 862.1; vgl. entsprechende Liste im Kapitel «Covid-19-Verordnung

für die private familienergänzende Kinderbetreuung»); wieder mit dem Ziel, die Betreuungsbeiträge der Eltern auszugleichen, die zwischen dem 17. März und 17. Juni 2020 coronabedingt weggefallen sind.

Die zweite Verordnung zugunsten der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung lässt den Kantonen jedoch Spielraum beim Entschädigungssystem und bei der Umsetzung. So können sie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung der Ausfallentschädigungen bestimmen und deren Höhe sowie Bezugsdauer festlegen. Überdies sind sie für die Prüfung der Gesuche zuständig.

Die zusätzlichen Kosten für den Bund belaufen sich auf maximal 20 Mio. Franken. Der entsprechende Kredit wurde vom Parlament genehmigt. ■



Cornelia Louis

Leiterin Ressort Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, BSV.
cornelia.louis@bsv.admin.ch

INVALIDENVERSICHERUNG / INTERNATIONAL

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung im internationalen Kontext

Stephanie Koch,
Katrin Jentzsch; Bundesamt für Sozialversicherungen

Die internationale Koordinierung der sozialen Sicherheit verlangt eine umfassende Prüfung der formellen Voraussetzungen von Leistungsansprüchen bei grenzüberschreitenden IV-Fällen. Das BSV stellt den IV-Stellen und weiteren interessierten Kreisen einen Leitfaden und eine Checkliste als Arbeitshilfe zur Verfügung.

Im Zuge der Globalisierung hat die internationale Mobilität von Arbeitnehmenden zugenommen. Immer mehr Personen arbeiten nacheinander oder gleichzeitig in verschiedenen Ländern und unterstehen somit verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit. Die Schweiz hat ein weit ausgebauten Netz an Sozialversicherungsabkommen, welche die soziale Sicherheit mit anderen Staaten, besonders intensiv mit den EU- und EFTA-Staaten, koordinieren.

So haben sich viele Schweizer Staatsangehörige im Ausland niedergelassen (Ende 2020: 776 300; Auslandschweizerstatistik) und ausländische Staatsangehörige leben (ständige Wohnbevölkerung Ende 2020: 2 209 100; STATPOP) und arbeiten (durchschnittlicher Jahreswert 2020: 1 640 000; Erwerbstätigenstatistik) vorübergehend oder dauerhaft in der Schweiz. Grenzgänger und Grenzgängerinnen sind eine

besondere, quantitativ bedeutende Kategorie bei der grenzüberschreitenden Koordinierung der sozialen Sicherheit (Ende 2020: 342 880; Grenzgängerstatistik).

Seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens mit der EU (FZA; SR 0.142.112.681) haben diese grenzüberschreitenden Konstellationen Bedeutung gewonnen. Sie können bei Eintritt eines Leistungsfalls zu komplexen Fragestellungen bezüglich der Leistungsansprüche im Rahmen der Koordinierung der doch sehr unterschiedlich ausgestalteten nationalen Sozialversicherungssysteme führen.

Für die Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und der EU sind Anhang II des Freizügigkeitsabkommens bzw. die EU-Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und 987/2009 (SR 0.831.109.268.11) anwendbar. Im Verhältnis zur EFTA sind das EFTA-Übereinkom-

men (SR 0.632.31) bzw. die vorgenannten EU-Verordnungen massgebend. Neben diesen mehrseitigen Abkommen bestehen mit einzelnen Staaten zweiseitige Sozialversicherungsabkommen.

Für die anerkannten Flüchtlinge mit der Staatsangehörigkeit eines Nichtvertragsstaats, bei denen es sich um eine besondere Kategorie von Versicherten handelt, wird der Anspruch auf Leistungen der IV im Bundesbeschluss über die Stellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV und IV (FlüB [SR 831.131.11]) geregelt.

PRÜFUNG DES LEISTUNGSANSPRUCHS Der Prüfung der versicherungsmässigen Voraussetzungen für die Beurteilung von Ansprüchen gegenüber den Sozialversicherungen der 1. Säule bei internationalem Sachverhalt kommt grosse Bedeutung zu. Die grundlegenden formellen Voraussetzungen sind im AHVG geregelt. Die nachfolgenden Ausführungen zum Prüfprozess beziehen sich jedoch ausschliesslich auf die Prüfung von Leistungsansprüchen in der IV.

Die Abklärungen für den Leistungsanspruch in der IV bei grenzüberschreitenden Fallkonstellationen sind komplex. Bei jedem Antrag sind zuerst die Versicherungsunterstellung und die leistungsspezifischen formellen Voraussetzungen zu prüfen, bevor Abklärungen in Bezug auf die materiellen Bedingungen erfolgen.

FORMELLE PRÜFUNG In formeller Hinsicht ist zu klären, ob im jeweiligen Fall überhaupt schweizerisches Recht anwendbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn jemand in der IV versichert ist oder irgendetwann schweizerische Versicherungs- oder Beitragszeiten geleistet hat.

Bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt ist in einem ersten Schritt abzuklären, ob die betreffende Person in den Anwendungsbereich eines Sozialversicherungsabkommens fällt oder ob sie die Staatsangehörigkeit eines Nichtvertragsstaats besitzt. In Abhängigkeit davon muss sie neben den Grundvoraussetzungen, die für die einzelnen Leistungen gemäss IVG zu erfüllen sind, allenfalls zusätzliche Bedingungen erfüllen.

MATERIELLE PRÜFUNG Im Rahmen der sich anschliessenden materiellen Anspruchsprüfung ist abzuklären, wann der

Versicherungsfall, d. h. die Invalidität, eingetreten ist. Erst wenn diese Frage geklärt ist, kann abschliessend beurteilt werden, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen für die jeweils beanspruchte Leistung (z. B. Eingliederungsmassnahme oder Rente) tatsächlich erfüllt sind.

Beim BSV eingehende Anfragen zeigen immer wieder auf, wie komplex die unterschiedlichen Fallkonstellationen sind, die sich in der Praxis der IV-Stellen ergeben. Im Folgenden werden die wichtigsten Elemente der formellen und materiellen Prüfung des Leistungsanspruchs in Bezug auf die Versicherungsunterstellung und die versicherungsmässigen Voraussetzungen erläutert.

VERSICHERUNGSUNTERSTELLUNG Grundsätzlich ist jede Person, die in der Schweiz Wohnsitz hat und/oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, obligatorisch in der AHV/IV versichert (Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG [SR 831.10] in Verbindung mit Art. 1b IVG [SR 831.20]). Somit sind in der Schweiz lebende Erwerbstätige und Nichterwerbstätige (z. B. Kinder, Studenten, vorzeitig Pensionierte) versichert. Ebenso können Personen mit Wohnsitz im Ausland in der AHV/IV versichert sein, z. B. wenn sie eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben (Grenzgänger) oder aufgrund besonderer rechtlicher Regelungen Anspruch auf Leistungen haben (z. B. Kinder von Entsandten oder von Eltern, die in der freiwilligen Versicherung der AHV/IV versichert sind gemäss Art. 9 Abs. 2 IVG).

Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, ohne weiterhin eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz auszuüben, ist grundsätzlich nicht mehr obligatorisch in der AHV/IV versichert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Versicherung in der AHV/IV allerdings dennoch lückenlos weitergeführt werden, z. B. im Falle einer Entsendung durch den Schweizer Arbeitgeber ins Ausland oder im Rahmen der sogenannten Weiterführungs- bzw. Beitrittsversicherung gemäss Art. 1a Abs. 3 und 4 AHVG. So kann eine Bankangestellte, die von ihrem Arbeitgeber aus der Schweiz in eine ausländische Filiale in einen Nichtvertragsstaat entsandt wird, unter gewissen Bedingungen die Weiterführung der Versicherung beantragen (Art. 1a Abs. 3 AHVG). Nichterwerbstätige, die ihre versicherten Ehegatten bzw. ihre Ehegattin ins Ausland begleiten, können der obligatorischen Versicherung beitreten (Art. 1a Abs. 4 AHVG). Überdies haben sowohl Staatsan-

gehörige der Schweiz als auch der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Versicherung in der AHV/IV freiwillig weiterzuführen, sofern sie ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, der EU oder der EFTA begründen (Art. 2 AHVG).

Die Versicherungsunterstellung in der IV ist immer persönlich. Jede Person muss deshalb die dafür notwendigen Bedingungen selbst erfüllen. So ist z. B. ein Kind nicht mit den Eltern versichert und jedes Familienmitglied muss den Beitritt zur freiwilligen Versicherung persönlich erklären.

Einige IV-Leistungen, wie etwa die Eingliederungsmassnahmen, setzen voraus, dass die betreffende Person während des Leistungsbezugs versichert ist. Für einen Anspruch auf eine IV-Rente hingegen reicht es aus, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt vor Eintritt des Versicherungsfalls obligatorisch oder freiwillig in der IV versichert war und die Mindestbeitragsdauer von drei Jahren erfüllt hat. Auch während des Rentenbezugs muss eine Person nicht versichert sein.

Bei der Prüfung eines Leistungsanspruchs ist folglich als Erstes zu klären, ob eine Person in der IV versichert ist oder ob diese, im Falle einer Rentenprüfung, vor dem Eintritt des Versicherungsfalls drei Jahre versichert war und Beiträge entrichtet hat.

VERSICHERUNGSMÄSSIGE VORAUSSETZUNGEN Neben der Versicherungsunterstellung sind die versicherungsmässigen Voraussetzungen als weitere formelle Bedingungen zu prüfen. Sie sind für die verschiedenen Leistungen der IV jeweils unterschiedlich. Massgebliche Kriterien sind die Staatsangehörigkeit, das Alter und allenfalls anwendbare Rechtsvorschriften eines Sozialversicherungsabkommens.

Je nachdem, ob es sich um Staatsangehörige der Schweiz, eines EU/EFTA-Staats, eines Vertragsstaats oder eines Nichtvertragsstaats handelt, sind unterschiedliche Voraussetzungen zu prüfen. Für anerkannte Flüchtlinge mit der Staatsangehörigkeit eines Nichtvertragsstaats sind die besonderen Bestimmungen des FlüB massgebend.

EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN Wie bereits erwähnt, muss eine Person während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen in der IV versichert sein (Art. 9 Abs. 1^{bis} IVG). Diese Grundvoraussetzung verlangt somit die Unterstellung unter die schweizerische Invalidenversiche-

rung während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen. In Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit sind allenfalls noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen, um Eingliederungsmassnahmen der IV beziehen zu können.

- Schweizerinnen und Schweizer müssen nur die Grundvoraussetzung der Versicherteneigenschaft im Zeitpunkt des Leistungsbezugs erfüllen. Aufgrund des in der EU-Verordnung (EG) 883/2004 statuierten Gleichbehandlungsgebots können jedoch auch EU/EFTA-Staatsangehörige Eingliederungsmassnahmen beziehen, sobald sie aufgrund des Wohnsitzes oder einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz in der IV versichert sind. Dies unabhängig davon, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung bereits vor der Wohnsitz- oder Erwerbsaufnahme eingetreten ist (IV-Rundschreiben Nr. 261 vom 7. Juli 2008).
- Die von einem zweiseitigen Abkommen erfassten ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzlich zur Versicherungsunterstellung weitere Voraussetzungen für die Begründung des Leistungsanspruchs erfüllen. Je nach Abkommen muss vor Eintritt des Versicherungsfalls zusätzlich zur Grundvoraussetzung entweder ein Beitragsjahr in der IV vorliegen oder die Person muss der Beitragspflicht unterstellt sein: Ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen kann nur entstehen, wenn der Versicherungsfall nach Erfüllung dieser Voraussetzungen eintritt.
- Ähnliches gilt für anerkannte Flüchtlinge, deren Anspruch im FlüB geregelt ist. Diese müssen für die Begründung eines Leistungsanspruchs unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls der Beitragspflicht unterstellt gewesen sein. Auch Kinder aus diesem Personenkreis müssen zusätzliche Bedingungen erfüllen (vgl. Art. 2 FlüB bzw. «Kurzcheck versicherungsmässige Voraussetzungen»: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > IV > Grundlagen & Gesetze > Leistungen).
- Auch ausländische Staatsangehörige, die nicht durch ein Sozialversicherungsabkommen oder den FlüB erfasst werden, d. h. alle Nichtvertragsstaatsangehörigen, müssen zusätzlich zur Grundvoraussetzung der Versicherungsunterstellung bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So müssen sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 6 Abs. 2 IVG).

– Besondere Voraussetzungen für den Leistungsanspruch bestehen auch für minderjährige Nichtvertragsstaatsangehörige. Diese müssen die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 IVG, oder wenn dies nicht der Fall ist, die Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 3 IVG erfüllen (etwa bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits ein Jahr in der Schweiz gelebt haben) und kumulativ muss ein Elternteil bestimmte Voraussetzungen erfüllen (etwa bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Beitragsjahr erfüllt haben).

Bezüglich der konkreten Eingliederungsmassnahme muss eine Person also nicht in jedem Fall bereits bei Eintritt des Versicherungsfalles in der IV versichert sein. Hingegen muss dies während der Dauer ihrer Durchführung zwingend der Fall sein. Damit endet in der Regel bei definitiver Ausreise aus der Schweiz bzw. bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit einer Person mit Wohnsitz im Ausland (z. B. Grenzgänger) die Versicherung in der IV und laufende Eingliederungsmassnahmen müssen eingestellt werden.

Eine besondere Regelung ist in diesem Zusammenhang die sog. Nachversicherung für EU- und EFTA-Bürger (Anhang XI Abschnitt Schweiz / Ziff.8 der VO (EG) Nr. 883/2004). Bei gesundheitsbedingter Aufgabe der Erwerbstätigkeit kommt sie unter bestimmten Voraussetzungen für Personen im Geltungsbereich des FZA bzw. des EFTA-Über-

einkommens zur Anwendung. Demnach gilt eine Person, die den schweizerischen Rechtsvorschriften über die IV nicht mehr unterliegt, weil sie ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge Unfalls oder Krankheit aufgeben musste, weiterhin für den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen als versichert. Der Nachversicherungsschutz endet unter anderem beim Bezug einer Invalidenrente, bei abgeschlossener erstmaliger Eingliederung oder beim Bezug einer Leistung der Arbeitslosenversicherung des Wohnlandes. Gibt die Person ihre Arbeit in der Schweiz hingegen freiwillig auf, hat sie gemäss dieser Bestimmung keinen Anspruch auf schweizerische Eingliederungsmassnahmen (vgl. «Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV/EL», Rz.1011: [www.sozialversicherungen.admin.ch/Dokumente > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten > Version 12](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/Dokumente/AHV/GrundlagenAHV/WeisungenRenten/Version12)).

VERSICHERUNGSMÄSSIGE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ORDENTLICHE IV-RENTE

Für einen Anspruch auf eine IV-Rente müssen mindestens drei volle Beitragsjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles geleistet worden sein (Art. 36 Abs. 1 IVG). Personen, die in den Geltungsbereich der EU-Koordinierungsverordnung (EG) Nr. 883/2004 oder der zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen fallen, können sich Versicherungszeiten für die Erfüllung der dreijährigen Beitragsdauer anrechnen lassen. Mindestens ein Beitragsjahr muss in der Schweiz geleistet worden sein. Die Versicherungsunterstellung bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. während des Leistungsbezugs ist keine Voraussetzung. Dies im Gegensatz zu den Eingliederungsmassnahmen.

Die dreijährige Mindestbeitragsdauer gilt für alle Personen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und allfällig anwendbaren Sozialversicherungsabkommen. Unterschiede aufgrund der Staatsangehörigkeit bestehen hingegen hinsichtlich der Auszahlung der Rente bei Wohnsitz im Ausland:

- Schweizerische und EU-/EFTA-Staatsangehörige erhalten bei Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat bzw. in der Schweiz IV-Renten uneingeschränkt ausbezahlt.
- Bei Wohnsitz ausserhalb der EU/EFTA werden nur Invalidenrenten ab einem IV-Grad von 50 Prozent ausbezahlt. Letzteres gilt auch für Personen, die von zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen erfasst werden, und Flüchtlinge, die in den Anwendungsbereich des FlüB fallen.

Die dreijährige
Mindestbeitragsdauer
gilt für alle Personen
unabhängig von deren
Staatsangehörigkeit
und allfällig anwendbaren
Sozialversicherungs-
abkommen.

Nichtvertragsstaatsangehörige und anerkannte Flüchtlinge erhalten nur eine Rente, wenn sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und sich hier aufhalten.

DER EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS Der Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität (Versicherungsfall) ist massgebend für die Beurteilung, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Leistung der IV erfüllt sind. Der Eintritt des Versicherungsfalls bezieht sich auf die individuelle Leistung und ist demzufolge für jede Leistungsart einzeln festzustellen.

Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Leistungsanspruchs erforderliche Art und Schwere erreicht hat und die jeweilige Leistung der IV somit objektiv erstmals angezeigt ist (Art. 4 Abs. 2 IVG). Der Zeitpunkt der Anmeldung ist folglich nicht massgeblich für das Eintreten des Versicherungsfalls.

Eine einmal eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung kann verschiedene Leistungen und damit mehrere Versicherungsfälle auslösen. Denn je nach Komplexität des Falls können zu unterschiedlichen Zeitpunkten spezifische medizinische Massnahmen, berufliche Massnahmen, Hilfsmittel oder eine Rente erstmals angezeigt sein.

EINTRITT DER INVALIDITÄT BEI EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN Bezüglich der Eingliederungsmassnahmen ist jemand ab dem Zeitpunkt als invalid zu betrach-

Eine einmal eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung kann verschiedene Leistungen und damit mehrere Versicherungsfälle auslösen.

ten, in welchem zum ersten Mal offensichtlich wird, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung die Gewährung einer der entsprechenden gesetzlich vorgesehenen Leistung notwendig macht. Dabei kann es sich z. B. um eine medizinische Massnahme oder um eine berufliche Massnahme handeln.

**Invaliditätsfall Eingliederungsmassnahme:
Erstmalige Berufliche Ausbildung (EBA)**

Der Invaliditätsfall für eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG tritt dann ein, wenn der versicherten Person infolge der invalidisierenden gesundheitlichen Beeinträchtigung für die Absolvierung der beruflichen Ausbildung erstmals in erheblichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen (BGE I 659/06 vom 22.2.2007) und der Gesundheitszustand solche Massnahmen effektiv zulässt (Urteil des Bundesgerichts 9C_756/2013 vom 6.6.2014).

EINTRITT DER INVALIDITÄT FÜR EINE ORDENTLICHE RENTE Bezüglich des Rentenanspruchs tritt der Versicherungsfall dann ein, wenn die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und sich eine Erwerbsunfähigkeit in mindestens gleicher Höhe anschliesst (Art. 28 Abs. 1 IVG). Der Versicherungsfall Rente kann frühestens am Tag nach Vollendung des 18. Altersjahres eintreten. Solange Eingliederungsmassnahmen bzw. Taggelder bezogen werden, kann der Versicherungsfall Rente nicht eintreten. Die Invalidität, die den Rentenanspruch begründet, tritt in solchen Fällen erst ein, nachdem die Eingliederungsmassnahme beendet wurde (Art. 29 IVG).

In Bezug auf eine spezifische gesundheitliche Beeinträchtigung gibt es nur einen Eintritt des Versicherungsfalls Rente: Ist eine Person bei der erstmaligen Einreise in die Schweiz bereits 40 Prozent invalid, ist der rentenspezifische Versicherungsfall bereits eingetreten und die Voraussetzung der Mindestbeitragsdauer für eine Rente aufgrund dieses Versicherungsfalls kann nicht erfüllt werden. Auch wenn sich die versicherte Person zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer Verschlechterung der bereits bei Einreise bestehenden gesundheitlichen invalidisierenden Beeinträchtigung bei der IV anmeldet, liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kein neuer Versicherungsfall vor (Urteile des Bundesgerichts I 76/05 vom 30.5.2006 und I 620/05 vom 21.11.2006; BGE 136 V 369 vom 19.3.2010).

KOMPLEXER ABKLÄRUNGSBEDARF Die Abklärungen für den Leistungsanspruch in der IV bei internationalen Fallkonstellationen sind, wie aufgezeigt, äusserst anspruchsvoll. Bei jedem Antrag sind vor den materiellen zuerst die formellen Voraussetzungen, also die Versicherungsunterstellung und die leistungsspezifischen Voraussetzungen, für den Leistungsanspruch zu prüfen. Massgebliche Kriterien sind unter anderem die Staatsangehörigkeit, die Versicherungsunterstellung (ergibt sich in der Regel aus Wohnsitz und/oder Erwerbsort), die anwendbaren Rechtsvorschriften (nationale Gesetzgebung, Staatsverträge) sowie das Alter der betroffenen Person. An die formelle Prüfung der Leistungsvoraussetzungen schliesst sich im Rahmen der materiellen Fallabklärung die Festsetzung des Zeitpunkts des Eintritts des Versicherungsfalles an. Anhand dieser Elemente lässt sich beurteilen, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine bestimmte Leistung erfüllt sind.

Je schwächer die Anknüpfung einer Person an das schweizerische Sozialversicherungssystem ist, umso höher sind in der Regel die Hürden für den Leistungsanspruch. Dies gilt auch für hier nicht erwähnte Leistungen der IV, wie z. B. die Hilflosenentschädigung (HE; Art. 6 Abs. 2 i. V. mit Art. 42 IVG).

Um die komplexen grenzüberschreitenden IV-Fälle bereits zu Beginn der Bearbeitung korrekt zu beurteilen und nachträgliche Korrekturen zulasten der Betroffenen zu vermeiden, müssen die Abklärungsschritte sehr sorgfältig vorgenommen werden. Den IV-Stellen und weiteren interessierten Kreisen stellt das BSV hierzu als Arbeitshilfe den «Leitfaden zu den versicherungsmässigen Voraussetzungen für die Leistungen der Invalidenversicherung» sowie die Tabelle «Kurzcheck – Versicherungsmässige Voraussetzungen für die Zusprache von Leistungen der IV» (www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > IV > Grundlagen & Gesetze > Leistungen) zur Verfügung. ■



Katrin Jentzsch

Diplom-Volkswirtin / M.Sc. in Psychologie, Bereich Verfahren und Rente, Geschäftsfeld IV, BSV.

katrin.jentzsch@bsv.admin.ch

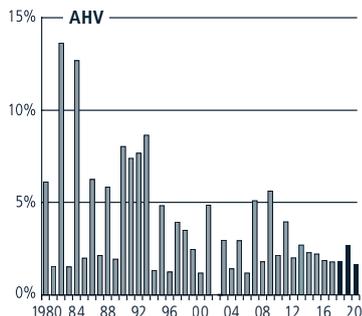


Stephanie Koch

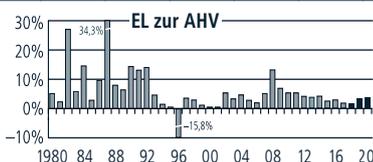
Fürsprecherin, Bereich Abkommen, Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten, BSV.

stephanie.koch@bsv.admin.ch

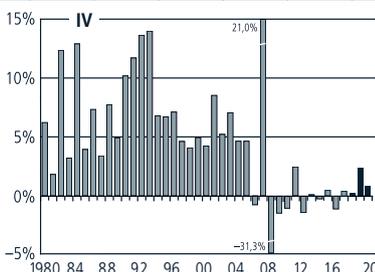
Veränderungen der Ausgaben in Prozent seit 1980



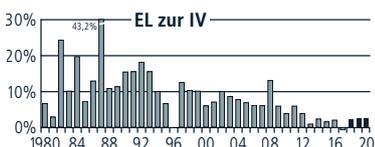
AHV	1990	2000	2010	2019	2020	Veränderung in % VR ¹
Einnahmen inkl. Kapitalwertänderung (Mio. Fr.)	20355	28792	38495	46937	47918	2,1 %
davon Beiträge Vers./AG	16029	20482	27461	32508	34139	5,0 %
davon Beiträge öff. Hand	3666	7417	9776	11571	12415	7,3 %
Ausgaben	18328	27722	36604	45254	45977	1,6 %
davon Sozialleistungen	18269	27627	36442	45032	45758	1,6 %
Betriebsergebnis	2027	1070	1891	1682	1941	15,4 %
Kapital²	18157	22720	44158	45217	47158	4,3 %
Bezüger/innen AV-Renten	1225388	1515954	1981207	2403764	2438761	1,5 %
Bezüger/innen Witwen/r-Renten	74651	79715	120623	164438	169754	3,2 %
AHV-Beitragszahlende	4291110	4552920	5252923	5808727	5832415	0,4 %



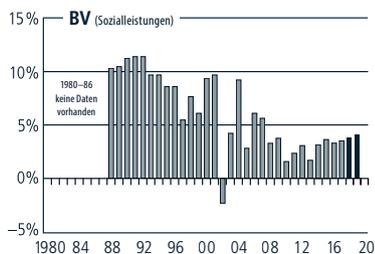
EL zur AHV	1990	2000	2010	2019	2020	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen) (Mio. Fr.)	1124	1441	2324	3058	3168	3,6 %
davon Beiträge Bund	260	318	599	818	859	4,9 %
davon Beiträge Kantone	864	1123	1725	2239	2310	3,1 %
Bezüger/innen (bis 1997 Fälle)	120684	140842	171552	219525	222620	1,4 %



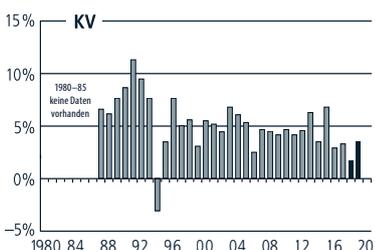
IV	1990	2000	2010	2019	2020	VR ¹
Einnahmen inkl. Kapitalwertänderung (Mio. Fr.)	4412	7897	8176	9508	9327	-1,9 %
davon Beiträge Vers./AG	2307	3437	4605	5446	5516	1,3 %
Ausgaben	4133	8718	9220	9484	9594	1,2 %
davon Renten	2376	5126	6080	5522	5506	-0,3 %
Betriebsergebnis	278	-820	-1045	24	-267	...
Schulden bei der AHV	6	-2306	-14944	-10284	-10284	0,0 %
IV-Fonds²	-	-	-	4787	4520	-5,6 %
Bezüger/innen IV-Renten	164329	235529	279527	247200	246984	-0,1 %



EL zur IV	1990	2000	2010	2019	2020	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen) (Mio. Fr.)	309	847	1751	2142	2201	2,8 %
davon Beiträge Bund	69	182	638	780	805	3,2 %
davon Beiträge Kantone	241	665	1113	1361	1395	2,5 %
Bezüger/innen (bis 1997 Fälle)	30695	61817	105596	117498	119090	1,4 %

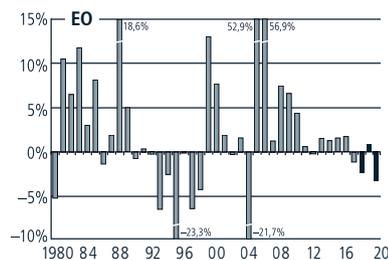
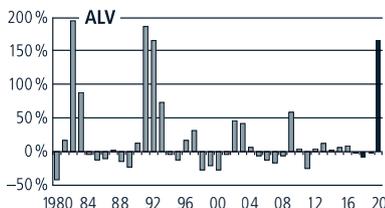
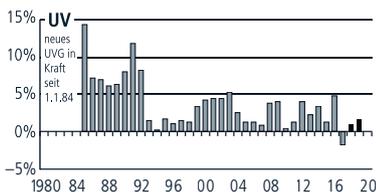


BV/2. Säule Obligatorium & Überobligatorium	1990	2000	2010	2019	2020	VR ¹
Einnahmen (Mio. Fr.)	32882	46051	63313	75965	...	6,9 %
davon Beiträge AN	7704	10294	15782	20767	...	3,5 %
davon Beiträge AG	13156	15548	26550	29881	...	2,2 %
davon Kapitalertrag	10977	16552	15603	16238	...	13,5 %
Ausgaben	16528	32584	46345	54003	...	-8,3 %
davon Sozialleistungen	8737	20236	30842	40716	...	4,0 %
Kapital	207173	475022	625427	1005484	...	15,0 %
Rentenbezüger/innen	508000	748124	980163	1182464	...	1,6 %



KV Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV	1990	2000	2010	2019	2020	VR ¹
Einnahmen (Mio. Fr.)	8613	13898	22424	32837	...	5,5 %
davon Prämien (Soll)	6954	13442	22051	32162	...	1,8 %
Ausgaben	8370	14204	22200	31105	...	3,5 %
davon Leistungen	7402	13190	20884	29482	...	5,1 %
davon Kostenbeteiligung der Vers.	-801	-2288	-3409	-4660	...	-3,7 %
Betriebsergebnis	244	-306	225	1732	...	61,6 %
Kapital	6600	6935	8651	16027	...	9,7 %
Prämienverbilligung	332	2545	3980	4973	...	5,2 %

Veränderungen der Ausgaben in Prozent seit 1980



UV alle UV-Träger	1990	2000	2010	2019	2020	VR ¹
Einnahmen inkl. Kapitalwertänderung (Mio. Fr.)	4153	6557	7742	11341	...	-16,5%
davon Beiträge AN/AG	3341	4671	6303	6017	...	-5,4%
Ausgaben	3259	4546	5993	7240	...	1,5%
davon direkte Leistungen inkl. TZL	2743	3886	5170	6102	...	1,8%
Betriebsergebnis	895	2011	1749	4101	...	-36,3%
Kapital	12553	27322	42817	65839	...	6,0%

ALV (Quelle: SECO)	1990	2000	2010	2019	2020	VR ¹
Einnahmen (Mio. Fr.)	736	6230	5752	8095	17429	115,3%
davon Beiträge AN/AG	609	5967	5210	7382	7461	1,1%
davon Subventionen	-	225	536	697	9956	-
Ausgaben	452	3295	7457	6531	17284	164,6%
Rechnungssaldo	284	2935	-1705	1564	145	-90,7%
Kapital	2924	-3157	-6259	1755	1900	8,2%
Bezüger/innen ³ (Total)	58503	207074	322684	298573	339709	13,8%

EO	1990	2000	2010	2019	2020	VR ¹
Einnahmen inkl. Kapitalwertänderung (Mio. Fr.)	1060	872	1006	1838	1821	-0,9%
davon Beiträge	958	734	985	1749	1772	1,3%
Ausgaben	885	680	1603	1695	1637	-3,4%
Betriebsergebnis	175	192	-597	142	184	29,2%
Kapital	2657	3455	412	1167	1351	15,8%

FZ	1990	2000	2010	2019	2020	VR ¹
Einnahmen (Mio. Fr.)	2689	3974	5074	6722	...	7,4%
davon FZ Landwirtschaft	112	139	149	98	...	-3,1%

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV 2019

Sozialversicherungszweig	Einnahmen Mio. Fr.	Veränderung 2018/2019	Ausgaben Mio. Fr.	Veränderung 2018/2019	Rechnungssaldo Mio. Fr.	Kapital Mio. Fr.
AHV (GRSV)	44689	2,5%	45254	2,7%	-565	45217
EL zur AHV (GRSV)	3058	3,4%	3058	3,4%	-	-
IV (GRSV)	9182	-0,9%	9484	2,4%	-302	-5497
EL zur IV (GRSV)	2142	2,6%	2142	2,6%	-	-
BV (GRSV) (Schätzung)	75965	6,9%	54003	-8,3%	21962	1005484
KV (GRSV)	33664	6,7%	31105	3,5%	2559	16027
UV (GRSV)	7821	-2,5%	7240	1,5%	581	65839
EO (GRSV)	1766	2,6%	1695	0,9%	71	1167
ALV (GRSV)	8095	2,4%	6531	-3,0%	1564	1755
FZ (GRSV)	6722	7,4%	6513	2,9%	210	2895
Konsolidiertes Total (GRSV)	192 405	4,8%	166 325	-1,2%	26 080	1132888

Volkswirtschaftliche Kennzahlen

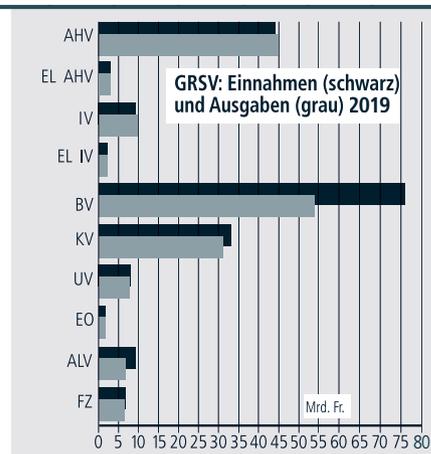
	2000	2005	2010	2015	2018	2019
Soziallastquote ⁴ (Indikator gemäss GRSV)	24,3%	24,9%	24,5%	25,7%	25,4%	26,3%
Sozialleistungsquote ⁵ (Indikator gemäss GRSV)	17,5%	19,6%	18,8%	20,0%	20,0%	20,3%

Arbeitslose

	ø 2018	ø 2019	ø 2020	Juni 21	Juli 21	Aug 21
Registrierte Arbeitslose	143 142	118 103	106 932	131 821	128 279	126 355
Arbeitslosenquote ⁶	3,1%	2,5%	2,3%	2,8%	2,8%	2,7%

Demografie Basis: Szenario A-00-2020

	2018	2019	2020	2030	2040	2045
Jugendquotient ⁷	118 103	106 932	145 720	167 953	157 968	151 279
Altersquotient ⁷	2,5%	2,3%	3,1%	3,6%	3,4%	3,3%



¹ Veränderungsrate des letzten verfügbaren Jahres.
² Überweisung von 5 Mrd. Franken per 1.1.2011 vom AHV- zum IV-Kapitalkonto.
³ Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.
⁴ Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen GRSV zum Bruttoinlandprodukt in Prozent.
⁵ Verhältnis Sozialversicherungsleistungen GRSV zum Bruttoinlandprodukt in Prozent.
⁶ Anteil der registrierten Arbeitslosen an der Zahl der Erwerbspersonen.

⁷ Jugendquotient: Jugendliche (0- bis 19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Altersquotient: Rentner/innen (M > 65-jährig / F > 64-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Aktive: 20-Jährige bis zum Erreichen des Rentenalters (M 65 / F 64).

Quelle: Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2021 des BSV; SECO, BFS.
 Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

NACHGEFRAGT

Ohne Freiwilligenarbeit wäre soziale Nachhaltigkeit in der Schweiz undenkbar

Freiwilligenarbeit ist Ausdruck von Identifikation und Solidarität mit der Gesellschaft. Freiwilligenarbeit für Personen jenseits von Familie und Freundeskreis fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, vom Trainieren der Fussballjugend über die Betreuung von Betagten bis zum Einsatz in der Feuerwehr.



Lukas Niederberger
Geschäftsführer Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft SGG

Seit über 200 Jahren fördert die SGG das freiwillige Engagement und

den sozialen Zusammenhalt. Welche Herausforderungen sind in dieser Zeit dieselben geblieben, welche sind neu hinzugekommen?

Freiwillige Tätigkeiten in Vereinen sind heute ähnlich wichtig wie vor 200 Jahren. Weil aber die innerfamiliäre Unterstützung in den letzten 200 Jahren wegen geringerer Kinderzahl und grösserer räumlicher Entfernung abgenommen hat, werden nachbarschaftliche Hilfeleistungen immer wichtiger.

Welches sind die wichtigsten Motive der Freiwilligenarbeit?

Die stärkste Motivation ist das Erleben von Sinn, Freude und Spass im unbezahlten Engagement. Weitere Motivationen sind das Bewirken von Hilfe für andere Menschen, das Bewegen mit anderen zusammen sowie das

Erweitern eigener Kenntnisse, Erfahrungen und Netzwerke.

Worin liegt der bedeutendste Beitrag der Freiwilligenarbeit an die soziale Nachhaltigkeit?

Wir betrachten immer mehr Lebensbereiche durch eine rein ökonomische Brille und bestimmen den Wert von Tätigkeiten immer stärker nach der Höhe ihrer Entlohnung. Der bedeutendste Beitrag der jährlich 700 Millionen Stunden Freiwilligenarbeit in der Schweiz liegt deshalb darin, dass sie aus einem inneren Bedürfnis heraus erfolgen und nicht aus einem Streben nach monetärem Gewinn.

WAS IST EIGENTLICH?

Sozialer Zusammenhalt

[zo'tsja:lɛ tsu'zamənhɔ:lt]

Art. 2 BV verlangt vom Bund u. a., den sozialen Zusammenhalt (S.) und die nachhaltige Entwicklung zu fördern. In der Strategie Nachhaltige Entwicklung (SNE 2030) zur Umsetzung der Agenda 2030 ist der S. zusammen mit der Chancengleichheit eines der drei Schwerpunktthemen. Ihre Umsetzung bezweckt die Teilhabe aller Gesellschaftsgruppen und Regionen am Wohlstand, an der Gesellschaft, am kulturellen Leben und am politischen System. Das Bundesamt für Statistik misst den S. mit zwölf Indikatoren: Freiwilligenarbeit, Erstabschlussquote Sek II, erwerbs-/ausbildungslose Jugendliche, Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen, Erwerbsquote und Armutsgefährdung nach Migrationsstatus, Armut Erwerbstätiger, Finanzkraft Kantone, Mehrsprachigkeit, Kulturelle Aktivitäten, Politische Beteiligung, Diskriminierung.

www.bfs.admin.ch > Das MONET 2030-Indikatorensystem

DIE SOZIALE ZAHL

62 %

betrug 2020 der Anteil der Ü-15, die unentgeltlich formelle oder informelle Freiwilligenarbeit (F.) zugunsten anderer Personen ausserhalb des eigenen Haushalts leisteten. 39 % der Ü-15 engagierten sich in der formellen F. Diese ist an einen Verein oder eine Organisation gebunden und wird auch als solche verstanden, wenn sie mit einer kleinen Aufwandschädigung einhergeht. Informelle F. als unbezahlte, nichtinstitutionalisierte Arbeit zugunsten Dritter, wie Nachbarschaftshilfe, Transporthilfe, Kinderhüten oder Mithilfe bei Anlässen erbrachten 35 % der Ü-15; unter Berücksichtigung von Care-Arbeit für Verwandte ausserhalb des eigenen Haushalts waren es 46 %. Obschon die formelle F. in den vergangenen zehn Jahren merklich abgenommen hat, blieb die Zahl der Freiwilligen insgesamt bemerkenswert stabil.

www.sgg-ssup.ch > Freiwilligenarbeit > Freiwilligenmonitor 2020

VOR 30 JAHREN

Ja zum Stimm- und Wahlrechtsalter 18

Am 3. März 1991 nahmen 72,7 Prozent der Stimmenden und alle Stände die Vorlage an. Die Stimmbeteiligung betrug 31 Prozent.

Im Februar 1979 war dasselbe Anliegen am Nein von 14 4/2 Ständen und 50,8% der Stimmenden bei einer Stimmbeteiligung von 49,6% gescheitert. Die wenigen Gegner, die sich äusserten, sprachen den 18- und 19-Jährigen die politische Reife und das Interesse ab und hielten sie als empfänglicher für Manipulationen und ideologische Extreme.

Vor der Abstimmung 1991 kannten 16 Kantone das Stimmrechtsalter 18 auf Kantonsebene, 14 hatten es nach dem gescheiterten Plebiszit von 1979 eingeführt; SZ (1833) und JU (1978 mit der Kantonsgründung) davor.

Vor dem 2. Urnengang gab es keinen Abstimmungskampf. Ausser der EDU befürworteten fast alle Akteure die Vorlage einstimmig. Einhellig wurde den 18- und 19-Jährigen ein gestiegenes poli-

tisches Interesse attestiert. Viele würden schon im Berufsleben stehen, Steuern und Sozialabgaben und teilweise Wehrpflicht leisten. Überdies würden sie im Strafrecht als Erwachsene behandelt.

Derzeit diskutieren verschiedene Kantone und das eidg. Parlament das aktive Stimm- und Wahlrecht 16, das seit 2007 nur der Kanton Glarus kennt. Nachdem der Nationalrat der entsprechenden parlamentarischen Initiative (19.415) Folge gegeben und die Staatspolitische Kommission des Ständerats ihr zugestimmt hat, muss als nächstes der Ständerat darüber befinden.

Clau Dermont (2021): *50 Jahre Frauenstimmrecht und 30 Jahre Stimmrechtsalter 18*; [Neuenburg: BFS]: www.bfs.admin.ch; Linder, Wolf et al. (Hg.) (2010), *Handbuch der Eidg. Volksabstimmungen 1848–2007*, Bern: Haupt, S. 388 f., 476 f.; NZZ 11.2.1991.

KURZ NOTIERT

Sportler mit Behinderung in RS

Am 1. November 2021 werden erstmals eine Sportlerin und ein Sportler mit Behinderung in die Spitzensport-RS in Magglingen einrücken. Bereits zuvor waren vier Athletinnen und Athleten mit Behinderung remilitarisiert worden, damit sie Spitzensport-WK leisten können, um so jährlich bis zu 130 WK-Tage im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen absolvieren zu können.

www.baspo.admin.ch

Chancengerechtigkeit

Benachteiligte Kinder, oft mit Migrationshintergrund, werden seltener in einer Kindertagesstätte betreut als gutsituierte Kinder, obschon Studien darauf hinweisen, dass gerade sie am meisten von einer institutionellen Kinderbetreuung profitieren. Erklären lässt sich der unterdurchschnittliche Zugang durch eine geringere Erwerbsquote der Eltern; hohe Kosten, selbst wenn sie im Verhältnis zum Einkommen stehen; eine ungenügende Versorgungsquote in den meisten Regionen; unregelmässige Arbeitszeiten oder eine kulturelle Präferenz für andere Formen der Kinderbetreuung. Um die soziale Verzerrung beim Zugang zur Betreuung zu beseitigen, müssten aus Sicht der EKFF die Versorgungsrate der institutionellen Kinderbetreuung signifikant erhöht, die Elternbeiträge gesenkt und die Zugangskriterien formalisiert oder bestimmten Kindern Vorrang gewährt werden.

www.ekff.admin.ch > Publikationen > Policy Brief Nr. 4

AGENDA

Vorsorge für das Alter

Auslegeordnung der zur Verfügung stehenden Instrumente wie Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Vollmachten und Vermögensplanung durch vermögensbezogene Rechtsgeschäfte, einschliesslich Güterrecht. Weiter im Fokus stehen Planungen im Zusammenhang mit einer KMU, Finanzierung von Betreuung, Pflege und Heimaufenthalten sowie Regelungsbedürfnisse und -möglichkeiten hinsichtlich der Palliativmedizin.

26. Oktober 2021, Grand Casino, Luzern
www.ird.unisg.ch > Weiterbildung > Tagungen

Novembertagung zum Sozialversicherungsrecht

Die Referate an der Tagung beziehen sich auf die zentralen aktuellen Verfahrensfragen und beleuchten diese vertieft und praxisbezogen: Vertrauensschutz im Verfahren, Begutachtungen in den Sozialversicherungen, Revisionen nach Art 17 ATSG, Ausstandsgründe – Gerichte, Versicherungsträger, Sachverständige, Wiedererwägung, Verfahrensfehler.

27. Oktober 2021, Grand Casino, Luzern
www.ird.unisg.ch > Weiterbildung > Tagungen

Gutes Alter für alle – eine öffentliche Aufgabe?

Nationale Tagung des Netzwerks Gutes Alter. Diskutiert wird die Schieflage der Betreuung und Pflege von Menschen im Alter: Immer mehr Unterstützungsbedürftige, überlastete betreuende Angehörige, mangelhafte öffentliche Angebotsstrukturen und ein gravierender Fachkräftemangel. Der Mensch mit seinen Bedürfnissen muss im Zentrum stehen und es bedarf der öffentlichen Finanzierung aller notwendigen Leistungen.

29. Oktober, Welle 7 Workspace, Bern
www.angehoerige-pflegen.ch > Tagung 2021



1. Einleitung

2. Die Bedeutung von Chancengleichheit

3. Soziale Gerechtigkeit

4. Zusammenhalt in der Gesellschaft

5. Fazit

IMPRESSUM

Publikationsdatum

8. Oktober 2021 (letzte Druckausgabe)

Herausgeber

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Redaktion

Suzanne Schär
E-Mail: suzanne.schaer@bsv.admin.ch
Telefon 058 46 29143

Die Meinung BSV-externer Autor/-innen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.

Übersetzungen

Sprachdienst des BSV

Redaktionskommission

Catherine Cunningham, Lena Erni,
Marco Leuenberger, Sybille Haas, Robert Nyffeler,
Michela Papa, Nicole Schwager, Christian Vogt

Verkauf von Einzelnummern (bis Nr. 3/21)

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

Internet

www.soziale-sicherheit-chss.ch
Twitter: @SozSicherheit

Copyright

Nachdruck von Beiträgen erwünscht;
nur mit Zustimmung der Redaktion

Auflage

Deutsche Ausgabe 2200
Französische Ausgabe 1070

Abonnementspreise

Jahresabonnement (4 Ausgaben): Fr. 35.–
inkl. MwSt., Einzelheft Fr. 9.–

Vertrieb

BBL

Gestaltung

MAGMA – die Markengestalter, Bern

Satz und Druck

Multicolor Print AG
Sihlbruggstrasse 105a, 6341 Baar

